Das solothurnische Zollwesen von der Helvetik bis zur Ablösung durch die Bundesverfassung von 1848

Dissertation

der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Bern

zur

Erlangung der Würde eines Doktors rerum politicarum

vorgelegt von

Hans Zimmermann
von Mühledorf (Kt. Solothurn)

1940

BUCHDRUCKEREI DR. J. WEISS
AFFOLTERN AM ALBIS

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547622_0095

Das solothurnische Zollwesen von der Helvetik bis zur Ablösung durch die Bundesverfassung von 1848

Dissertation

der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Bern

zur

Erlangung der Würde eines Doktors rerum politicarum

vorgelegt von

Hans Zimmermann
von Mühledorf (Kt. Solothurn)

1940

BUCHDRUCKEREI DR. J. WEISS
AFFOLTERN AM ALBIS

Die Fakultät hat diese Arbeit am 13. Juli 1939 auf Antrag von Prof. Dr. König als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern gewidmet

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literatur und benützte Quellen . . . . . .
Vorwort . . . . . .

I. Kapitel. **Allgemeines.**
§ 1. Die verkehrsgeographischen Grundlagen . . 1
§ 2. Geschichtliche Uebersicht über das Zollwesen vor der Helvetik 5

II. Kapitel. **Die Organisation des solothurnischen Zollwesens.**
§ 3. Die zollrechtlichen Grundlagen 10
§ 4. Organisation und Verwaltung im Allgemeinen . 18
§ 5. Das Solothurner Kaufhaus 27

III. Kapitel. **Uebersicht über den Bestand der Zölle und die Anwendung der Tarife.**
§ 6. Besprechung der Tarife 40
§ 7. Art und Anwendung der Zölle 51
§ 8. Die Zollbefreiungen 60

IV. Kapitel. **Die zollpolitischen Beziehungen zu den Nachbarkantonen und zur Eidgenossenschaft.**
§ 9. Die Beziehungen zu den umliegenden Kantonen 68
§ 10. Solothurn im Retorsionskonkordat 88

V. Kapitel. **Die Bedeutung der Zölle für den Finanzhaushalt.**
§ 11. Die Zölle im Finanzhaushalt 96
§ 12. Die Verbrauchssteuer 103

VI. Kapitel. **Die Zollablösung.**
§ 13. Die Bundesverfassung von 1848 und die Zollgesetzgebung des Bundes 106
§ 14. Die Zollablösungsübereinkunft mit Solothurn . 108

Literatur und benützte Quellen.

I. Bearbeitungen:

Ackermann Franz: Der Finanzhaushalt des Kantons Solothurn, Diss. rer. pol. Bern, 1929.

Altermatt Leo: Der Kanton Solothurn in der Mediationszeit, 1803 bis 1813, Diss. phil. Bern, Solothurn 1929.

Amiet Bruno: Die solothurnische Territorialpolitik von 1344—1532, Jahrbuch für solothurnische Geschichte, Bd. I und II 1928/29.

Appenzeller Gotthold: Geschichte der schweizerischen Binnenschifffahrt im Gebiete der Juraseen und der Aare, Solothurn 1922.

Audétat E.: Verkehrsstraßen und Handelsbeziehungen Berns im Mittelalter, Diss. phil. Bern 1921.

Bavier S.: Die Straßen der Schweiz, Zürich 1878.

Beck Max: Das bernische Zollwesen im 18. Jahrhundert, Diss. rer. pol. Bern 1923.

Büchi Hermann: Solothurnische Finanzzustände am Ende des ancien régime, (Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Bd. 15, Basel 1916).

Burckhardt-Biedermann Th.: Die Straße über den obern Hauenstein am Basler Jura, (Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Bd. I, Basel 1902).

Denoth Caspar: Die bündnerischen Zölle und Gefälle von der Mediation bis zur Ablösung, Diss. rer. pol. Zürich 1930.

Furrer A.: Volkswirtschaftslexikon der Schweiz, Bd. III, Bern 1885.

Haffner Franz: Schauplatz historischer Geschichten, Solothurn 1666.

His Eduard: Geschichte des neueren schweizerischen Staatsrechts, Basel 1929, Bd. II.

Huber Albert: Die Entwicklung des eidgenössischen Zollwesens, Bern 1890.

Meiners Ch.: Briefe über die Schweiz, Tübingen 1791.

Neuenschwander A.: Zollpflicht, Zollschuld und Zollhaftung nach schweizerischem Recht, Diss. jur. Freiburg 1929.

Norrmann G. P. H.: Geogr. statistische Darstellung des Schweizerlandes, Hamburg 1796.

Schulte A.: Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien, Bd. I, Leipzig 1900.

Schuppli, K. E.: Geschichte der Stadtverfassung von Solothurn, Diss. phil. Basel 1897.
Schwab Ferdinand: Die industrielle Entwicklung des Kantons Solothurn, Solothurn 1926.
Stähelin Felix: Die Schweiz in römischer Zeit, Basel 1927.
Strohmeier U. P.: Der Kanton Solothurn, historisch, statistisch, geographisch geschildert, St. Gallen/Bern 1836.
von Vigier Urs: Geschichte des Kantons Solothurn, Solothurn 1879.

II. Gedruckte Quellen:

Amtliche Sammlung der Abschiede, Bern 1886.
Bundesblatt, Bd. I.
Gedruckte Kaufhausordnungen von 1786 und 1815 im Staatsarchiv Solothurn.
Gedruckte Konferenzprotokolle im Staatsarchiv Solothurn.
Kantonsratsverhandlungen.
Neue Gesetze und Dekrete der Stadt und Republik Bern, 1815—1820, im Staatsarchiv Bern.
Solothurner Kantonsblatt 1803—1850.
Solothurner Wochenblatt 1815, 1841.
Tageblatt der helvetischen Republik 1798—1802.

III. Ungedruckte Quellen:

a) im Staatsarchiv Solothurn (St. A. S.):

Akten über das Straßenwesen.
Akten über das Zoll- und Finanzwesen.
Conceptenbücher (C. B.).
Finanzratsprotokolle (F. R. P.) ab 1803.
Ratsmanuale (R. M.).
Staatsrechnungen von 1803—1860.
Verwaltungskammerconcepte (V. K. C.).
Verwaltungskammerprotokolle (V. K. P.).
Zollrechnungen.

b) im Staatsarchiv Bern:

Fraubrunnerabschied von 1817.
Missivenbücher, No. 8 und 9, 1820.
Zollakten, diverse.

c) im Bundesarchiv:

Sämtliche Akten betreffend die Zollablösungsübereinkunft mit Solothurn.
Urkunden Abteil VI, No. 6 und 13.

Vorwort.

Die vorliegende Abhandlung versucht einen kleinen Beitrag zu einem bis heute wenig beachteten Teilgebiet der Wirtschafts- und Finanzgeschichte des Kantons Solothurn zu leisten.

Wenn es auch schwierig war, an Hand der vorgefundenen, nicht immer absolut zuverlässigen Aufzeichnungen, einem Ausschnitt des gesamten historischen Geschehens in den ersten 5 Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts mit einer mehr oder weniger isolierten Betrachtungsweise vollständig gerecht zu werden, so habe ich mich doch bemüht, den jeweils getroffenen Entscheidungen eine möglichst vorurteilsfreie Sinndeutung zu geben, wie es eine wissenschaftliche Bearbeitung erfordert. Wegen fehlender Quellen konnten leider nicht alle Fragen so eingehend behandelt werden, wie ursprünglich vorgesehen war. Eine Finanzstatistik, die mir über die Verwendung der Zolleinnahmen hätte Aufschluß geben können, existierte in jenem Zeitraum noch nicht. Ebenso war es nicht möglich, eine umfassende Ermittlung der Zollerträgnisse aus den einzelnen Erhebungsstellen zu erhalten und der gänzliche Verlust der Zollkammerprotokolle im Staatsarchiv Solothurn schloß insbesondere eine restlose Abklärung des organisatorischen Werdeganges des solothurnischen Zollwesens aus.

Dagegen beanspruchten naturgemäß die zollpolitischen Beziehungen zu den eidgenössischen Mitständen einen etwas breiteren Raum und boten damit einen interessanten Einblick in die schädlichen wirtschaftspolitischen Auswirkungen des damaligen föderalistischen Wirrwarrs.

Zum Schlusse möchte ich Herrn Prof. Dr. R. König für das Interesse, das er meiner Arbeit entgegengebracht hat, meinen verbindlichsten Dank aussprechen. Mein besonderer Dank gilt ebenfalls Herrn Staatsarchivar Dr. J. Kälin für sein jederzeit freundliches Entgegenkommen. Ferner danke ich den Herren Dr. K. Glutz von Blotzheim, Dr. A. Kocher, Sekretär F. Kirch-

hofer, Bundesarchivar Prof. Dr. L. Kern, Zentralbibliothekar Dr. L. Altermatt für ihre stete Hilfsbereitschaft. Gleich herzlich danke ich meinem Freunde L. Jäggi für seine wertvollen Ratschläge.

Mühledorf / Solothurn, im April 1939.

Der Verfasser.

I. Kapitel.

Allgemeines.

§ 1. Die verkehrsgeographischen Grundlagen.

Die ersten sicheren Nachrichten über eigentliche Verkehrswege im heutigen Gebiet des Kantons Solothurn gehen auf die römische Zeit zurück. Die römischen Straßen hatten nicht nur für jegliche Art von Verkehr, sondern auch für die strategische Beherrschung des Landes eine nicht geringere Bedeutung als heutzutage die Eisenbahnen[1]). Die wichtigste Verkehrsader der damaligen Zeit berührte solothurnisches Gebiet auf der Heerstraße von Genava her über Lausanna-Aventicum-Petinesca-Salodurum-oberer Hauenstein nach Augusta Rauracorum an den Rhein einerseits, und als letzte bedeutende Abzweigung vom heutigen Oensingen dem Jurafuß entlang nach Vindonissa anderseits. Damit war die Verkehrsrichtung, die den damaligen Bedürfnissen entsprechen mochte, eindeutig festgelegt[2]). Später hat sich dann, wie Schulte nachweist, die Hauptverkehrsader vom Jurafuß und von den hauptsächlichsten Wasserläufen entfernt und mehr nach dem südlicher gelegenen schweizerischen Alpenvorland verlegt[3]). Damit haben Aventicum und Vindonissa stark an Bedeutung verloren, nur Salodurum, als Kreuzungspunkt der Verkehrswege von der Ost- nach der Westschweiz und von Basel nach Bern, hat sich erhalten können[4]).

Im Mittelalter hat sich nach Eröffnung der wichtigen Gotthardstraße um ca. 1150 eine Richtungsverschiebung des Handelsverkehrs von West-Ost nach Nord-Süd vollzogen. Abgesehen

[1]) Stähelin, S. 298.
[2]) Beck, S. 7.
[3]) Schulte, Bd. I, S. 29.
[4]) Appenzeller, S. 10.

von einigen, mehr lokalen Bedürfnissen dienenden Saumwegen waren der Hauenstein auf solothurnischem Gebiet und das neuenburgische Traverstal die einzigen namhaften Durchgangsstraßen im Jura von Norden nach Süden[5]). Ein Bild von der Richtung der Handelswege kann man in dieser Zeit nur etwa aus den Angaben über die kriegerischen Fahrten der Herrscher gewinnen oder aus den Pilger- und Romreisen, indem man annimmt, daß sie den damals wichtigsten Verkehrswegen folgten.

An einer starken Benützung der Aare als Verkehrsweg vom Neuenburger- und Bielersee her über Nidau-Büren-Solothurn ist nicht zu zweifeln; die meisten Quellen weisen darauf hin. Schon im Jahre 1287 treffen wir eine Verzichtleistung Rudolfs von Habsburg auf die Abnahme irgend eines Zolles von den Burgern von Solothurn und Nidau[6]). Auch über den parallelen Verkehrsweg zu Land, der Solothurn mit Büren-Aarberg-Murten verband, treten nach und nach Angaben auf. Als noch die römische Tradition einwirkte, soll die Straße ein häufig begangener Verkehrsweg gewesen sein. Dagegen können die Verkehrsverhältnisse unterhalb der Stadt Solothurn nicht mehr mit Bestimmtheit festgelegt werden. Abseits dieser west-östlichen Verkehrsrinne des Aaretals mit der wichtigsten Abzweigung über den obern Hauenstein (der untere Hauenstein berührt solothurnisches Gebiet nur auf sehr kurzer Strecke) konnte nur die Straße in der Richtung Fraubrunnen-Bern noch einige Bedeutung gehabt haben. Diese dürfte jedoch mehr für die Nachrichtenübermittlung mit dem politisch verbündeten Bern wichtig gewesen sein.

In den heutigen Bezirken Dorneck und Thierstein hat der relativ geringe Verkehrsumfang zufolge stationär gebliebener Wirtschaftsform und der Ungunst der geographischen Lage keinen Fernverkehr und damit keine eigentliche Hauptverkehrsrichtung aufkommen lassen, eine Auffassung, die auch von Amiet vertreten wird[7]). Aehnlich lagen die Verhältnisse in dem

---

[5]) Dies geht u. a. daraus hervor, daß im Itinerar eines isländischen Abtes Saemundarson die Richtung nach Italien über Basel-Solothurn-Wifflisburg-Gr. St. Bernhard führte. Cit. bei Audétat, S. 97.

[6]) Audétat, S. 58, Solothurner Wochenblatt 1815, S. 627/29.

[7]) Amiet, S. 187.

südlich der Aare gelegenen Bezirk Bucheggberg und mit gewissen Einschränkungen auch im Bezirk Kriegstetten.

Es ist sehr schwierig, aus den vorhandenen Urkunden über die Verkehrsverhältnisse des ausgehenden Mittelalters etwas Bestimmtes auszusagen. Festzustehen scheint bloß soviel, daß sie für das Gebiet des Kantons Solothurn keineswegs als vorzüglich bezeichnet werden können. Dieser Zustand hat auch in der nachfolgenden Zeit keine wesentliche Aenderung erfahren. Noch im 18. und im beginnenden 19. Jahrhundert hat Solothurn, im Gegensatz zu Bern, sehr wenig Wert auf gute Straßenverhältnisse gelegt. Ob finanzielle Gründe oder mehr traditionsgebundene Ansichten der Regierung über Handel und Verkehr dazu die Ursache gewesen sein mögen, hat uns hier nicht näher zu interessieren. Zeitgenössische Reiseberichte wissen darüber nichts Erfreuliches zu erzählen[8]). Auch die solothurnische Zollkammer hat in ihren früheren Berichten öfters auf diesen Uebelstand hingewiesen, ohne indessen den Versuch zu wagen, der Regierung die notwendigen Verbesserungen vorzuschlagen. Schon am Anfang des 18. Jahrhunderts hat Bern mit seinen für damalige Begriffe sehr guten Straßenverhältnissen sowohl den Waren- wie den Personenverkehr fast ganz an sich zu ziehen vermocht[9]). Trotzdem hat Solothurn seine transitpolitische Bedeutung nie ganz verloren. Als Kreuzungspunkt der Straßen von Basel nach Biel, über den Hauenstein nach Luzern und von Genf her nach der Ostschweiz, beherrschte Solothurn eine nicht zu unterschätzende Schlüsselstellung.

Aus oben erwähnten Gründen begann sich in Solothurn erst 100 Jahre nach dem Beginn des Kunststraßenbaues in der Schweiz die Einsicht nach besseren Verkehrsverhältnissen durchzusetzen. Nachdem in den Jahren 1829—1833 zusammen mit Basel die beiden Hauensteinstraßen neu erstellt wurden, baute man nach und nach auch die übrigen, verkehrspolitisch bedeutenden Strecken aus. Um 1830 besaß der Kanton Solothurn folgende Verkehrswege, die für unsere Untersuchung von Bedeutung sind:

---

[8]) Meiners: Briefe über die Schweiz, S. 270 und 285.
[9]) Beck, S. 9, und Norrmann, S. 1750.

I. Landstraßen:

1. Basel-Waldenburg - Oberer Hauenstein-Balsthal - Niederbipp-Kirchberg-Bern.
2. Basel - Liestal - Unterer Hauenstein - Trimbach - Olten - Luzern-St. Gotthard.
3. Genf-Lausanne-Murten - Solothurn-Olten - Ostschweiz.

II. Wasserstraßen:

1. Bielersee-Nidau-Büren - Solothurn-Olten - Aargau-Rhein.
2. Wasserweg der Emme.
3. Wasserweg der Birs.

Die Zahl der Zollstationen war starken Schwankungen unterworfen. Die wichtigsten Erhebungsstellen waren Solothurn mit seinem Kaufhause, Balsthal, Trimbach und Olten. Die kleineren Stationen, die meistens verpachtet waren, sollten Zollumgehungen unmöglich machen. Anzuführen wären hier die Zollstation auf der Brücke zu Dorneck, ferner Erlinsbach, Erschwil, Boningen, Fulenbach, Laupersdorf, Gänsbrunnen, Subingen, Aetigkofen, Lüterkofen, Schnottwil und als korporative Berechtigung der Brückenzoll in Biberist.

Ein Blick auf die Kantonskarte genügt, um zu erkennen, daß Solothurn aus naheliegenden Gründen sich nicht dem Grenzzollsystem zuwenden konnte[10]). Der Zollbezug konzentrierte sich auf die verkehrsreichsten Stellen: Solothurn, das wie wir sehen werden, mit seinem Kaufhause die umfangreichsten Erträge abwarf, Balsthal, den Kreuzungspunkt der oberen Hauensteinstraße mit den Verbindungsstraßen des solothurnischen Jura, und Olten, den Kreuzungspunkt der unteren Hauensteinstraße mit dem großen Transitweg von Genf nach der Ostschweiz.

Der Vollständigkeit wegen sei an dieser Stelle noch kurz die politische Einteilung des Kantonsgebietes in der Untersuchungsperiode skizziert: Eine der vielen Neuerungen, die die Helvetik dem Kanton Solothurn brachte, bestand in der Neueinteilung des

---

[10]) Strohmeier, S. 29, und Büchi, S. 67.

Gebietes in Distrikte, anstelle der bisherigen Vogteien. Die vollziehende Gewalt war je einem Regierungsstatthalter übertragen. — Die Mediationsverfassung ließ die unter der helvetischen Regierung errichteten Distrikte in ihrem Bestand unangetastet, änderte jedoch den Namen in „Bezirk" um. In der Verfassung vom 31. Januar 1831 erfolgte noch einmal eine mehr formelle Aenderung, indem je 2 Bezirke zu einer Amtei zusammengefaßt wurden. Selbständige finanzielle Befugnisse zollrechtlichen Charakters besaßen die Amteien und Bezirke nicht.

§ 2. Geschichtliche Uebersicht über das Zollwesen vor der Helvetik.

Bestimmte Nachrichten darüber, ob schon im römischen Salodurum obrigkeitliche Abgaben in Form von Zöllen erhoben worden sind besitzen wir nicht. Es ist jedoch zu vermuten; hat doch die bisherige Forschung ergeben, daß die Römer derartige Abgaben in Städten, auf Märkten, Brücken und Straßenknotenpunkten bezogen haben. Ob dies auch für die Wasserstraßen zutrifft, darüber fehlen uns die Quellen. Dagegen wird man mit Sicherheit annehmen dürfen, daß die Aare schon damals, namentlich mit Flößen, befahren wurde[1]).

Im 6. Jahrhundert, nachdem rund 100 Jahre zuvor der Ort von den Alemannen in Besitz genommen worden war, gründeten die fränkischen Könige in Solothurn das Benediktinerkloster. Bertha, die Gemahlin Rudolfs II. ließ das Stift befestigen und gab ihm nebst dem Zehnt- auch schon das Münz- und Zollrecht[2]).

Ueber die Wirtschaftsgeschichte der nachfolgenden Zeit sind wir leider für unser Gebiet nur sehr dürftig orientiert oder auf bloße Mutmaßungen angewiesen.

Im Jahre 1277 hat Kaiser Rudolf I. den Zoll zu Solothurn dem Edlen Herr Walter von Aarwangen verpfändet[3]). Dieses

---

[1]) Meisterhans, cit. bei Appenzeller, S. 10.

[2]) Strohmeier, S. 3. Schuppli, S. 59 bestreitet zwar, daß das Stift dieses Recht jemals besessen habe und sucht nachzuweisen, daß die Erhebung des Zolles gegen Entrichtung eines jährlichen Aversalzinses der Stadt zugestanden habe. Zur Glaubhaftmachung seiner Auffassung fügt er bei, daß das ins Burgerrecht aufgenommene Kloster St. Urban vom Zolle befreit war.

[3]) Haffner, S. 131.

Pfand wurde in der Folge von allen nachfolgenden Kaisern bestätigt, bis im Jahre 1427 Herr Wilhelm von Grunenberg, der Erbe des Walter von Aarwangen, den Herren „Schultheißen und Rät" zu Solothurn den Zoll verkaufte, die dann nahezu 5 Jahrhunderte die rechtmäßigen Inhaber der Zollhoheit geblieben sind[4]).

Das Ueberwiegen der rein politischen Interessen bis ins 19. Jahrhundert hinein ließ für den Stadtstaat Solothurn die wirtschaftlichen Belange sehr stark in den Hintergrund treten. Solange das Pensionswesen, das wie Schwab berichtet, in Solothurn am schwungvollsten betrieben wurde, mühelos so große Einnahmen abwarf, wollte die Regierung keinerlei Veranlassung sehen, geeignete Maßnahmen zur Belebung von Gewerbe und Handel zu treffen. Anderseits entzog der fremde Kriegsdienst dem Staate gerade diejenigen Elemente, die durch Bildung und Vermögen einen tüchtigen Handelsstand hätten abgeben können. Zum Zwecke der Marktbelebung sah sich der Kleine Rat sogar für eine kurze Zeit veranlaßt, den städtischen Pfundzoll aufzuheben[5]). Daß unter solchen Umständen auch das Verkehrswesen nicht gedeihen konnte, wird uns selbstverständlich erscheinen, selbst Beschönigungsversuche gewisser Historiker vermögen uns darüber nicht hinwegzutäuschen[6]). Statt daß man von Regierungsseite an der Verbesserung der Straßenverhältnisse gearbeitet hätte, um den Transitverkehr in vermehrtem Maße durch solothurnisches Gebiet zu leiten, wobei die bernische Konkurrenz hätte stimulierend wirken müssen, war man nur darauf bedacht, die Zölle als Finanzquelle zu erhalten. Man begnügte sich mit resignierten Reklamationen gegen neu errichtete Zollstationen an der Kantonsgrenze durch die Nachbarkantone.

Die mangelnde Rechtskenntnis, besonders in fiskalischen Angelegenheiten, wo die Gewohnheit allzustark die festen gesetzlichen Normen überwucherte, brachte es mit sich, daß man sich im 16. und 17. Jahrhundert immer wieder mit Zollunterschlagungen zu befassen hatte. Besonders die Schiffleute von Thun, Wangen und Aarwangen, die mit Flößen die Zurzachermesse

---

[4]) Haffner II, S. 101.
[5]) Schwab, S. 5/6.
[6]) v. Vigier, S. 238 ff.

besuchten, ohne in Olten den Zoll zu entrichten, haben manchen Anlaß zu „freundnachbarlichen“ Beschwerden gegeben[7]).

Furrer unterscheidet in der Entwicklung des schweizerischen Zollwesens 3 Abschnitte, die in ihren Grundzügen auch für solothurnische Verhältnisse zutreffen[8]):

1. Das Mittelalter.
2. Das Auftreten des fiskalischen Geistes im 17. und 18. Jahrhundert.
3. Die Zeit des wachsenden Verkehrs und des Kunststraßenbaues in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts.

„In die erste Epoche gehören die Benennungen Geleit, Fuhrleiten, Umgeld, Pfund- und Marktzoll, Trattengeld. Ferner datieren aus dieser Periode diejenigen Zölle, welche kraft kaiserlicher Privilegien, durch Verpfändung oder durch Belehnung an die Besitzer gekommen waren. Endlich die Judenzölle, wonach die Juden zollmäßig stärker belastet wurden als die Christen (eine Bestimmung, die sich in den Tarifen von Solothurn bis gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts erhalten hat). In der zweiten Epoche zeigt sich das Auftreten des fiskalischen Geistes. In den Gesetzen ist die größte Wachsamkeit gegen Uebertretungen, das größte Mißtrauen in die Zollpflichtigen, dagegen das größte Zutrauen in die Rechtlichkeit des Zollpersonals sichtbar. Die Zölle der dritten Periode erlitten nur insofern eine Veränderung, als zur Deckung der Baukosten für die neu angelegten Straßen, die durch die Steigerung des Verkehrsumfanges notwendig wurden, ein Ersatz gesucht werden mußte. Es bildete sich die Meinung heraus, daß diejenigen, welche die Straßen benutzten, in einem bestimmten Zeitraum durch Leistung von Weg- und Brückengeldern die Baukosten zu tragen hätten. Die meisten alten Tarife waren dermaßen unklar und unzweckmäßig, daß sie beständig erläutert werden mußten, um der Willkür notdürftige Schranken zu setzen.“

In Ergänzung zu diesen allgemeinen Ausführungen sei zur solothurnischen Zollgeschichte des 17. Jahrhunderts nur soviel

---

[7]) Ratsmanuale von ca. 1550—1700.
[8]) Furrer, Bd. III, S. 411.

erwähnt, daß in auffallender Weise Neuerrichtungen von Zollposten außerhalb der großen Transitstraßen auftreten. Ohne nähere Begründung läßt dies entweder auf einen vermehrten Umfang des Handelsverkehrs mit der Umgebung schließen, oder aber, was wohl wahrscheinlicher ist, man wollte damit dem stets geldbedürftigen Staatssäckel neue Einnahmequellen eröffnen. Im übrigen ist für diese Zeit, wie aus den Ratsmanualen und andern handschriftlichen Urkunden ersichtlich ist, eine außerordentlich intensive Fühlungnahme mit den Nachbarkantonen charakteristisch. Man kann sich jedoch des Eindrucks nicht erwehren, daß diese Erlasse über gegenseitige Zollbefreiungen obrigkeitlichen Gutes und Vergünstigungen der Burger für Waren zum Hausgebrauch einer mehr bloß formal gehandhabten freundnachbarlichen Rücksichtnahme und Gefälligkeit als wirtschaftspolitischen Ueberlegungen entsprungen sind[9]).

Die Zollgeschichte des 18. Jahrhunderts, wie sie in knappen Zügen hier behandelt werden soll, brachte keine von der bisherigen Entwicklung wesentlich abweichenden Resultate zutage. Der Kampf gegen die bernische Konkurrenz mit ihren besseren Straßen dauert an. Noch weniger hat sich die Rechtssicherheit verbessert. Die Verletzungen der den Burgern anderer Kantone oder Städte zugesicherten Zollfreiheiten nehmen ihren Fortgang.[10]). Wohl versuchte man im Langenthaler Vertrag vom 28. Juli 1742 zwischen Solothurn und Bern Mißverständnisse und ungleiche Interpretation der durch die Praxis überholten früheren Verträge auszuschalten und durch eine wenigstens formell umfassende juristische Festlegung des Begriffes „Eigengut" dem Schleichhandel beizukommen; allein, die immer wieder notwendig gewordenen Verlautbarungen der „Schultheißen und Rät" zu Solothurn deuten darauf hin, daß die „braven" Stadtburger auch im 18. Jahrhundert noch nicht gegen diese verheißungsvollen Gewinnchancen gefeit waren[11]). Durch ein geschicktes Ablenkungsmanöver gelang es der Stadtburgerschaft,

---

[9]) R. M. 1624, S. 13: Die den Burgern zugesicherten Vergünstigungen wurden immer wieder dazu benützt, auch Handelsware auf illegalem Wege in den Verkehr zu bringen, bis der Rat in diesem Jahre ein diesbezügliches Verbot erließ.

[10]) Büchi, S. 67.

[11]) Verträge von 1466, 1516 und Winigervertrag von 1665.

den Rat davon zu überzeugen, daß der Verzicht auf die Abnahme des Pfundzolles von fremden Krämern und des Schirmgeldes von Fremden überhaupt die Zolleinnahmen des Staates schmälerten[12]).

Dagegen fing man an, dem Transit zu Wasser größere Aufmerksamkeit zu schenken. Im gleichen Jahre 1742 wurde zwischen Bern und Solothurn ein Schiffahrtsreglement zur Förderung des Transits auf eine Probezeit von 6 Jahren erlassen. Alle aareaufwärts und abwärts fahrenden Waren sollten in Solothurn angehalten und dem hiesigen Zoll unterworfen werden. Ferner wurde darin bestimmt, daß die von Solothurner Burgern auf die Zurzachermesse geführten Waren die bernischen Zollstätten unbehelligt passieren durften.

Abschließend können wir feststellen, daß von der bewußt reaktionär gehaltenen Wirtschaftsverfassung des ausgehenden 18. Jahrhunderts keine grundlegenden Veränderungen des Zollwesens aus eigenem Antriebe zu erwarten sind. Um den eigenartigen, spezifisch solothurnischen Verhältnissen gerecht zu werden, wird man vielleicht angesichts der außergewöhnlichen politischen Entwicklung Solothurns diese Erscheinung doch unter einem etwas andern Gesichtspunkt beurteilen müssen, als es Büchi tut[13]).

Das, was Denoth über den Fiskalcharakter der Zölle für den Kanton Graubünden konstatiert hat, darf vorbehaltlos auch für Solothurn angenommen werden[14]). „Daß die Zolleinnahmen in erster Linie Finanzquellen waren und sozusagen zu solchen werden mußten, erklärt sich auch aus dem Umstande, daß der Kanton bei der herrschenden verwaltungsrechtlichen Organisation seiner Gebiete nur unzureichend auf finanzielle Leistungen von Seite der Gemeinden abstellen konnte und für die Bedürfnisse des Staatshaushaltes die Vorteile des Warentransits durch Erhebung der Zölle als nächstliegendes Finanzobjekt zu beanspruchen versuchte."

---

[12]) Büchi, S. 71.
[13]) Büchi, S. 56—59.
[14]) Denoth, S. 14.

II. Kapitel.

Die Organisation des solothurnischen Zollwesens.

§ 3. Die zollrechtlichen Grundlagen.

Wir haben in § 2 unserer Ausführungen gesehen, daß unter der Herrschaft des „ancien régime" nie einheitliche, das Zollwesen betreffende Anordnungen erlassen worden sind. Die Zollgesetzgebung war denn auch entsprechend mangelhaft. Die jeweils den örtlichen Verhältnissen angepaßten Tarife enthalten die verschiedenartigsten, oft widersprechendsten Angaben.

Auch die helvetische Einheitsverfassung enthielt nebst der Abschaffung der kantonalen Grenzen in Art. 1 keine eigentliche Bestimmung zollrechtlichen Charakters. Erst ein am 8. Mai 1798 erlassenes Gesetz erklärte dann ausdrücklich die Zollschranken der Kantone als unzulässig.

In Anbetracht der Wesensfremdheit dieser Verfassung wundert es uns nicht, daß die Kantone, entgegen der genannten Bestimmung, nach wie vor Zölle erhoben. Im Auftrage des helvetischen Finanzministers wurde sogar befohlen, bis zur Einführung eines neuen Zollsystems durch die gesetzgebenden Räte die bisher üblichen Zölle, Weg- und Transitgelder weiter zu beziehen[1]). Die Gesetze vom 25. Januar und 5. Februar 1799 verlangten dann die Ablieferung der erhobenen Zölle an die inzwischen errichteten Verwaltungskammern[2]). Später sollte dann für die ganze Republik ein Tarif für die Mauthen und Zollgebühren nach einem einheitlichen System ausgearbeitet werden und „diejenigen Ausnahmen von diesem allgemeinen System bestimmt werden, die einzelne Lokalitäten erheischen"[3]). Allein,

[1]) V. K. P. 1798, S. 272.
[2]) Neuenschwander, S. 1.
[3]) Tageblatt der Gesetze 1801, S. 306 ff.

derart traditionell verwurzelte Formen und Bedingungen des politischen und wirtschaftlichen Lebens der Kantone ließen sich nicht so einfach durch formale Gesetzesbestimmungen beseitigen. Der Auffassung von Denoth, wonach die helvetische Zentralgewalt nie über so viel Einfluß verfügte, daß sie die Zölle den Kantonen hätte entreißen können, ist in vollem Umfange beizupflichten[4]). In klarer Erkenntnis der Sachlage sind weder die helvetische Zentralbehörde, noch die zuständigen französischen Instanzen gegen eine derart offenkundige Mißachtung der Gesetzesbestimmungen eingeschritten. In Solothurn scheint man den inzwischen geänderten Weisungen des helvetischen Finanzministers wenigstens dahingehend nachgekommen zu sein, daß die eingenommenen Zollgelder zum Unterhalt, resp. Wiederherstellung der durch die französischen Heereszüge arg zugerichteten Straßen verwendet wurden[5]).

Vermochten auch bei dem mehr konservativen Charakter des Solothurner Volkes die französischen Freiheitsideen nur langsam Fuß zu fassen, so glaubte man sich doch schneller, als die Regierung es wünschen mußte, in fiskalischen Angelegenheiten nach und nach mehr Freiheiten herausnehmen zu dürfen. In auffallender Weise lockerte sich in der Helvetik der Respekt der Zollpflichtigen vor der Autorität der kompetenten Behörden. Hatten schon im „ancien régime" die Finanzmoral auf Seite der Abgabepflichtigen und die Finanzgesetzgebung und das Finanzgebaren auf Seite der Regierenden sehr zu wünschen übrig gelassen, so hatten die Verfassungsbestimmung über die Aufhebung der Kantonsgrenzen und das Gesetz über die Abschaffung der Zölle erneut eine Entfremdung zwischen Volk und Behörden zur Folge. Zollunterschlagung und Schleichhandel, denen man im ausgehenden 18. Jahrhundert durch die verschiedenartigsten Maßnahmen beikommen wollte, nahmen ihren Fortgang, mußten sogar, bedingt durch die labilen Rechtszustände, einen neuen Impuls bekommen.

Die Vermittlungsakte des ersten Konsuls der französischen Republik brachte den Kantonen das Zollregal und dessen Hand-

---

[4]) Denoth, S. 20.
[5]) V. K. P. 1799, S. 17.

habung auf legalem Wege wieder zurück, jedoch mit der Einschränkung, „daß im Innern der Schweiz keine örtlichen oder allgemeinen Einzugs-, Durchpaß- oder Zollgebühren" neu eingeführt werden sollten (vgl. Art. 5 Mediationsakte). Art. 6 überließ den Kantonen alle Zölle, Gefälle und Gebühren, die zur Ausbesserung der Wege, Heerstraßen und Flußufer bestimmt waren. Für alle Zollbezüge mußten aber die Tarife der Tagsatzung unterbreitet werden und bedurften ihrer Genehmigung[6]). Ohne auf den finanzpolitischen Ideengehalt dieser 2 Artikel näher eintreten zu wollen, glauben wir mit Denoth die Ursache zum Erlaß dieser Anordnung darin zu finden, daß man die Kantone nicht so plötzlich, wie es die Helvetik vorgesehen hatte, eines organisch gewachsenen Regals berauben wollte[7]).

Wenn auch im Rahmen des Gewährleistungsvorbehaltes durch die Tagsatzung die äußeren Grenzzölle dort, wo sie bestanden, den an das Ausland angrenzenden Kantonen zufallen sollten, so wäre es verfehlt, darin einen ersten Vorboten gesamtschweizerischer Handelspolitik zu erblicken. Die Uneinheitlichkeit und Vielgestaltigkeit der Tarife hätte ein derartiges Vorgehen noch nicht gestattet. Ueberdies wäre die politische Abhängigkeit der Schweiz zu Frankreich einer allzu eigenmächtigen Handlungsweise in zollpolitischer Hinsicht hinderlich im Wege gestanden. Durch die Verschärfung der Kontinentalsperre im Jahre 1810 ließ Napoleon auch der Schweiz einen prohibitiven Sperrtarif übermitteln, der vom damaligen Landammann auf dem Verordnungswege bekannt gemacht wurde und am 9. November 1810 wirksam werden sollte.

Angesichts der außergewöhnlichen Zunahme der inneren und äußeren Schuldenlast der schweizerischen Kantone scheint

---

[6]) Die Originalfassung der 2 das Zollwesen beschlagenden Artikel der Mediationsakte lautet wie folgt:

Art. 5: Les anciens droits de traite intérieure et de traite foraine sont abolis. La libre circulation des denrées, bestiaux et marchandises est garantie. Aucun droit d'octroi d'entrée de transit ou de douane ne peut être établi dans l'intérieur de la Suisse. Les douanes aux limites extérieures sont au profit des cantons limitrophes de l'étranger, mais les tarifs doivent être soumis à l'approbation de la diète.

Art. 6. Chaque canton conserve les péages destinés à la réparation des chemins, chaussées et berges de rivière. Les tarifs ont également besoin de l'approbation de la diète.

[7]) Denoth, S. 20.

es anderseits verständlich, daß man diese einträgliche Finanzquelle im bisherigen Umfange beibehalten wollte. Gerade Solothurn, wo die helvetische Schuld besonders drückend empfunden wurde, mußte alles Interesse an der legalen Wiederherstellung der früheren Zustände haben. Denoth hat die Zollbestimmungen der Mediation wie folgt zutreffend beurteilt[8]: „Wie für die allgemein-staatsrechtlichen Beziehungen zwischen Bund und Kantonen, so stellt die Mediationsakte auch zollgeschichtlich betrachtet einen idealen Versuch dar, die kantonalen und gemeineidgenössischen Interessen in billiger Weise auszugleichen. Es sollte in die bestehende Ordnung der Dinge nur der gemeineidgenössische Geist hineingetragen werden, was bei den materiellen Fragen der Zölle sich durch eine geschickte Handhabung des Zolltarifierungsapparates von Seiten der Tagsatzung hätte verwirklichen lassen." Bei einer organisatorisch derart schwerfälligen Einrichtung, wie es die Tagsatzung war, konnte sich unter den bestehenden Voraussetzungen natürlich weder eine systematische Legiferierung noch eine einheitliche Zollpolitik durchsetzen. Technische Schwierigkeiten hätten sich bei gutem Willen der Tagsatzungsabgeordneten leicht überwinden lassen; allein Art und Ziel der vorgeschriebenen Gewährleistung mußte zwangsläufig die Wiederherstellung der früheren Zustände zur Folge haben. Es wundert deshalb nicht, wenn die Entwicklung in den Kantonen ihre eigenen Wege ging. Solothurn hat sich auf Grund einer willkürlichen Auslegung der Zollartikel von der Tagsatzung für die Zollstätte Olten eine bescheidene Erhöhung bewilligen lassen. Im Interesse der Transitbelebung und der sonstigen materiellen Vorteile verzichtete es dann aber auf eine praktische Durchführung dieser Vergünstigung[9]). Der allzu starken Vertröstung auf einheitliche bundesgenössische Vorschriften ist es zuzuschreiben, daß die Zollgesetzgebung des Kantons Solothurn mit der möglichst treuen Beibehaltung vorrevolutionärer Zustände während der ganzen Mediationszeit in einem Zustand des Provisoriums verblieb[10]).

Der Vollständigkeit halber sei noch beigefügt, daß die Rechtsnachfolgeverhältnisse, die sich infolge Lostrennung der

[8]) Denoth, S. 20/21.
[9]) Altermatt, S. 352.

Kantone Aargau und Waadt vom Gebiet des Kantons Bern ergaben, ohne namhafte Anstände bereinigt werden konnten. Wir werden später noch darauf zu sprechen kommen.

Wenn man sich darüber klar ist, daß der Bundesvertrag von 1815, ein Kompromiß zwischen den reaktionären Bestrebungen der Altgesinnten und den gemäßigten Wünschen der Zentralisten doch auf grundsätzlich konservativer Grundlage zustandegekommen ist, so mag es eigentümlich erscheinen, daß die in der Mediation eingeführten Grenzgebühren als erster bescheidener Versuch zur Zentralisation auf dem Gebiete des Zollwesens, auch in der Restaurationsperiode weiterbezogen wurden[11]). Huber findet, daß die Belastung durch die Grenzkantone eine verhältnismäßig geringe war und ihr Ertrag dennoch in sehr wirksamer Weise die notwendigen Bedürfnisse der eidgenössischen Militärorganisation zu bestreiten vermochte[12]).

Die Reaktion wirkte jedoch zu nachhaltig, um im Innern der Kantone zu einer Vereinheitlichung zu kommen. Gegen die neu erwachten föderalistischen Kräfte und nicht zuletzt gegen die mangelnde Einsicht der Tagsatzungsabgeordneten in wirtschaftspolitische Notwendigkeiten und Zusammenhänge war sehr schwer aufzukommen. Ueberdies war der das Zollwesen betreffende Text der Bundesurkunde so abgefaßt, daß er die Kantone in ihren Begehren um Vermehrung und Ausbau ihrer Zölle geradezu ermutigen mußte. Die Grundstimmung, die jeweils auf der Tagsatzung vorgeherrscht haben muß, ließe sich kaum besser als durch den Text des Tagsatzungsabschiedes vom 1. August 1816 illustrieren: „Am 1. August 1816, an welchem Tage zum ersten Mal wieder das eidgenössische Zollwesen beraten wurde, ist zuerst der im Art. 11 des Bundesvertrages ausgesprochene Grundsatz in Betrachtung gezogen worden, daß die dermalen bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder in ihrem Bestand verbleiben, daß aber ohne Genehmigung der Tagsatzung weder neue errichtet, noch

---

[10]) Altermatt, S. 354.

[11]) Durch die Schaffung der Grenzgebühren hat sich der Bund erstmals eine eidgenössische Zollhoheit zugesprochen, wenn auch der Bezug der Zölle grundsätzlich Sache der Kantone blieb. Vgl. His, S. 482.

[12]) Huber, S. 40.

die bestehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Zeit beschränkt war, verlängert werden solle. Daraus folgt, daß die eidgenössische Kompetenz in Zollsachen in gleicher Wirksamkeit sich an diejenigen anschließt, welche die Tagsatzung seit dem Jahre 1803 ununterbrochen ausgeübt hat. In der Umfrage spricht sich im ganzen die allgemeine Ueberzeugung aus, daß bei der sehr deutlichen Vorschrift des Verfassungsprinzips von einer näheren Erörterung des Zollwesens im allgemeinen dermalen keine Rede sein könne. Mit 17 Stimmen ist beschlossen worden, daß der künftigen Tagsatzung ein Verzeichnis der von der Bundesbehörde für eine bestimmte Zeit und unter gewissen Bedingungen bewilligten Zölle, Weg- und Brückengelder, also derjenigen welche einer Aufhebung oder Verlängerung, Vermehrung oder Verminderung unterliegen, vorgelegt werden solle“[13]). Beizupflichten ist Denoth, wenn er sagt, daß die Garantie der durch die bisherige Tagsatzung bewilligten Zölle durch den neuen Bundesvertrag eine zu große Stütze für die Kantonalität gewesen sei[14]). Auch war es der Tagsatzung kaum möglich, in die komplizierten Zolleinrichtungen der Kantone Einsicht zu bekommen.

Obwohl die Zolleinnahmen keineswegs eine rückläufige Bewegung zeigten, erbat sich Solothurn bei der Beratung der Zollangelegenheiten im Jahre 1816 eine besondere Ausnahmestellung, indem es geltend machte, daß Handel und Verkehr in seinem Gebiet einer besonderen Schonung bedürften. Unter diesem etwas plump aufgezogenen Vorwand suchte Solothurn jedoch unseres Erachtens vielmehr die an sich berechtigte und seit Jahrhunderten latent gebliebene Befürchtung vor Benachteiligung gegenüber der bernischen Konkurrenz zu verbergen.

Auf eidgenössischem Boden konnte die zur Ueberprüfung der neuen Zollbegehren eingesetzte Tagsatzungskommission wegen allzu starker Bindung an die erhaltenen Instruktionen ebenfalls keine Auflockerung der Binnenzölle bewirken. Im übrigen dehnten die Kantone willkürlich die ihnen im Bundesvertrag von

---

[13]) Amtliche Sammlung der Abschiede, S. 1035.
[14]) Denoth, S. 22.

1815 zugebilligte Gewährleistung auch auf die früher bezogenen Zölle aus[15]). Nebst diesen internen, durch die geistige Zeitströmung bedingten Schwierigkeiten, die sich einer Vereinheitlichung des Zollwesens entgegenstellten, förderten außenpolitische Einflüsse die Verschiebung des politischen Schwergewichtes zugunsten der Kantone. Mit der oben erwähnten Zollexpertenkommission und der Beamtung des eidgenössischen Zollrevisors, die vorerst an Landammann Heer in Glarus übertragen wurde, beabsichtigte man schon in der Mediation das Zollwesen in den Kantonen näher untersuchen zu lassen. Ohne wesentliche Resultate erreicht zu haben, starb Landammann Heer im Jahre 1822, gerade in dem Momente, wo sich die Unzulänglichkeiten des schweizerischen Zollwesens am stärksten bemerkbar machten und am eindringlichsten einer gründlichen Revision hätten rufen sollen. Sein Nachfolger Zellweger wurde beauftragt, einen Vorschlag für die Erleichterung und Begünstigung des Transits der Tagsatzung vorzulegen. —

Erfreulicherweise fehlte es bei den unmittelbar interessierten Kantonen nicht an Verständnis für das Zellweger'sche Transitkonkordat, das unter möglichster Schonung der bisher den Kantonen zustehenden Zölle und mit billiger Rücksichtnahme auf die topographischen Verhältnisse abgefaßt war. Nur zu bald war jedoch der Revisionseifer wieder verflogen. Der Interesselosigkeit der nicht direkt interessierten Kantone und völlig unbegründeten Befürchtungen vor Souveränitätseinbuße ist das Projekt zum Opfer gefallen[16]). Währenddem unter den obwaltenden Umständen alle Versuche, zu einer Vereinheitlichung zu gelangen, scheitern mußten, sah sich Solothurn durch das schikanöse Verhalten der Berner gezwungen, einen ständigen Abwehrkampf zu führen. Wir werden weiter unten Gelegenheit haben, uns näher mit dieser Frage zu befassen. In den Vorberatungen zu dem genannten Transitkonkordat hatte sich Solothurn zustimmend ausgesprochen, war aber später nicht mehr dazu zu gewinnen, rund $^1/_5$ seiner jährlichen Zolleinnahmen der allgemein-schweizerischen Sache zu opfern. Es befürchtete ferner, daß man nur den Kantonen „Zumutungen" machen wollte, die sich dazu bereit fän-

[15]) Denoth, S. 23.
[16]) Huber, S. 52—54.

den, die andern aber bei ihrem bisherigen System belasse. Unter dem Vorbehalt, daß man auf seine kostspieligen Bergstraßen und Brücken billige Rücksicht nehmen werde, wäre trotzdem auch Solothurn bereit gewesen, einem allgemein durchzuführenden Projekt seine Zustimmung zu geben[17]).

Der Verfassungsentwurf von 1833 wollte dem Bunde allein das Recht der Zollbewilligung zugestehen, ließ jedoch die bisher bestehenden und von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder in ihrem Bestand unangetastet[18]). Inbezug auf den Abschluß von Zoll- und Handelsverträgen soll dem Rechte des Bundes keinerlei Eintrag geschehen. Der besagte Artikel sah ferner vor, daß, wenn infolge eines solchen Vertrages Zollberechtigungen einzelner Kantone aufgehoben oder herabgesetzt würden, der Bund sich mit diesen über eine billige Entschädigung zu verständigen hätte. Mit dem völlig unbegründeten Hinweis auf die Beeinträchtigung der kantonalen Interessen sträubte man sich auf der Tagsatzung gegen diesen Revisionsentwurf. Noch einmal siegte der „Kantönligeist". Der Entwurf ist verworfen worden.

Obgleich man nach dem Scheitern des Retorsionskonkordates im Jahre 1822 noch nicht zu unmittelbarem Handeln bereit war, so hat doch dieser Mißerfolg die Einsicht in die Notwendigkeit eines zollpolitischen Zusammenschlusses gefördert. Dazu bedurfte es noch der Einwirkungen der liberalen Revolution, um auf dem Umwege kantonaler Konkordate die Revisionsbestrebungen lebendig zu erhalten[19]). Ebenso mögen die Einigungsbestrebungen in den Nachbarstaaten dem Gang der Dinge einen neuen Impuls gegeben haben (1834 Deutscher Zollverein).

Vermochte sich auch in Solothurn der Wille zu revisionistischen Bestrebungen verhältnismäßig rasch durchzusetzen, so waren anderseits die Träger solothurnischer Zollpolitik der Abschaffung und Verminderung der Zollschranken nicht immer

[17]) Gedrucktes Protokoll im St. A. S.

[18]) Sammlung der Abschiede von 1814—1848, S. 709, Art. 16.

[19]) R. M. 1834, S. 1726. In einem Schreiben an den eidgenössischen Vorort wird die Meinung ausgesprochen, es möchten recht bald ersprießliche Schritte für die Freiheit des Verkehrs unternommen werden. Vgl. ferner R. M. 1837, S. 471 und 667.

günstig gesinnt. Vor allem wachte man in den Instruktionen an die jeweiligen Tagsatzungsabgeordneten eifrig über die Absichten der Nachbarstände und war nur bei allseitiger Bereitwilligkeit zu Konzessionen zu gewinnen.

Die Zollbelastungen wurden aber indessen von der aufkommenden Industrie und vom Gewerbe immer unangenehmer empfunden. Eine Eingabe des solothurnischen Gewerbevereins an den Kantonsrat verlangte im Jahre 1845 die Aufhebung aller inneren Zölle und deren Verlegung an die Landesgrenze sowie Fühlungnahme mit allen jenen Mitständen, die sich dazu geneigt fänden Konkordatsverhandlungen anzubahnen[20]). Am 1. Juli 1845 gab der Solothurner Kantonsrat der Regierung die Vollmacht, dahingehende Konkordate unter Ratifikationsvorbehalt abzuschließen. Diese Anregung fand dann ihren Niederschlag im Zollvereinigungsvertrag von 1847 zwischen Bern, Aargau, Baselland und Solothurn. Dieses Projekt kam aber wegen der Ratifikationsverweigerung von Baselland nicht zustande. In erweitertem Rahmen wurde unterdessen von 12 Kantonen ein Revisionsvertrag vorbereitet, der die Kantone Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Baselland, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Graubünden, St. Gallen, Aargau und Thurgau umfaßte[21]). In anerkennenswerter Weise hat Solothurn an der Vorbereitungskonferenz einer freiheitlicheren Gestaltung des Zollwesens das Wort geredet und in loyaler Weise auf die Eröffnung einer neuen Einnahmequelle verzichtet. Durch den Ausbruch des Sonderbundskrieges wurde die Inkraftsetzung des Abkommens vereitelt. Es schuf dann aber doch die Grundlage, die für die Ablösung der Zölle durch die Bundesverfassung von 1848 maßgebend geworden ist[22]).

§ 4. Organisation und Verwaltung im Allgemeinen.

Eine unselige Begleiterscheinung solothurnischer Gutmütigkeit, bedingt durch die traditionsbelastete Vergangenheit des „ancien régime", wurde auch ins 19. Jahrhundert hinübergeret-

[20]) R. M. 1845, S. 536.
[21]) Konferenzprotokoll St. A. S.
[22]) Denoth, S. 26.

tet, — jeglicher Mangel an Bestimmtheit und Organisationswillen im Finanzwesen. Das allgemeine Chaos, das die Helvetik mit der überstürzten Umgestaltung des Verwaltungsapparates und den schwankenden rechtlichen Grundlagen mit sich brachte, war nicht dazu geeignet, die seit altersher eingelebten Formen zu beseitigen. Das Zollwesen Solothurns, ein Resultat lokaler Konvenienz, unterschied sich in organisatorischer Hinsicht von dem anderer Kantone nur insofern, als hier infolge zu weit getriebener Kompetenzverteilung auf verschiedene Instanzen der Beamtenschlendrian aus eingangs erwähnten Gründen besser als anderswo seine Blüten treiben konnte. Dazu war die Regierung selbst oft nur ungenügend über die Verhältnisse im Zollwesen unterrichtet[1]). Die allzu große Milde, welche die Obrigkeit bei Verfehlungen der Beamten walten ließ, und der Mangel an Kontrolle und zweckmäßigen Strafbestimmungen überhaupt, taten das ihrige, um ein reibungsloses Funktionieren der Verwaltung nahezu unmöglich zu machen[2]).

Der helvetische Einfluß ging nur soweit, daß alle das Zollwesen betreffenden Erkundigungen, Anfragen und Beschwerden an das Finanzministerium weitergeleitet wurden, um dort auf irgend einem Regal in Vergessenheit zu geraten. Reformversuche, wie sie mit aufgeklärten Kaufleuten des Kantons auf Antrag des Finanzministers hätten besprochen werden sollen, blieben trotzdem immer lebendig, konnten aber wegen anderweitiger Beschäftigung der Behörden mit dringlicheren Angelegenheiten nicht Wirklichkeit werden[3]). Der Natur der Sache entsprechend, stand die Oberaufsicht über das Zollwesen dem Finanzrat zu. Die diesem direkt untergeordnete Zollkammer (1723 gegründet) wurde jeweils mit der Ausarbeitung von Verbesserungsvorschlägen zur Unterbreitung an den Gesamtrat betraut. Ueber ihre Tätigkeit besitzen wir jedoch nur äußerst dürftige

[1]) V. K. P. 1801, S. 1132, 1802, S. 57.

[2]) V. K. P. 1800.

[3]) Wie wir noch sehen werden, hat das Mitspracherecht der Stadt als Anteilhaber am Zoll zu Solothurn ebenfalls ein zielbewußtes Vorgehen erschwert. Im übrigen bereitete die Verzögerung in der Ablieferung der Bodenzinsen, namentlich im Jahre 1801 der Regierung manche Schwierigkeiten, so daß die Zollangelegenheiten stark in den Hintergrund traten. Nicht umsonst klagte man nachher über die sozusagen gänzliche Vernachlässigung dieses bisher sonst so einträglichen Staatsregals.

Nachrichten[4]). Soviel sich aus den vorhandenen handschriftlichen Dokumenten ersehen läßt, ist die Zollkammer wohl mit einer ganzen Anzahl von Aufträgen betraut worden; ihre Vorschläge fanden aber nur selten die obrigkeitliche Gnade. Nachdem sie im Jahre 1803 mit der Post- und Kommerzkammer zusammengelegt worden war, stellte sie in der 2. Hälfte der Mediationszeit ihre Tätigkeit fast gänzlich ein. Der Finanzrat arbeitete daraufhin selbst die neuen Vorschläge aus, bis dann im Jahre 1826 eine selbständige Kommission ins Leben gerufen wurde, „welcher alle ins Zollwesen einschlägigen Gegenstände zur Untersuchung und Berichterstattung überwiesen werden konnten"[5]).

So legte z. B. der Finanzrat im Jahre 1805 dem Kleinen Rat ein Gutachten vor, demzufolge bei der Tagsatzung eine Aenderung der bestehenden Zollordnung im Sinne einer Einführung eines Weg- und Brückengeldes angetragen werden sollte[6]). Von einer Reduktion der bisher 10—15 Zollstätten auf 5 Hauptbureaux und der Vereinfachung des Zollbezuges, indem vom gleichen Gewicht die gleiche Gebühr bezogen werden sollte, versprach man sich sogar einen günstigen Einfluß auf die Nachbarstände. Solothurn erlebte aber in seiner etwas kurzsichtigen Ueberlegung arge Enttäuschungen. Um aus einer Umorganisierung des Zollwesens unbenachteiligt hervorzugehen, hätte das durch die geographische Lage bedingte Abhängigkeitsverhältnis zu den Nachbarständen berücksichtigt werden müssen. Der gutgemeinte Weggeldentwurf mit den bescheidenen Binnenzollstationen verunglückte[7]). Vor allem sei hier festgehalten, daß Bern nichts unversucht ließ, um an jeder beliebigen Stelle, erinnert sei nur an die Zollstätten von Bätterkinden, Büren a. A., Dürrmühle und Lengnau, den Solothurner Kaufleuten mit ihren

---

[4]) Wie bereits erwähnt, fehlen im Staatsarchiv Solothurn ab 1797 sämtliche Zollkammerberichte, so daß wir unsere Ausführungen zur Hauptsache auf die Ratsmanuale und Finanzratsprotokolle stützen mußten.

[5]) R. M. 1826, S. 709.

[6]) R. M. 1805, S. 606, 612, 838; F. R. P. 1805, S. 186, 189: Ebenso wurde der Finanzrat beauftragt, die Frage zu prüfen ob nicht ein Ausgangszoll (es muß sich um eine Vermehrung gehandelt haben) erhoben werden sollte, was aber prompt die Reklamation des Stadtrates von Solothurn zur Folge hatte.

[7]) Altermatt, S. 353, R. M. 1804, S. 861.

übersetzten Tarifen aufzuwarten. Das erschwerte die Umorganisierung des solothurnischen Zollwesens, indem zu erwarten war, daß Bern jeder Verbesserung solothurnischerseits eine Erhöhung seiner Tarife folgen lassen würde. Man möchte fast versucht sein, in gewissem Sinne von einer Beeinträchtigung der solothurnischen Zollhoheit zu sprechen; jedenfalls wurden derartige Befürchtungen nicht immer am richtigen Ort geltend gemacht. Als es sich darum handelte, die ersten industriellen Betriebe am Anfang des 19. Jahrhunderts in ihren Bemühungen zu unterstützen, drängte sich erstmals neben ausschließlich finanziellen Gesichtspunkten auch die Berücksichtigung allgemein-volkswirtschaftlicher Grundsätze auf[8]). Unterdessen setzte Solothurn alle seine Hoffnungen auf eine gesamtschweizerische Reorganisation und unterstützte jederzeit die zu diesem Zwecke gemachten Vorschläge, allerdings immer unter dem Vorbehalt möglichster Schonung seines finanziellen Bestandes und unter der Voraussetzung, daß man das Opfer der Zollreduktion lieber den andern Ständen mit angeblich höheren Ansätzen überlassen wollte[9]). Wir haben bereits dargelegt, daß Solothurn sogar bereit gewesen wäre, dem Zellweger'schen Transitverein zuzustimmen. Bekanntlich wurde dann aber die Genehmigung dieses Projektes von der Ratifizierung durch die Mitstände abhängig gemacht[10]). Als die angebahnten eidgenössischen Reformversuche nicht zustande kamen, entschloß sich die Regierung, die Finanzkommission mit der Ausarbeitung eines Vorschlages zu besserer „Regulierung des Zollwesens zu betrauen, abgesehen von allen denjenigen Maßnahmen, zu welchen sich allfällig die benachbarten Stände in dieser Beziehung veranlaßt sehen könnten"[11]).

[8]) R. M. 1819, S. 711: Dem Finanzrat soll die Entscheidung darüber zustehen ob und inwieweit Reciprocitätsmaßnahmen gegen Bern ohne Nachteil der Industrie ergriffen werden könnten.

[9]) F. R. P. 1818, S. 996: „Da das ganze Zollwesen im hiesigen Kanton etwas dunkel und verworren ist, wird Herr V. Glutz-von Blotzheim ersucht, mit diesem Gegenstand sich zu beschäftigen und davon Kenntnis zu nehmen, zu welchem Zwecke ihm sämtliche dahingehenden Schriften zu behändigen sind." R. M. 1821, S. 171: Zur Unterstützung von Landammann Heer wurde vom Finanzrat eine selbständige Kommission eingesetzt. R. M. 1827, S. 246, 729.

[10]) R. M. 1829, S. 502, 1266.

[11]) R. M. 1835, S. 1700 und 1836, S. 851.

Leider kam man aber auch diesmal über tastende Versuche nicht hinaus, obwohl der Kleine Rat dem Finanzrat mit allem Nachdruck in Erinnerung rief, daß die zweckmäßige Verlegung der Zollstätten (ein altes Postulat solothurnischer Zollpolitik) bei geeigneter Zeit einer ernsten Beratung unterzogen werden sollte[12]). Das was jahrhundertelang sozusagen zum eisernen Bestand des solothurnischen Zollwesens gehörte: der Verzicht auf die Errichtung eines Grenzzollsystems, hat nie eine Aenderung erfahren.

Nach diesen mehr allgemeinen Ausführungen dürfte es interessieren, wie sich die Organisation in concreto gestaltet hat. — Bekanntlich oblag die Oberaufsicht über das gesamte Zollwesen dem Finanzrat, oder der Finanzkommission, wie sie später genannt wurde. Ihr direkt unterstellt waren die Zollkommis zu Balsthal, Olten und Trimbach, sowie der Kaufhausdirektor und dessen Kommis zu Solothurn, die als staatliche Verwaltungsbeamte die Gebühren nach den Tarifen zu beziehen hatten. Waren keine solchen vorhanden, was nicht selten vorkam, so wurde der Zoll nach alter Ueberlieferung willkürlich bezogen. Das rechtliche Verhältnis zu den Inhabern der meist verpachteten Nebenzollämter ist unklar.

Die Wahl der Zollkommis erfolgte nach öffentlicher Auskündigung durch den Kleinen Rat. Die Rechte und Pflichten der Zollbeamten waren jedoch nirgends genau umschrieben und beruhten fast ausschließlich auf Gewohnheitsrecht.

Die im Einzelfall notwendig gewordenen Entscheidungen waren dem freien Ermessen des Finanzrates oder des Kleinen Rates anheimgestellt. Einer der vielen wunden Punkte im solothurnischen Zollsystem hatte seine Ursache in der Art der Beamtenentlöhnung, wonach die Zöllner in der Regel 5—10 % der Einnahmen der Zollkasse als Salär entnehmen durften[13]). Dazu kam in Olten noch die sog. „Bruggsommerberechtigung", die in den ersten Jahren der Mediation gegen ein bereits von der Tagsatzung bewilligtes Brückengeld umgetauscht werden sollte. Aus Angst vor der aargauischen Konkurrenz konnte dieses dann aber

[12]) F. R. P. 1835, S. 1196.
[13]) V. K. P. 1803, S. 37.

nicht bezogen werden. Dadurch erlitt natürlich das Gehalt des Zöllners eine empfindliche Schmälerung, worüber er sich in zahlreichen Briefen an die Regierung beschwerte. Nach langem hin und her entschloß sich im Jahre 1813 der Rat, ihn zum Ausgleich seiner erlittenen Lohneinbuße aus der Staatskasse mit einer Summe von Fr. 800.— zu entschädigen[14]). Zudem wurde ihm fortan als Gehalt 10 % der Einnahmen anstelle der bisherigen 5 % als Entlöhnung zugesprochen. Man braucht nicht gerade mit moralischen Maßstäben des 20. Jahrhunderts zu messen, um zu erkennen, daß ein derart freies Verfügungsrecht der Zöllner, deren soziale Lage keineswegs als vorzüglich bezeichnet werden muß, allzuleicht zu betrügerischen Handlungen verleiten mußte. Unter diesen Umständen ist es ohne weiteres klar, daß die vierteljährliche Ablieferung der Einnahmen an die Staatskasse meistens mit 2- bis 6-monatiger Verspätung erfolgte. Selbstverständlich mußte ein solches Gebaren dem Zutrauen der Regierung in die Aufrichtigkeit ihrer Beamten nicht besonders förderlich sein. Anderseits schreckte dagegen die Obrigkeit vor einer exemplarischen Bestrafung zurück. Nicht ein einziges Mal hat man von der Beanspruchung der den Zöllnern überbundenen Bürgschaftsverpflichtung Gebrauch gemacht. Die schwerste Strafe, die in unserer Untersuchungsperiode verhängt wurde, bestand in einer Entlassungsandrohung an den Zöllner von Olten, als dieser es mit dem Bezug des Brückengeldes allzu bunt getrieben hatte[15]).

Mit einer besseren und gerechteren Entlöhnung, verbunden mit einer zweckmäßigen Kontrolle (die Schaffung der Beamtung von sog. Zollacquitenabnehmern hatte nur eine vorübergehende Wirkung), wäre einer so schlechten Verwaltung von Staatsgeldern leicht beizukommen gewesen; aber immer, wenn es galt, notwendig erkannte Neuschöpfungen in die Tat umzusetzen, versagte der obrigkeitliche Wille.

Während der Helvetik und bestimmt auch vorher gestattete die Regierung den Zöllnern noch eine Nebenbeschäftigung. So kam es zum Beispiel vor, daß ein Zollbeamter zugleich als Schaff-

---

[14]) R. M. 1813, S. 605, C. B. 1812, S. 399.
[15]) F. R. P. 1825, S. 1428.

ner in einem Frauenkloster amtete[16]). Später erachtete die Regierung es nicht mehr als zweckmäßig, „wenn ein Zöllner sich mit Fuhrwerken abgebe“[17]). Dieses Verbot hatte zur Folge, daß die Zöllner noch mehr Zeit freibekamen, sich dem Alkohol zu ergeben! Gesuche um Gehaltsverbesserung wurden mit einer Eidesformel beantwortet[18]). Offenbar versprach man sich von einem Zeremonialakt einen günstigen Einfluß auf die Moral der reuigen Sünder! Wie wenig sie fruchtete, beweist die Tatsache, daß sie bereits im Jahre 1833, angeblich im Hinblick auf die Verfassungsänderung erneuert werden mußte. Ihr Wortlaut ist folgender: „Ihr werdet geloben und schwören, die Staatsverfassung vom 18. Jänner 1831 wahr und getreu zu beobachten, den Nutzen und die Ehre des Kantons zu fördern und dessen Schaden zu wenden, den Aufträgen eurer Vorgesetzten getreulich nachzukommen, die Zollgebühren nach den Vorschriften und Tarifen getreu zu beziehen, die Zollpflichtigen bei Tag und Nacht schnell zu bedienen, auf Verschlagnisse treu zu wachen, die Fehlbaren ohne alle Rücksicht zu verzeigen und eure Vorgesetzten auf die Straffälle aufmerksam zu machen; wo entweder die Beurteilung über Gebühr verzögert oder die gesetzliche Buße nicht angewendet worden sein sollte, gewissenhafte Rechnung zu führen und abzulegen, überhaupt in eurem Amte das Wägeste zu tun nach eurem besten Wissen und Vermögen. Alles getreulich, ehrbarlich und ohne Gefährde“[19]).

Mit der Zunahme des Verkehrs und der damit verbundenen vermehrten Zolleinnahmen werden die Beschwerden wegen schlechter Entlöhnung nach und nach seltener, um gegen das Ende unserer Untersuchungsperiode fast ganz zu verstummen.

Uebungsgemäß waren die Zöllner gehalten, ihre Einnahmen getreulich zu verzeichnen und, wie gesagt, der Regierung alle 3 Monate Rechnung abzulegen. Mit welcher Nachlässigkeit dies geschah, haben wir bereits darzulegen versucht. Trotzdem mit der Anstellung der sog. „Zollacquitenabnehmer“ die ausgestellten Scheine mit dem Acquitenbuch und der Zollrechnung durch

[16]) V. K. P. 1801, S. 1623.
[17]) R. M. 1805, S. 537.
[18]) R. M. 1817, S. 560 und F. R. P. 1817, S. 95.
[19]) Solothurner Kantonsblatt 1833, S. 75.

den Oberamtmann an den Finanzrat weitergeleitet werden mußten, um dort miteinander verglichen zu werden (oder auch nicht), mußte die Regierung über die Zollverwaltung stets ein wachsames Auge halten, wenn sich auch im Zusammenhang mit der Einführung der Getränkeverbrauchssteuer im Jahre 1815 durch Errichtung einer ganzen Anzahl von Grenzbureaux die Verhältnisse zusehends besserten. Eine Ausnahme machte bloß Olten, wo der Lebenswandel des Zöllners wohl einen biblischen Vergleich ausgehalten hätte[20])!

Als während der Kontinentalsperre das Schmugglergeschäft eine ungeahnte Hochkonjunktur erlebte, verfügte der Finanzrat als Sicherheitsmaßnahme, daß an den Zollstätten von Balsthal, Olten, Solothurn und Trimbach für die ein- und ausgehenden Kolonialwaren ein besonderes Verzeichnis angelegt werden sollte[21]). Offenbar war damit eine besondere Kontrolle bezweckt.

Am stärksten hatte sich der illegale Güterverkehr in den unmittelbar an Frankreich grenzenden Gemeinden der Amtei Thierstein eingelebt.

Im Jahre 1813, vielleicht absichtlich zu spät, hat der Finanzrat zur Bekämpfung des Schmuggels folgende Verordnung erlassen: „Um den Schmuggel nach Frankreich zu verhindern, bestimmt der Finanzrat, daß alle Handelswaren für die Amtei Thierstein, welche von Basel bezogen werden, über Dorneck gehen sollen, ausgenommen die Gemeinden Zullwil, Meltingen und Nunningen. Beim Durchgang zu Dorneck wird der dortige Zöllner die von den Oberamtmännern visierten Ankaufsscheine abermals visieren und einschreiben, wofür er alsdann einen Batzen Visalgebühr zu beziehen hat. Wegen der besonderen geographischen Lage von Nunningen, Meltingen und Zullwil, die ihre Waren schicklicher durch baslerische Säumer beziehen, soll der Zöllner zu Dorneck, wie der Ammann zu Nunningen die Ankunftsscheine für diese Gemeinden visieren und einschreiben, wofür er die gleiche Gebühr wie der Zöllner zu beziehen hat.“ Im weiteren bestimmte der Finanzrat die Menge der zum Ein-

[20]) F. R. P. 1824, S. 1016.
[21]) F. R. P. 1811, S. 36.

tritt berechtigten Waren. Namentlich Kaffee, Pulver, Baumwolle und Tabak, wie es scheint beliebte Schmugglerwaren, wurden stark kontingentiert. Dazu unterstellte er die Zahl der Säumer und Grenzler der Bedürfnisklausel und machte sie zur Ausübung ihres Gewerbes bürgschafts- und konzessionspflichtig. Kaufmannswaren durften nur dann eingeführt werden, wenn sie in einem obrigkeitlichen Kaufhaus geladen wurden. In den nördlich an der Straße Basel-Solothurn (wahrscheinlich ist damit die Hauensteinstraße gemeint) gelegenen Amteien sollten die Säumer keine Waren führen, die lt. Beschluß vom 31. August 1812 als Konterbande erklärt waren, oder sie seien in obrigkeitlichen Zoll- und Kaufhäusern geladen und mit einer Ladkarte versehen[22]).

Wenn es auch nie vollständig gelang, dem Schmuggel von und nach Frankreich und den Zollunterschlagungen und gelegentlichen Betrügereien im Kantonsgebiet selbst vollständig Meister zu werden und die Revisionsberichte noch ab und zu besonders über „Einschwärzung" von Getränken klagen, so ist es einerseits der Schaffung einer Grenzaufsicht, anderseits der unermüdlichen Tätigkeit des Finanzsekretärs Staub zuzuschreiben, daß Bezug und Verwaltung der solothurnischen Zölle nach und nach in geordnetere Bahnen gelenkt werden konnten.

Im Rechenschaftsbericht der Regierung vom Jahre 1843 lesen wir folgendes[23]): „Jedes Quartal werden die Zollrechnungen geschlossen und mit der eingegangenen Barschaft von den Zöllnern an die Staatskasse abgeliefert. Die Rechnungen wurden sofort revidiert und mit den durch die Oberämter eingelangten Acquiten verglichen. Von Jahr zu Jahr werden auf den Zollbureaux die Zollbücher und Kontrollen einer genauen Untersuchung unterworfen und dabei namentlich die bei der Quartalrevision entdeckten Unrichtigkeiten wegen fehlenden Acquiten usw. reguliert"[24]).

---

[22]) F. R. P. 1813, S. 438.

[23]) Solothurner Kantonsblatt 1843, S. 158.

[24]) Verfügung gegen Zollhinterschlagung vom 5. Okober 1831: „Aufmerksam gemacht, daß zwar laut Kaufhausordnung von 1786 bestimmte Vorschriften zur richterlichen Bestrafung gegen Zollhinterschlagungen bestehen, solche Defraudationen aber bis dahin nicht gleichmäßig behandelt worden sind, hat der Kleine Rat einstweilen und bis nähere Bestimmungen

§ 5. Das Kaufhaus in Solothurn.

Im Mittelpunkt des ganzen Zollerhebungsapparates stand das Kaufhaus in Solothurn. Das erste Gebäude seiner Art wird in den Seckelmeisterrechnungen von 1450—1499 erwähnt, ein weiteres wurde anno 1521 gebaut. Franz Haffner berichtet, daß ein späteres Gebäude im Jahre 1640 errichtet worden sei. Das heute noch stehende Kaufhaus trägt die Jahrzahl 1722[1]). Appenzeller berichtet weiter, daß „zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Disciplin, die oft bei der Verschiedenheit der Interessen, der Sprachen und Herkunft der Schiffleute und des Verkehrs zwischen den verschiedenen Funktionären keine leichte Sache sein konnte, jedenfalls eine besondere Landhausordnung nichts Ueberflüssiges war"[2]). Eine erste derartige Land- oder Kaufhausordnung stammt ca. aus dem Jahre 1750. Sie regelte hauptsächlich den Warentransit zu Wasser, während im Jahre 1784 erlassene Vorschriften auch den Warenverkehr zu Land einbezogen. Um einen Einblick in Wesen und Funktion des Kaufhausbetriebes zu erhalten, lassen wir anschließend die wichtigsten Bestimmungen dieser im Jahre 1786 in Druck gegebenen Kaufhausordnungen folgen[3]) : Sie verlangt in ihrem ersten Paragraphen, daß alle ankommenden Waren, das Transitgut ausgenommen, in das Kaufhaus geführt, dort abgeladen und verzollt werden sollten. Um dies nach Möglichkeit zu erwirken, waren die Zöllner unter den Stadttoren verpflichtet, die sowohl in- als außer den Jahrmärkten in die Stadt kommenden Fuhrleute, Boten, Tuchhändler, Säumer und Träger in das städtische Kaufhaus zu weisen. Zur genauen Kontrolle und zur besseren Auf-

hierüber werden aufgestellt sein auf den Vorschlag der Finanzkommission beschlossen: Gegen Zollverschlagnisse jeder Art ist nebst der Vergütung des hinterschlagenen Zolles und der ergangenen Prozedurkosten je nach Maßgabe der Umstände nach Ausweisung der Kaufhausordnung eine Strafe von höchstens 50 Pfund oder Fr. 37.50 festgesetzt, wovon $^2/_3$ dem Staat und $^1/_3$ dem Verleider zukommen. Das Maximum der Strafe darf auf keinen Fall überschritten werden. Als Basis der zu erlassenden Strafen darf der 10fache Wert des defraudierten Zolles in Anwendung gebracht werden.

[1]) Appenzeller, S. 132/33.

[2]) Appenzeller, S. 134.

[3]) Gedruckte Kaufhausordnung von 1786 im Staatsarchiv Solothurn: Eine kurze Inhaltsangabe erfolgt deshalb, weil sie formell bis zum Jahre 1815 wirksam blieb.

sicht über die Ein- und Ausfuhr waren die Zöllner beauftragt, ein Verzeichnis über die eintreffenden Waren zu führen und die Zollpflichtigen mit einer abgestempelten Urkunde zu versehen, die dann beim Verlassen der Stadt wieder abgegeben werden mußte. Alle von Solothurn zu Land und zu Wasser wegzusendenden Waren durften nur im Kaufhaus abgewogen und von da aus auf- und eingeladen werden. Selbstverständlich galten für die eingesessenen Burger die üblichen Privilegien und ebenso waren obrigkeitliche Güter diesen Bestimmungen nicht unterworfen. Zur Ueberprüfung der ordnungsgemäßen Zollabfertigung sollten die im Kaufhaus ausgefüllten Dokumente alle 3 Monate durch 2 Ehrenmitglieder der Zollkammer untersucht und mit den Hauptbüchern verglichen werden. Was die ankommenden Land- und Postkutschen betraf, so war der Postverwalter verpflichtet, dem Kaufhaus jede Woche ein Verzeichnis derjenigen Güter zu übermitteln, die für fremde in hiesiger Stadt sich aufhaltende Personen bestimmt waren. Offenbar beabsichtigte man mit dieser Anordnung den illegalen Güterverkehr einzuschränken. Im weiteren enthielt die obgenannte Kaufhausordnung eine Bestimmung, die fremden Kaufleuten und Krämern verbot, sowohl während als außer den Jahrmärkten ihre Waren an sich selbst spedieren zu lassen. Nur ein in der Stadt ansässiger Speditor oder ein „in der Handlung stehender Burger" war zum Transport der Frachten befugt. Wir haben bereits früher (S. 8/9) darzulegen versucht, welche äußeren Umstände zur gesetzlichen Verankerung dieser Vorschrift geführt haben können.

Strenge Strafen waren denjenigen angedroht, die ihre Waren anstatt in das Kaufhaus in Wirts- oder Privathäuser führten und „sich erfrechten", sie dort zu verkaufen. Im übrigen waren die Juden zufolge altem Herkommen verpflichtet, den Pfundzoll vom Kauf, Verkauf und Tausch zu bezahlen[4]). Fremden Krämern, welche nicht Burger waren, war nach beendigten Jahrmärkten aller Handel untersagt. Mißtrauisch, wie die Regierung in ihrer kleinbürgerlichen Biederkeit einmal war, erblickte sie sogar im Hausierhandel außer den Jahrmärkten eine Schmä-

[4]) Der Pfundzoll war eine den fremden Krämern abgenommene Abgabe, die von jedem eingenommenen Gulden 1 Kreuzer betrug.

lerung ihres Zollregals und verbot allen Materialisten[5]), Savoyern, Italienern und Juden alles Hausieren bei 20 Pfund Strafe.

Interessant und aufschlußreich ist der 8. Artikel der genannten Kaufhausordnung, der die Pflichten der Beamten näher umschreibt. Danach gebot der obrigkeitliche Wille und Befehl, daß die Zollkommis vom Transitzoll und vom ordentlichen Zoll, nicht minder vom Pfund- und Weinzoll eine besondere Rechnung und Buchhaltung führen mußten; ferner sollten sie fleißig im Kaufhaus bleiben, auf das Betragen ihrer Untergebenen ein immerdar wachsames Auge haben und weder Kartenspiel noch unanständiges Trinken in oder außerhalb des Kaufhauses zulassen. — Früher zugesicherte Zollfreiheiten und Berechtigungen wurden bestätigt. — Es würde zu weit führen und den Rahmen unserer Abhandlung überschreiten, auf sämtliche Bestimmungen dieser Kaufhausordnung von 1786 näher einzutreten. Abschließend sei nur soviel festgehalten, daß sie ein Ergebnis und eine Bestätigung historisch bedingter Finanzrechtsgrundsätze darstellte, eine Privilegierung der Stadtburger vor den übrigen Bevölkerungsschichten als Grundhaltung und äußere Erscheinungsform einer in Vorurteilen befangenen Oberschicht.

Der Umstand, daß das Geistesgut und die Rechtsanschauungen der französischen Freiheitsideen an der großen Masse des Solothurner Volkes, den Bewohnern eines so pflichtenlosen Polizeistaates sozusagen spurlos vorübergingen, hat seine Ursache einerseits in der direkt und indirekt unterbundenen Aufklärung, anderseits im traditionsverwurzelten Mißtrauen gegen alle Neuerungen[6]). War man unter diesen Voraussetzungen zu einer allgemein-staatspolitischen Gesinnungsänderung nicht zu gewinnen, wie sollten dann erst liberale Wirtschaftsideen, wie sie das helvetische Programm enthielt, so plötzlich ihre Verwirklichung finden? Zahlenmäßig war der Kreis der Einsichtigen zu gering, die große Masse zu unvorbereitet und unbeholfen, um sich in diesem günstigen Moment von den herkömmlichen Bindungen zu befreien. So blieb es bei den über-

[5]) Kleinkrämer.
[6]) Altermatt, S. 6.

nommenen Kaufhausvorschriften von 1786, die ab und zu durch obrigkeitliche Ergänzungsvorschriften wenig origineller Art notdürftig komplettiert wurden[7]). Man gewinnt bei der Ueberprüfung der einzelnen Erlasse oft den Eindruck als ob durch derartige Ablenkungsmanöver eine grundlegende Anpassung der Kaufhausordnung an die neuen Verhältnisse hinausgezögert werden sollte.

Die Lückenhaftigkeit der Kaufhausordnung vermochte die unausrottbaren Nachlässigkeiten und Mißbräuche im Zollbezug, ähnlich wie sie auf der Landschaft üblich waren, selbstverständlich auch nicht zu beseitigen. Wir hatten im Laufe unserer Ausführungen schon oft Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß Ordnungssinn, wenigstens bis zum Jahre 1830, nie die starke Seite solothurnischer Zollverwaltung gewesen ist. Ein reibungsloses Funktionieren der Kontrollorgane war durch die Art ihrer Besetzung erschwert. Um eine gehörige Untersuchung erwirken zu können, mußte beispielsweise immer zuerst mit dem städtischen Seckelmeisteramt in Fühlung getreten werden. Bis dann aber die nötigen Vorbereitungen dazu getroffen waren, hatte die Unordnung im Kaufhaus schon wieder einen höheren Grad erreicht[8]).

Schwierigkeiten und Anstände mit der Stadtgemeinde waren auch nicht selten, bis die Sönderungsurkunde im Jahre 1803 endlich die rechtliche Abklärung brachte und die Lagergelder, den sog. Spannerlohn, den Auf- und Abladelohn sowie die Waaggelder endgültig der Stadt zusprach. Die definitive Ausscheidung zwischen dem Anteil des Staates und der Stadtgemeinde erfolgte dann erst im Jahre 1807[9]).

Manchmal will es fast scheinen, als ob parallel mit der Abnahme der Zolleinnahmen der Pflichteifer der Beamten nach-

---

[7]) Unter anderem stellte die solothurnische Regierung als allgemeinen Grundsatz auf, daß die Kaufhäuser für die darin eingelegten Güter verantwortlich seien und wünschte, daß ein Plan entworfen werde, wie diese Verantwortlichkeit für das hiesige Kaufhaus anzuordnen sei. Am 4. Jan. 1802 sollte in einer Rücksprache von Mitgliedern der Verwaltungskammer mit städtischen Handelsmännern ein solcher Plan entworfen werden. V. K. P. 1802, S. 2054: Wie zu erwarten war, kam nichts Positives zustande.

[8]) F. R. P. 1808, S. 522.

[9]) Altermatt, S. 193.

gelassen hätte. Für das Jahr 1809 kann dies z. B. ganz deutlich nachgewiesen werden. Als sich unter dem Zwang der napoleonischen Kontinentalsperre die Verhältnisse zusehends komplizierten und das Schmugglergeschäft noch einen beträchtlichen Teil des sonst legalen Güterverkehrs zu absorbieren vermochte, hielt man im Jahre 1813 die Zeit für gekommen, einen Entwurf zu einer zweckmäßigen Neueinrichtung des Kaufhauses ausarbeiten zu lassen. Die Wichtigkeit des Geschäftes erforderte sogar die Ernennung einer besonderen Kommission[10]). 2 volle Jahre ging es, bis dieser neue Entwurf, der unter der Mitwirkung des hochlöblichen Stadtmagistraten abgefaßt wurde, der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden konnte[11]). Erst am 1. Oktober 1815 bekam die neue Kaufhausordnung Rechtskraft.

Im Hinblick darauf, daß sie eine ganze Reihe lobenswerter Neuerungen enthielt und die Grundlage bildete, worauf sich die späteren Erlasse stützten, dürfte sich an dieser Stelle eine kurze Sonderbesprechung rechtfertigen:

Die Einleitung beginnt mit dem wenig schmeichelhaften Geständnis, daß es nötig sei, den Ertrag der Kaufhausgebühren möglichst sicherzustellen und daß die bisherigen Kaufhausvorschriften nicht mehr mit den Bedürfnissen und Zeitumständen übereinstimmen. In den 6 Abschnitten mit total 76 Artikeln ist im wesentlichen folgendes enthalten:

1. Vom Kaufhauspersonal: Anstelle der bisherigen 2 Zollkommis wurde die Beamtung des Kaufhausdirektors geschaffen. Ihm zur Seite besorgten fortan 1 Kommis und 3 Spanner oder Kaufhausknechte alle vorkommenden Arbeiten.

2. Wahlart, Pflichten und Besoldung des Kaufhausdirektors und seines Kommis: Die Wahl des Kaufhausdirektors erfolgte durch eine eigens dazu bestimmte Kommission, die aus 4 Mitgliedern des Finanzrates und 3 Mitgliedern des Stadtrates zusammengesetzt war, auf 8 Jahre. Nach deren Ablauf war eine Wiederwahl auf weitere 8 Jahre möglich, sofern keine Klagen gegen seine Verwaltung vorlagen. Der Vorbehalt der Wahlbestätigung durch den Klei-

[10]) R. M. 1813, S. 615.
[11]) R. M. 1815, S. 1220.

nen Rat sollte jedenfalls eine gewisse Auslese gewährleisten. Der Kaufhausdirektor mußte des Schreibens in deutscher und französischer Sprache, des Rechnens und der kaufmännischen Buchführung wohl erfahren sein. Eine Nebenbeschäftigung jeder Art, ebenso eine Beteiligung an einer Handelsgesellschaft war ihm untersagt. Seine Befugnisse, die unter der Leitung je eines Mitgliedes des Finanzrates und des Stadtrates als Kaufhausinspektoren ausgeübt wurden, waren kurz die folgenden: Einmal hatte er die Oberaufsicht über das Kaufhaus und die dazu gehörigen Magazine, über die ein- und ausgehenden Waren, über die Kaufhausangestellten, über die Fuhr- und Schiffleute und über jedermann, der im Kaufhaus oder dessen Umgebung ein Geschäft zu betreiben hatte. Veruntreuungen, sowie Zuwiderhandlungen gegen die Ruhe und Ordnung waren unverzüglich dem kompetenten Richter zuzuführen. Im weiteren sollte er darüber wachen, daß die Kaufhausgebühren nicht gefährdet und die Fehlbaren zur Bestrafung überwiesen würden. Ueber alle im Kaufhaus ein- und ausgehenden Waren mußte nach Vorschrift ein Ein- und Ausgangsbuch geführt werden. Der Kaufhausdirektor hatte ferner den bisherigen Hauptzoll zu beziehen, a) „von Waren, welche auf der Aare gefahren werden, die Schiffe mögen nun am Landhause anhalten oder mit Bewilligung vorüberfahren, wegen dem anerkannten Stapelrecht. b) Von allen Waren, welche im Stadtbezirk geladen und ausgeführt werden.“ Ueber den Bezug des Hauptzolles mußte eine Quittung ausgestellt und eine eigene Kassarechnung geführt werden. Gemäß Aussteuerungsurkunde von 1803 war der Regierung und dem Stadtrat alle 3 Monate der betreffende Anteil zu übergeben ($^5/_7$ und $^2/_7$).

Das Lagergeld war speziell aufzuzeichnen und die eingenommene Summe alle 3 Monate zur Verfügung der beiden Anteilhaber an die Staatskasse abzuliefern. Die Ansätze des Lagergeldes waren folgende:

Lagergeld mit Währschaft: Von Waren bis auf 100 Pfund Wert für die ersten 14 Tage . . 1 Batzen
nachher für jede Woche wieder je 100 Pfund Wert . . . . . 1 Batzen

Lagergeld ohne Währschaft: Von einem Faß Wein
nach 2 Tagen für jeden Tag . . . . . 1 Batzen
Von jedem Mütt Frucht nach 14 Tagen,
je für 14 folgende . . . . . 1 Batzen
Von einem Faß Salz nach 14 Tagen und je
folgende . . . . . 2 Batzen

Die bereits im Jahre 1784 verfügte Begünstigung der städtischen Speditoren kehrt in verschärfter Form wieder, indem kein Kaufhausangestellter, ebenso wenig ein Fuhr- oder Schiffmann irgend einen Speditionsauftrag übernehmen durfte.

Eine große Zahl unklar abgefaßter Artikel regelte den internen Betrieb des Kaufhauses. Mit einer tatsächlich ausgeübten strafferen Kontrolle wäre aber unseres Erachtens mehr auszurichten gewesen, als mit Vorschriften über die Behandlung von Paketen und diversen Lagerungsanordnungen. Die Regierung mußte sich denn auch bald überzeugen, daß der Pflichteifer der Beamten mit falschen Mitteln angespornt war.

Im Falle von Veruntreuung oder Unterschlagung war der Kaufhausdirektor berechtigt, die erforderliche Untersuchung anzustellen und auf begründeten Verdacht hin die Ladung zu diesem Zwecke auf- oder abladen zu lassen. Sodann ordnete die Kaufhausordnung auch das Stellvertretungsverhältnis des Kaufhausdirektors, indem ein auf seinen Vorschlag der Wahlbehörde gestellter redlicher Mann, der inbezug auf Bildung und Eignung die gleichen Voraussetzungen wie er selbst zu erfüllen hatte, im Krankheitsfalle amten sollte. Dem Kaufhausdirektor war es verboten, sich mehr als 1 Tag aus der Stadt zu entfernen. Wie die Zöllner auf der Landschaft, war auch er verpflichtet, eine „hinlängliche“ unbedingte Bürgschaft zu stellen. Seine Besoldung bestand in 10 % der Hauptzoll- und Lagergeldeinnahmen und in der Entschädigung, welche ihm einerseits der Stadtrat für den Bezug der örtlichen Gebühren und den Anteil an der Spannerkasse, anderseits der Finanzrat für die ihm übertragenen Obliegenheiten bestimmte. Mit diesem Gehalt, das nie weniger als 10 % der gesamten Einnahmen betragen durfte, hatte er auch den Zollkommis zu entlöhnen. 4 Jahre später beschloß der

Finanzrat, in Anbetracht der Bemühungen, die dem Kaufhausdirektor durch den Bezug der neu eingeführten Verbrauchssteuer erwachsen waren, ihm anstelle der bisher vergüteten Fr. 240.— 2 % der Einnahmen der Verbrauchssteuer solange festzusetzen, als sein Gehalt durch die lebenslängliche Pension des Zollkommis Wirz geschmälert sei. Dagegen war er aber beauftragt, den Bezug dieser Steuer auf eigene Kosten zu besorgen und den Betrag davon in gangbaren Münzsorten abzuliefern[12]).

3. Wahlart, Pflichten und Löhnung der Kaufhausknechte: Ihre Wahl erfolgte durch die Wahlbehörden auf dreifachen Vorschlag des Kaufhausdirektors. Die Vorgeschlagenen mußten ebenfalls gut beleumdete Männer sein, lesen und schreiben und eine genügende Bürgschaft stellen können. Ihren Vorgesetzten waren sie pünktlichen Gehorsam schuldig und mußten auf alles aufmerksam machen, was zur Beeinträchtigung der Kaufhausrechte und Gefälle oder zum Schaden der Zollanteilhaber gereichen könnte. Ebenso wie der Direktor und der Kommis, wenn auch nicht vor versammeltem Rate, mußten die Kaufhausknechte der Republik und Stadt Solothurn den Eid der Treue schwören, gegen jede Art von Veruntreuung wachsam sein und allem, was in gegenwärtiger Kaufhausordnung und in künftigen Befehlen stehen könnte, getreulich nachleben.

4. Die Spannerkasse[13]): Sie wurde gebildet aus: a) dem Waaggeld, b) dem Auf- und Abladerlohn, c) aus dem Karrerlohn oder Wägelegeld, d) aus den Straf- und Konfiskationsanteilen der Kaufhausknechte. Die Gebühren waren zu folgenden Ansätzen zu beziehen:

Karrerlohn:

Von jedem Colli, so nur 150 Pfund wiegt	2 Batzen
Von jedem Zentner darüber	2 Kreuzer
Waaggeld oder Wägerlohn: Vom Zentner	½ „

[12]) Solothurner Kantonsblatt 1819, S. 3.

[13]) Spannerkasse ist ein Eigenname, der uns erstmals in der Kaufhausordnung von 1815 begegnet.

Laderlohn:

1. abladen: Von jedem Zentner . .	1	Kreuzer
Von jedem Zentner Frucht p. Soloth. Mütt	1	„
2. aufladen: Von jedem Zentner . .	2	„
Von jedem Zentner Frucht p. Soloth. Mütt	1	„

Das eine Viertel dieser Einnahmen bezog der Kaufhausdirektor zu Handen und auf Rechnung der Stadt Solothurn als Beitrag zum Unterhalt der Kaufhausgebäude, Wagen, Maschinen und andefn Gerätschaften, die übrigen ¾ bildeten die Entlöhnung der Kaufhausknechte, welche ihnen zu gleichen Teilen zu übergeben war.

5. Währschaftsleistung: Zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung übernahm die Regierung die Stellung einer militärischen Wache bei Tag und Nacht. Für jede Veruntreuung wurde von Seite der Republik und der Stadt Solothurn gutgestanden, wenn der Eigentümer oder Speditor den Wert der anvertrauten Waren im Eingangsbuch des Kaufhausdirektors hatte einschreiben lassen. Aehnliche Bestimmungen regelten die Haftung für Beschädigungen an eingelagertem Gut. Von Waren, für welche Währschaft geleistet wurde, bezog man gemeinschaftlich ein Lagergeld von 1 $^{0}/_{00}$ des eingeschriebenen Wertes.

6. Allgemeine Verfügungen: Diese ordneten die Oberaufsicht über das Kaufhauspersonal. 2 Kaufhausinspektoren, wovon der eine aus der Mitte des Finanzrates, der andere vom Stadtrat gestellt wurde, war die Revision der Kaufhausrechnungen und die Berichterstattung an die Regierung überbunden. Endlich ist in diesem letzten Abschnitt noch von den Strafbestimmungen die Rede. Unter anderem sollte aus $^{2}/_{3}$ der Strafen und Konfiskationen sowie aus dem Lagergeld ein besonderer Fonds gebildet werden, dessen Aufbewahrung der Staatskasse übertragen war. Aus diesem Fonds mußte vor allem der Ersatz bestritten werden und der übrig bleibende Rest mußte für künftige Schadensfälle auf sichere Schuldtitel gegen Zinsen, welche immer wieder dem gleichen Fonds zuflossen, ausgeliehen werden. Die lobenswerte Einsicht der Staats- und Stadtbehör-

den trug der Kaufhausordnung auch die Aufnahme eines bescheidenen Sozialschutzartikels ein, indem für den Fall, daß die Schadenvergütungen nicht die Gesamtsumme des oben genannten Fonds beanspruchen sollten, mit dem Rest ein Unterstützungsfonds für die Kaufhausangestellten, ihre Witwen und Kinder in Armuts- oder Krankheitsfällen vorgesehen war. Ob jemals etwas daraus geworden ist, darüber fehlen uns die Angaben.

Kaum war die neue Kaufhausordnung in Kraft gesetzt, entbrannte auch schon der Streit um die Interpretation der einzelnen Bestimmungen[14]). Vor allem beschwerten sich die Kaufleute wegen der Erhöhung der Gebühren[15]). Die Regierung schenkte ihrem Ansuchen kein Gehör. Sie beauftragte den Kaufhausdirektor und den Staatskasseverwalter, eine Untersuchung anzustellen, was die Ursache eines so geringen Ertrages der Gebühren sei. Man hatte sich doch vorgestellt, daß mit der Erhöhung der Abgabesätze auch die Einnahmen entsprechend fließen müßten. Soviel wir feststellen konnten, ist der Rückgang der Gebühren nicht nur auf die Erhöhung zurückzuführen, sondern auch eine direkte Folge des abnehmenden Warenverkehrs in den Jahren 1818 bis 1824. Anderseits bestätigt sich hier die finanzpolitische Binsenwahrheit, daß mit einer stärkeren Belastung der Abgabepflichtigen die Defraudationsquote zunimmt[16]).

Die neue Kaufhausordnung konnte die auf sie gesetzten Erwartungen nur unzureichend erfüllen. Ihr Charakter eines Rahmengesetzes, in dem ein Teil der Ausführungsverordnungen späteren Finanzratserkenntnissen überlassen war, war durch das Mitspracherecht der Stadt in ihrem unmittelbaren Anwendungsbereich gehemmt. Dazu hat die fortdauernde Mißachtung eines Teils ihrer Bestimmungen unzähligen neuen Mißbräuchen Vorschub geleistet.

Die neu angeordnete Sicherheitsmaßnahme der militärischen Bewachung funktionierte nur unzulänglich, sonst wäre es

---

[14]) F. R. P. 1819, S. 981, 983 und 1822, S. 225, 260, 954.

[15]) R. M. 1815, S. 1566, 1819, S. 1128.

[16]) In den Jahren 1822 und 1824 sanken die Einnahmen aus dem städtischen Zoll sogar unter Fr. 6000.—, was seine Ursache zum Teil in den Auswirkungen des Retorsionskonkordates haben mußte.

nicht möglich gewesen, zu wiederholten Malen daraus Wein und andere Waren zu entwenden[17]). Die der Kaufhauskommission von der Regierung überbundene Untersuchung der Uebelstände endete mit der Entlassung des Obersten Grimm als Direktor[18]). Nachdem sie Einblick in seine Amtsführung genommen hatte, schien ihr ein solcher Schritt gerechtfertigt. Nach den Aussagen seines pflichtbewußteren Amtsnachfolgers müssen tatsächlich eine Zeitlang arge Zustände geherrscht haben[19]). Wie sehr sich Disziplinlosigkeit und Mangel an Autorität im Kaufhaus breit machen konnten, beweist die Tatsache, daß der neugewählte Kaufhausdirektor von seinen Untergebenen mit Tätlichkeiten bedroht wurde, als er sie auf ihre Pflichtvergessenheit aufmerksam zu machen wagte[20]).

Nebstdem vermochten die veralteten Tarife, die nach dem Bericht des Kaufhausdirektors „nur eine Zusammenstellung von Uebungen" darstellten, längst nicht mehr sämtliche Zollabfertigungen ordnungsgemäß zu erfassen. Obgleich bei der Finanzkommission fortwährend auf eine Revision der Tarife hingewiesen wurde, fruchteten auch die schlagkräftigsten Beweise ihrer Unzulänglichkeiten nichts, um die Behörden zu geeigneten Verbesserungsmaßnahmen zu veranlassen. Ein diesbezügliches Gesuch des Kaufhausdirektors Kottmann wurde mit dem stereotypen Satz beantwortet, daß die Finanzkommission keine Befugnis zu dem verlangten Begehren habe und daß die Zölle nach den v o r h a n d e n e n Tarifen zu beziehen seien[21]). Gegen das Ende unserer Untersuchungsperiode weigerten sich die Amtsgerichtspräsidenten, bei Streitigkeiten die Kaufhausordnung als Gesetz anzuerkennen, da ihr infolge Fehlens einer Formalität (Nichtsanktionierung durch den Großen Rat) nur die Rechtskraft eines Vertrages zukommen könne[22]).

Von Seiten der im Jahre 1831 neu geschaffenen Legislativbehörde des Großen Rates kam als Ausfluß der auf politischem Gebiete erstrittenen Freiheiten im Jahre 1843 die Anregung,

---

[17]) F. R. P. 1825, S. 1690 und 1834, S. 394.
[18]) R. M. 1834, S. 1536.
[19]) F. R. P. 1835, S. 922.
[20]) F. R. P. 1836, S. 922.
[21]) F. R. P. 1836, S. 925.
[22]) F. R. P. 1839, S. 683.

den Regierungsrat zu einer Ueberprüfung einzuladen, „ob der Bestand eines Kaufhauses in Solothurn dem Handel und dem Transit nicht mehr Hindernis lege als Vorschub leiste". Der Regierungsrat machte in seiner Antwort geltend, daß die Stadt Solothurn als Eigentümerin des Kaufhauses zu einem allfälligen Loskauf nicht zu gewinnen sei. Alle an sie erlassenen Mitteilungen zur Aufstellung von Berechnungen seien erfolglos geblieben[23]). Demgegenüber muß aber doch festgehalten werden, daß ein undatiertes Schreiben der Stadtverwaltung von Solothurn (im Staatsarchiv aufbewahrt) an die Kantonsregierung eine Berechnung über den Loskauf der städtischen Zölle enthält. Im Hinblick auf die fortwährende Vermögensverminderung in den Jahren 1830—1840, verursacht durch die großen Straßenbauten, durfte aber dem Staatshaushalt diese außerordentliche Ausgabe nicht zugemutet werden. Diese Annahme scheint uns der einzig glaubhafte Grund, weshalb der Regierungsrat angeblich nie Kenntnis von jenem Schreiben erhalten haben will, handelte es sich doch immerhin um die respektable Summe von rund Fr. 93 000.— wie die nachfolgende Berechnung zeigt:

Die Stadtgemeinde bezog von 1815—1835 an Zollgebühren:

2/7 des Hauptzolles	Fr. 27 972.—	
1/4 Spanner- und Waaggeld . .	„ 5 599.—	
Trageten und leere Wagen . .	„ 8 208.—	
Pfundzoll und Standgeld . .	„ 9 533.—	
Ladergeld	„ 15 797.—	
Ladergeld im Kaufhause . .	„ 3 060.—	
Zollbüchsen	„ 17 150.—	
Total der Einnahmen		Fr. 87 319.—

Hingegen hatte sie an daherige Ausgaben zu tragen:

Kaufhausdirektion 10 % Provision	Fr. 8 113.—	
Torzöllner	„ 2 167.—	
2/7 gemeinschaftliche Kosten .	„ 1 265.—	
Besondere Kosten der Stadt .	„ 1 663.—	
Total		Fr. 13 208.—
Es verbleiben der Stadtgemeinde Solothurn .		Fr. 74 111.—

[23]) Solothurner Kantonsblatt 1843, S. 134.

Pro Jahr ergibt dies **Fr. 3705.—**. Zu 4 % kapitalisiert beläuft sich die Ablösungsgebühr für das städtische Zollrecht auf **Fr. 92 639.—**. Zu dieser Summe kämen noch $^2/_3$ der seit 1815 gebildeten Reservefonds, im Gesamtbetrage von Fr. 3889.— und wovon die Stadtgemeinde laut Kaufhausordnung von 1815 **Fr. 1111.—** zu fordern hat. Zugleich erklärte sich die Stadtverwaltung bereit, bei einer allfällig stattfindenden Konferenz weitere Anträge zu unterbreiten.

III. Kapitel.

Uebersicht über den Bestand der Zölle und die Anwendung der Tarife.

§ 6. Besprechung der Tarife.

Bekanntlich hat die Mediationsakte im Jahre 1803 der Tagsatzung die Befugnis übertragen, sämtliche Tarife der bestehenden Zölle einzusehen und deren Gültigkeit von ihrer Genehmigung abhängig zu machen[1]). Die auf der ersten Tagsatzung der Mediation zur Berichterstattung eingesetzte Kommission war aber mangels genügender Unterlagen nicht im Falle, die Tarife zu prüfen und diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten. Die kantonalen Regierungen konnten demzufolge, wie bereits in § 3 (vgl. S. 14/15) erwähnt, ihre vorrevolutionären Berechtigungen ungeschmälert weiter ausbeuten. Dem Sinne des Art. 5 der Mediationsakte glaubte man dadurch nachzuleben, daß man die von den Ständen vorgelegten Tarife der älteren Zölle genehmigte, obwohl man fand, daß manches darin mit den Grundsätzen der Mediation unvereinbar sei. Den Kantonen wurde bekanntlich bloß empfohlen, die bestehenden Zolleinrichtungen selbst sorgfältig zu prüfen und dem Geiste der Bundesvorschriften anzupassen[2]). Daß ein derartiges Vorgehen die Sanktionierung der bestehenden Zustände bedeutete, dafür sorgte in Solothurn die Geisteshaltung und Wirtschaftsgesinnung der Mediationsregierung.

Die Tagsatzung bestätigte erstmals im Jahre 1803 die solothurnischen Zolltarife, also jene Ansätze, die ausschließlich noch vorrevolutionären Datums waren. Viele davon tragen die Jahr-

[1]) Denoth, S. 73.
[2]) Huber, S. 6.

zahl 1796, andere mochten noch von der letzten großen Tarifbereinigung von 1750 herstammen. Später wurden dann nach Belieben, meist ohne irgendwelchen äußeren Anlaß, oder gar wirtschaftspolitische Ueberlegungen neue Tarife erlassen. So bekam z.B. Dorneck im Jahre 1806, Trimbach 1807, Balsthal 1824 und Gänsbrunnen im Jahre 1829 einen neuen Tarif ausgehändigt. An den Tarifen der Stadt Solothurn selbst ist ab 1786 nie etwas Grundlegendes geändert worden. Fest steht bloß soviel, daß die Tagsatzung jenen Tarif unter Empfehlung mehrerer Abänderungen, Auslassungen und Vereinfachungen genehmigte. Wie nicht anders zu erwarten ist, hatte es damit sein Bewenden; es blieb in der Stadt Solothurn bei dem „Resultat von Uebungen", wie sich später der Kaufhausdirektor so zutreffend ausdrückte. Die erlassenen Ergänzungsvorschriften werden wir dann noch einer näheren Ueberprüfung zu unterziehen haben. Das, was jeweilen im Kanton durch den Finanzrat an Tarifen erlassen wurde, entbehrt jeder systematischen und gleichmäßigen Erfassung des zollpflichtigen Warenverkehrs. Wie konnte es in einem finanziell so unentwickelten Staatswesen wie Solothurn anders sein! Mit Ausnahme des später noch zu besprechenden Holzzolles, bei dessen Erlaß erstmals allgemein-volkswirtschaftliche Grundsätze wegleitend gewesen sein mögen, waren für die übrigen Ansätze fast ausschließlich fiskalische Interessen ausschlaggebend. Die relativ niedrigen Ansätze könnten zwar den Nichteingeweihten leicht zu einem Trugschluß verleiten; wenn man aber bedenkt, daß die geographische Lage, die Konkurrenz und die Sorge um die Beibehaltung eines möglichst stabil bleibenden Transitverkehrsumfanges ein solches Vorgehen geradezu aufdrängten, so wird uns die Eigenart solothurnischer Zollpolitik verständlicher.

Wir lassen anschließend 2 Tarife folgen, um die Richtigkeit unserer Behauptungen zu belegen:

Zolltarif von Balsthal vom 19. August 1824, erneuert nach jenem vom 21. September 1785[3]):

Benennung der Gegenstände:	Fr.	Bz.	Rp.
Kaufmannswaren per Zentner			4
1 Wagen mit Wein		2	5
1 leerer Wagen			5
1 Sack Krüsch			2
1 geladenes Maultier		2	
1 ungeladenes Maultier			5
1 beladenes Pferd		1	
1 beladenes Pferd mit Butter, so außer Land geht, auch zu Wagen, per Zentner		1	5
1 beladenes Pferd mit Käse, per Zentner		1	
1 unbeladenes Pferd			2
1 Kuppelpferd			3
1 Jud für seine Person } wurde seit 1798 nicht			3
1 Jud zu Pferd } mehr bezogen			5
1 fettes Rind			5
1 mageres Rind			3
1 Saugkalb			2
1 fettes Schwein			5
1 mageres Schwein			3
1 Spanferkel			2
1 fremder Kuppelhund			3
1 Landkutsche, ordinaire		3	
1 Landkutsche oder Chaise, per Pferd			5
1 Wagen mit Lumpen		3	
1 Wagen mit Geschirr, per Pferd		1	
1 volle Kiste oder Trog			4
1 leere Kiste			2
1 ganzes Bett		3	8
1 Decke oder Unterbett		1	9
1 Hauptkissen			5
1 Nagelschmied mit Nägeln			2
1 Trageten Fische			3
1 Salmfisch			3
1 Buch- oder Bilderhändler			3
1 Schleifsteintrager, per Stück			3
1 Wagen mit Eisen		5	
Ist aber die Ladung unter 40 Zentner, so wird bezahlt per %			2
Verarbeitetes Eisen, per Zentner			4
1 Sack Reis			3

[3]) Originalabschrift aus F. R. P. 1824, S. 1133.

Benennung der Gegenstände:	Fr.	Bz.	Rp.
1 Fäßlein Salz			5
1 halbes Fäßlein Salz			3
1 Fäßlein Huppert		1	
1 Fäßlein Kalk oder Gips			5
1 Mühleboden		3	
1 Mühleläufer		1	5
1 Wagen mit Leuten beladen zahlt per Pferd			5
1 Wagen mit rohen Häuten zahlt per Zentner			8
1 Wagen mit Fellen, per Zentner			4
Verarbeitetes Leder, per Zentner			4
1 Wagen mit Eßwaren		1	5
Sauerbrunnwasser, Kirschenwasser, Brandtwein, p. Ztr.			4
Eisen, so zum Verarbeiten nach Matzendorf geführt wird, ist zollfrei hin und her			
Glaswar von den Glashütten ist zollpflichtig per %			4
1 Schaf, Geiß oder Bock			2
Die ordinären Steinfuhren nach Basel zahlen per Fuder		3	
Brunnentröge sollen ohne hohe Bewilligung nicht durchgelassen werden.			
1 Mütt Korn oder Dinkel, Transit			3
1 Mütt Haber, Transit			2
Roggen, Kernen, Wicken, per Baselsack			5
1 Mütt Korn, so hier aufgekauft und mit hoher Bewilligung ausgeführt wird		1	
1 Mütt Haber auf gleiche Art			5
Schwere Frucht, ditto per Mütt		1	5
Die dem hohen Stande Bern zugehörigen und mit glaubwürdigen Zeugnissen versehenen Früchte aller Art zahlen nichts.			

Weggeld:	Ausgang Bz.	Ausgang Rp.	Transit Bz.	Transit Rp.
Vom Gerberloh, per Sack		5		2½
Von Gerberrinde, per Fuder	4		2	
Von Holz und Kohle, per Fuder	4		2	
Von Heu und Stroh, per Fuder	4		2	
Von Erdäpfeln und andern Früchten, auch gedörrtem und ungedörrtem Obst, per Sack		2½		2½
Vom gleichen, offen geführt, per vorgespanntes Pferd	1		1	

Bis zu diesem Erlasse wurde das Weggeld o h n e T a r i f bezogen und zwar nach folgenden Ansätzen:

a) von einer ganzen Ladung oder über 35 Zentner . . . . 2 Bz.
b) von einer halben Ladung oder 18—35 Zentner . . . . 1 Bz.
c) von einer Ladung unter 18 Zentner . . . . . nichts.

Zolltarif der Stadt Solothurn von 1786, wie er mit jeweiliger Anpassung an die Münzreformen bis zum Jahre 1848 wirksam blieb[4]):

1. Transitzoll.

Benennung der Gegenstände:	Bz.	Kr.	Fr.
Von aller Gattung Kaufmannswaren, per Zentner . .	1	3	
Von Eisenwaren	1	1	
Von fetten und halbfetten Käsen	1	2	
Von mageren Käsen	1		
Von dem Anken	1	2	
Von den Zurzacherwaren, so auf dem Wasser ankommen	1	3	
Von einem Faß Wein, sei es ein Reif- oder Fuhrfaß, oder ein Boller, so Fremden gehörig und auf dem Wasser kommt oder von hier aus hinweggeführt wird	3		
Was aber auf der Achse geführt wird, von einem Landfaß	2		
Von einem eichenen Boller	2		
Von einem 5—6-säumigen tannenen Reiffaß . . .	2		
Von einem 4-säumigen tannenen Reiffaß	1	2	
Von einem tannenen Boller	1	2	
Von einem Fäßlein französisch-burgundischen Weins oder andern ausländischen kostbaren Weins, klein oder groß, es komme über Wasser oder Land, per Stück	3		
Von jedem Saum Branntwein oder Kirschenwasser .	2		
Von jedem Saum Biers, Essig	1		
Von einem Bücki Hirlings und gesalzenen Fischen, so durchgeführt werden		1	1
Von einer Grausen	2	3	
Von einer halben Grausen	1		1
Von einer Lehenkutsche oder Chaisen, es seien Personen darinnen oder nicht, für jedes vorgespannte Pferd		2	
Von einem Fäßlein Salz	2		
Federwatt von einem Dackbette	2	2	
Von einem Unterbett	2	2	
Von einem Hauptkissen	1		
Von Federn, so durchgeführt werden, per Zentner . .	1	3	
Getreide so auf Gewinn und Gewerb verhandelt wird, von Fremden oder Einheimischen, als Kernen, Roggen, Wicken, vom Mütt	1		1
Von einem Mütt Habers oder Dinkels Getreide, so in allhiesiger Botmäßigkeit aufgekauft und nach erhal-			

[4]) R. M. 1840, S. 412.

Benennung der Gegenstände:	Bz.	Kr.	Fr.
tener Bewilligung außer Land geführt als Kernen, Wicken, Roggen, vom Mütt	1	2	
Von einem Mütt Habers		2	
Von einem Mütt Dinkels	1		
Von einem Fäßlein Hupperts und dergleichen . . .	2	2	
Von einem Fäßlein Gipses	2		
Roßhaar vom Zentner	1	3	
Von einem Läufer Mühlesteins	3	3	
Von einem Boden Mühlesteins	7	2	
Von einem Fuder Lumpen	4		
Vom Unschlitt, per Zentner; Papier, per Zentner .	1	3	
Ein gewöhnlicher Schleifstein		1	1
Von einem andern nach Proportion seiner Größe			
Ein geladenes Pferd, Maultier oder Esel	2	2	
Ein Salzfäßlein mit dürrem Obst, per Zentner . .	1	3	
Ein geladener Güterwagen, so ungeladen hiedurch passiert (!) zahlt nach vorgewiesenem Acquitzedel von 10 Zentnern	3		
Was aber zwischen 10, 20, 30 bis 40 oder darüber, zahlt pro rata.			
Eilgut zahlt doppelten Zoll.			
Eine Trageten Federn	2		

Die Burger von Burgdorf, worunter dasige Hintersassen nicht gemeint sein sollen, zahlen von allem nur den halben Zoll. Ein löblicher Stand Bern passiert zollfrei, von einem eigenen Salz, Getreid und Armatur, mit glaubwürdigen Patenten begleitet.

2. Ausgangszoll.

Benennung der Gegenstände:	Bz.	Kr.	Fr.
Die Untertanen bezahlen von einem Faß, es sei ein Fuhrfaß oder ein Raiffaß, auf dem Wasser . .	3		
auf der Achse	1		
Ein leerer Güterwagen zahlt	2		
Von einer Barke, sie sei geladen oder nicht . . .	2	2	
Von einem Nauen	2		
Von einem Schiff oder von einem Halbschiff . . .	1	2	
Von 100 Rechen und Gabeln	1	2	
Von einem Stoß Trucken		2	
Von einem Truckenfaß nach der Größe 2, 3, 4 Bz.			
Von einem Sack mit Trucken	1		
Von einem Sack mit Asche		2	
Von einem Sack mit Lauw (Lohe)		1	1
Von einem leeren Lagerfaß, per Saum		1	

Benennung der Gegenstände:	Fr.	Bz.	Rp.
Ein neu leeres Faß, vom Saum		1	
Ein Landfaß zahlt	1	2	
Ein Boller aber		3	
Hundert Dugen	2	2	
Rauhe s. v. Ochsen oder Kühehäute, so an Untertanen verkauft werden, zahlen per Stück		3	
Von 50 Stück Lagerfaß Reifen	1	2	
Von 50 Stück Landfaß Reifen		3	
Eine Trageten, als Krätzen, Räfen und dergleichen .	1		
Andere Waren, so auf Wägelein oder Karren geführt werden, vom Pferd	3		
Von einem Zentner Glases	1		
Aller Gattung Kaufmannsgüter zu Wasser und zu Land, per Zentner	1	3	
Von rauhem Eisen	1	1	
Von verarbeitetem Eisen	1	3	
Dasjenige Eisen aber, so einem Burger zugehörig und auf eine Hammerschmitte zu verarbeiten versandt wird, zahlt nichts.			
Die einheimischen und fremden Händler zahlen von jedem s. v. Schwein, Schafe und Bocke			1
Welches letztere veradmodiert wird.			

Diesem Haupt- oder Ausgangszoll am Solothurner Kaufhaus waren grundsätzlich alle aus der Stadt ausgehenden Waren unterworfen, wenn ihr Gewicht nicht unter ¼ Zentner betrug und sie nach ihrem Ausgang aus der Stadt zu weiterem „Gewinn und Gewerb“ oder auch nur zum Hausgebrauch bestimmt waren. Dagegen waren in der Regel Pakete unter ¼ Zentner, wenn sie einzeln geladen waren, vom Ausgangszoll befreit. Eine Mehrzahl von Paketen dieser Art, mochten sie einem einzigen oder mehreren Eigentümern angehören, war dem Ausgangszoll nach dem Gesamtgewicht zu folgenden Ansätzen unterworfen:

Von	7/8	Zentner	15	Rp. oder	6	Kr.
„	6/8	„	12½	„ „	5	„
„	5/8	„	10	„ „	4	„
„	4/8	„	7½	„ „	3	„
„	3/8	„				
„	2/8	„	5	„ „	2	„

Der Einführung dieser Ansätze hat der Stadtrat von Solothurn solange Widerstand entgegengesetzt, bis der Finanzrat einwilligte, $^1/_4$ Zentner und nicht $^1/_8$ wie ursprünglich vorgesehen war, vom Ausgangszoll zu befreien. Nicht ganz zu Unrecht befürchtete man wohl mit dieser Belastung einen ungünstigen Einfluß auf den städtischen Kleinhandel[5]).

Der Pfundzoll, der, wie gesagt, ausschließlich der Stadtgemeinde Solothurn angehörte, belastete alle von „Fremden auf Gewinn und Gewerb" verkauften Waren von jedem Gulden 1 Kreuzer.

Der Tarif unter den Stadttoren enthielt nebst einigen speziell belegten Artikeln, wie Tuchen, Eisenwaren, Flachs, Haushaltungsartikeln, Salz, Waffen etc. hauptsächlich eine Belastung des Vieh- und Pferdeverkehrs, die nach der damaligen Terminologie als Trattengeld bezeichnet wurde[6]). In der Kaufhausordnung von 1786, der diese Angaben entnommen sind, waren jene Trattengeldsätze noch außerordentlich bescheiden, wurden aber in der Folge trotz des formellen Verbotes durch die Zollbestimmungen der Mediationsakte ganz beträchtlich erhöht. Mit welcher Zähigkeit und Entschlossenheit der Stadtrat an diesem Recht festgehalten hat, beweist eine Zuschrift vom 30. Juli 1813 an den Oberamtmann der Stadt Solothurn, wo man sich zum Bezug des Tratten- und Transitgeldes mit folgender Begründung legitimiert glaubte: „Das Trattengeld ist ein Pfundzoll für das in hiesigen Landen für das Ausland oder in hiesigen Landen auf Wiederverkauf, das ist auf Gewinn und Gewerb angekauften Pferden und Hornvieh, wovon seit den ältesten Zeiten der 30. Pfennig des Preises bezahlt wird. 2. Das Transitgeld ist ein Zoll von in fremden Landen aufgekauften, durch hiesige Lande geführten Pferden und Vieh, so auf die Hälfte des Trattengeldes bestimmt war. Es ist also hier auf unserem Markte als ein Thorzoll oder Weg- und Pflastergeld zu betrachten. Sowohl Weg- wie Pflastergeld sind aber der Stadt Solothurn durch den § 8 der Sönderungsakte von 1801 zugesichert und durch die Aussteuerungsakte von 1803 bestätigt. Infolge dieser

[5]) F. R. P. 1826, S. 1088, 1440; 1827, S. 99; R. M. 1827, S. 114.

[6]) F. R. P. 1823, S. 755: Vor 1798 hatten ebenso der Schultheiß von Olten und die Zollstätten der Amtei Balsthal ein Trattengeld bezogen.

Titel hat die Stadt Solothurn dieses Recht ohne die mindeste Kränkung bis auf den heutigen Tag genossen, welches keineswegs möglich gewesen wäre, wenn die hohe Regierung unser ausschließliches Recht hierauf nicht jederzeit anerkannt, sondern geglaubt hätte, daß der Bezug dieser Gebühr als ein ihr zuständiges Regal müsse angesehen werden. Wir sind demnach entschlossen, auch weiterhin damit fortzufahren und hoffen in unangefochtenem Gebrauch unserer Gerechtsame zu verbleiben." Die Taxen waren folgende (Ansätze ab 1813):

Trattengeld:	Fr.	Bz.	Rp.
Von einem Pferd	1	5	
Von jedem Stück Mastvieh, worunter auch die alten Kühe	1		
Von jedem Stück magerem Vieh über 4 Jahre alt . .		7	5
Von jedem Stück Vieh, 4 Jahre und darunter alt . .		4	
Taxe des Transit- und Sortiegeldes:			
Von einem Pferd		7	5
Von jedem Stück Mastvieh, auch alte Kühe . . .		5	
Von jedem Stück magerem Vieh, mehr als 4 Jahre . .		4	
Von jedem Stück Vieh unter 4 Jahre		2	

Im weiteren präzisierte der Stadtrat, daß bis dato das Trattengeld und das Transitgeld nicht nach obgenannten Ansätzen, sondern für jedes Stück Vieh überhaupt 4 Batzen für Tratten- und 1 Batzen für Transitgebühr und für jedes Pferd 2½ Batzen Transitgeld betragen habe. „Da aber wegen den verschiedenen und vielfältigen Schleichwegen und Ausflüchten, die von jedermann gebraucht wurden, um der Bezahlung dieser Gebühr auszuweichen, der Bezug dieser Zölle immer geringer und der Ertrag derselben immer schlechter geworden, so wurden wir dadurch gezwungen, diesen Mißbräuchen mit strengeren Einfuhrformalitäten zu begegnen." Wer sich nicht mit dem obligatorisch erklärten Einfuhrschein legitimieren konnte, wurde mit der Trattengebühr belegt. Demzufolge wurden alle fremden Händler, mit Ausnahme der Kantonsbürger, dem gewohnten Tratten- und Transitgeld unterworfen. Wer sich aber mit einem, vom Friedensrichter seiner Gemeinde ausgestellten Währschaftsschein ausweisen konnte, daß das angekaufte Tier zum Hausgebrauch, und nicht zum Wiederverkauf bestimmt war, war

jederzeit von der Entrichtung des Tratten- und Transitgeldes verschont geblieben. Der Brief enthält im übrigen eine ausdrückliche Betonung der mit großer Nachsicht und Milde gehandhabten Strafbestimmungen. Es ist schwierig zu entscheiden, ob wir es hier mit einem Rechtfertigungsversuch oder mit bloßer Servilität zu tun haben. Wörtlich steht folgendes zu lesen: „Diejenigen aber, die dem ungeachtet dennoch diesen Gebühren auszuweichen trachteten und auf der Tat ertappt wurden, sind nicht, wie wir es zu tun befugt gewesen wären, kraft Art. 4 der Ratserkanntnis von 1796 mit Konfiskation oder Konfiskationswert, sondern lediglich zu Handen des Verleiders mit einer kleinen Geldbuße belegt worden, welches Schicksal auch einige bernische Angehörige getroffen hat. Diese Strafen mögen vielleicht zu einigen Klagen Anlaß gegeben haben. Wie unbegründet aber die Klagen Berns sind und wieviel mehr Grund wir unserseits über soviele beschwerliche und von ihnen eingeführte Auflagen uns zu beschweren haben, mögen die beigefügten Schreiben beweisen.“ Im weiteren beanspruchte die Stadt unter den Stadttoren ein besonderes Weggeld von passierenden Kutschen und sie bezog von den Materialien aus den städtischen Steinbrüchen eine besondere Steingrubenlosung[7]). Passierende Kutschen bezahlten der Stadt (vielleicht könnte man darin eine Art Luxusbesteuerung erblicken) 3 Batzen. Für eine Fuhr Mauersteine waren ebenfalls 3 Batzen zu entrichten. Für eine Fuhr gehauene Steine wurden 7 Batzen und für größere Lasten sogar 12½ Batzen gefordert. Als weitere Berechtigung der Stadt Solothurn wäre noch der Brückenzoll zu nennen. Die Ansätze sind unbekannt, dürfen aber als mäßig angenommen werden.

Dem Wasserzoll, der als letzter Anteil der Stadt zu $^2/_7$ angehörte, sind wir im Tarif von Solothurn bereits begegnet, so daß sich eine Wiederholung an dieser Stelle erübrigt. Wie wir gesehen haben, war er im Hinblick auf die Beibehaltung eines möglichst großen Warenverkehrsumfangs auf mäßiger Höhe gehalten. Außerdem durfte er keineswegs kumulativ mit den Tarifen von Olten bezogen werden[8]).

[7]) Altermatt, S. 356; R. M. 1805, S. 523; R. M. 1813, S. 649, 1242; C. B., S. 379.

[8]) F. R. P. 1824, S. 619; 1836, S. 891.

Ueber die Ansätze des Floßzolles zu Solothurn besitzen wir leider im Staatsarchiv Solothurn für unsere Untersuchungsperiode keine konkreten Angaben. Entweder wurde er nach Tarifen aus früheren Jahrhunderten, oder eventuell auch willkürlich bezogen. Um ein möglichst vollständiges Bild über die Art solothurnischer Zollbelastung zu erhalten, lassen wir anschließend den Floßzolltarif von Dorneck folgen[9]):

	Bz.	Rp.
Von einem Floß von Sagbäumen		3
Von einem Floß von Bauholz		3
Von einem Dielen- oder Ladefloß		3
Von einem Floß von Flößlingen		3
Sollte auf diesem Floß etwas anderes geführt werden als Rebstecken, so wird bezahlt per 100		¼
Von 100 Ruf (?)		¼
Von 100 Faß Tugen oder Felgen		¼
Von einem Faß Harz	1	2
Von jedem Klafter Scheiterholz		1½

Wenn wir vom Holzzoll[10]) absehen, so wäre abschließend nur noch das Weggeld über den obern und untern Hauenstein anzuführen. Es wurde als erste ausdrücklich zweckgebundene Abgabe dem Kanton Solothurn als Entschädigung für die Benützung der neu anzulegenden Straße im Jahre 1826 von der Tagsatzung zugesprochen.

	Bz.	Rp.
Kaufmanngüterfuhren } Weinfuhren	7	
Kutschen und Chaisen, beladene Salzfuhren, Botenwagen, Wagen mit Landesprodukten	5	
Posten, Diligenzen und Steinfuhren, per Pferd	4	
Alle unbeladenen Reiter und Wagen, per Pferd	2	
Leere Pferde, Ochsen und Kühe, per Stück	1	
Schmalvieh		2½
Ziegen, Schafe und Schweine		1

[9]) R. M. 1806, S. 529.

[10]) Der Ansatz war für den ganzen Kanton gleichmäßig (vgl. Weggeldtarif Balsthal, S. 43) und stützt sich auf einen Ratsbeschluß vom 28. Juni 1808.

§ 7. Art und Anwendung der Zölle.

Es ist nicht unsere Aufgabe, an dieser Stelle einen Beitrag über Zweck und Ursprung der Zölle als historische Gegebenheit zu leisten, sondern es soll vielmehr versucht werden darzulegen, an welche objektiven Kriterien ihr Bezug anknüpfte und wie sich die Zölle nach wissenschaftlicher Kategorienrichtung in den Rahmen der damaligen Wirtschaftsverfassung einfügten.

Wir hatten in unserer Abhandlung schon zu verschiedenen Malen Gelegenheit, darauf hinzuweisen und zu belegen, daß es im Zeitraum der ersten 5 Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts im Kanton Solothurn an einer systematischen Zollgesetzgebung und Zollpolitik gebrach. Die Tarife enthielten, vielleicht mit Ausnahme der Stadt Solothurn, wahllos durcheinandergewürfelt, sowohl Transitzölle, Ausgangszölle, Weg- und Brückenzölle, nicht einmal im Hinblick auf ihre finanzielle Ergiebigkeit zweckmäßig geordnet und abgestuft. Wie grotesk die Ansätze zuweilen festgelegt waren, zeigt uns der im § 6 wiedergegebene Tarif von Balsthal, wo ein Buch- und Bilderhändler die gleiche Gebühr wie ein Salmfisch zu erlegen hatte! Solche Beispiele ließen sich an Hand der vorhandenen Tarife eine Menge anführen; wir müssen es uns aber versagen, auf sämtliche materiell einzutreten.

Im allgemeinen erfolgte die Belastung je nach der Beschaffenheit der Ware, entweder nach Gewichtsmaß, nach Gattung, per geladenes oder vorgespanntes Pferd. Bei den Juden wurde eine Unterscheidung nach Vermögensverhältnissen gemacht; ein reitender Jude zahlte mehr als ein Fußgänger. Inwieweit die Tarife der Art und dem Umfang des damaligen Warenverkehrs gerecht zu werden vermochten, entzieht sich unserer Kenntnis. Wir wissen nur soviel, daß der Bezug der obrigkeitlich nicht vorgeschriebenen Ansätze, und es müssen deren nicht wenige gewesen sein, der Willkür der Beamten überlassen war. Untersuchen wir

1. den Transitzoll in Solothurn etwas näher, so muß uns aber doch auffallen, daß er vor allem diejenigen Waren stärker belegte, die aller Wahrscheinlichkeit nach außerhalb

des Kantons konsumiert wurden. Verhältnismäßig stark belastet war von jeher der Wein, der wegen der mißlichen Straßenverhältnisse in der Regel den Wasserweg bevorzugte und dem man im Hinblick auf die billigeren Transportkosten auf diese Weise besser beizukommen beabsichtigte. Die Aufzeichnungen der Zollrechnungen lassen aber befürchten, daß nur ein Bruchteil des tatsächlich transportierten Weins erfaßt werden konnte; die außerordentlich hohen Einnahmeziffern der später allerdings durch Grenzbureaux eingetriebenen Verbrauchssteuer auf Getränken[1]) bestätigen diese Vermutung vollauf.

Mäßiger belastet waren andere Massengüter aller Art, wie Kaufmannswaren, Salz, Getreide etc. Bei letzterem wurde eine Unterscheidung gemacht. Das im Lande unter obrigkeitlicher Bewilligung aufgekaufte Getreide war stärker belegt als der Transit von Neuenburg und der übrigen Westschweiz her. Wenn wir von rein fiskalischen Interessen absehen, ist uns der Sinn dieser Mehrbelastung nicht ganz klar, gehörte doch Solothurn als sozusagen reines Agrargebiet zu jenen wenigen Kantonen, die um die Jahrhundertwende einen Ueberschuß an Getreide produzierten. Als vorübergehende Notmaßnahme während der Helvetik und Mediation könnte uns diese Sonderbelastung verständlicher erscheinen. Die treibenden Faktoren solothurnischer Finanzpolitik verlangten aber in jener Zeit die Berücksichtigung anderer Gesichtspunkte, als den Schutz der ackerbautreibenden Bevölkerung. Erst im Jahre 1827 mußte dem Druck der Verhältnisse nachgegeben und im Zusammenhang mit dem in Solothurn neu eingerichteten Kornmarkt der Zoll „auf Früchten" ganz erheblich reduziert werden; und zwar sollte die Herabsetzung solange Gültigkeit haben, als in Solothurn ein Kornmarkt besteht[2]). Eine weitere schwerwiegende Entscheidung fiel 3 Jahre später, als durch obrigkeitliche Verfügung dem Transit mit Kaufmannswaren und Früchten[3]) von Basel über den untern Hauenstein nach Solothurn überhaupt keine Zollgebühren mehr abverlangt wurden durften, „weil dies

[1]) Die Getränkeverbrauchsteuer ist nicht zu verwechseln mit dem seit altersher bezogenen Ohmgeld (vgl. S. 95).

[2]) R. M. 1827, S. 1152, 1247; F. R. P. 1827, S. 1567.

[3]) Im 18. und 19. Jahrhundert gebräuchlicher Ausdruck für Getreide.

den Verkehr zu sehr belästigen könnte“[4]). Dieses bewußte Abrücken von unmittelbar-fiskalischen Nützlichkeitserwägungen vermochte in Anbetracht des ständig wachsenden Warenverkehrsumfanges auf die Zolleinnahmen nur einen indirekten Einfluß auszuüben. Das Jahr 1830/31 schloß sogar mit einem merklichen Mehrertrag ab, der allerdings, wie die Regierung in ihrem Rechenschaftsbericht vermerkt, auf einen stark gesteigerten Getreidetransit nach Genf zurückzuführen ist. Diese Entlastung des Transits über den Hauenstein blieb in anderer Beziehung nicht ohne Rückwirkungen. Kurz darauf stellten eine Anzahl Bürger des oberen Kantonsteils ein Begehren um Abschaffung des Transitzolles beim Ausgang von Früchten oder wenn dies nicht möglich sei, so möge die Regierung doch dafür sorgen, daß der Zoll in Solothurn nicht mehr „abgefahren“ werden könne. Ob diesem Ansuchen Gehör geschenkt wurde, konnte leider nicht festgestellt werden. Besonderer Art waren die Verhältnisse für die Waren, welche auf die Zurzachermesse geführt wurden. Solothurn belegte diese in der Stadt anfänglich mit einer Gebühr von 1 Batzen 3 Kreuzer per Zentner Kaufmannswaren; ob kumulativ mit andern Ansätzen, wissen wir nicht. Die Frage ist jedoch nicht mit absoluter Sicherheit zu verneinen. In Olten dagegen wurden von jeher alle Waren, die von Luzern, Sursee, Aarburg und Zofingen hier eintrafen und jeweilen im Herbst an die Zurzachermesse gefahren wurden, mit doppeltem Zoll, dem sogenannten Meßgeleit belegt. Erst auf ein wohlbegründetes finanzrätliches Begehren beschloß der Kleine Rat im Jahre 1831 dieses Meßgeleit zu beseitigen[5]). Ueberhaupt war der Kleine Rat bis zur liberalen Revolution im Jahre 1830/31 immer allzusehr auf die rein fiskalische Ausbeutung des Zollregals bedacht, das sich doch gewiß durch eine geschickte Handhabung des Zolltarifierungsapparates zu mancherlei volkswirtschaftlich nützlicheren Zielsetzungen hätte verwenden lassen.

2. Der Ausgangszoll: Solche Ausgangszölle bestanden ebenfalls schon vor der Revolution und wurden zwangsläufig auch in den Tarifen des 19. Jahrhunderts beibehalten. Anzuführen wäre hier vor allem der Ausgangszoll von Getreide, ferner

[4]) F. R. P. 1830, S. 1325.
[5]) R. M. 1831, S. 115.

von Butter, Rindvieh, Heu, Stroh und übrigen landwirtschaftlichen Produkten und besonders von Holz mit seinen Nebenprodukten, Gerberlohe und Asche. Wenn wir versuchen, der Ursache dieser Sonderbelastung landwirtschaftlicher Erzeugnisse die wahrscheinlichste Interpretation zu geben, so müssen wir sie in einer bequemen, durchaus aristokratisch-feudalen Wirtschaftsmentalität suchen, von der die gnädige und selbstgerechte Obrigkeit (von einigen rühmlichen Ausnahmen abgesehen) bis zum Jahre 1830/31 durchdrungen war. Nebst Salzsteuer, Ohmgeldern, Bodenzinsen, Zehnten und übrigen Abgaben glaubte man die Landbewohner auch noch mit dieser Mehrbelastung belegen zu dürfen. Auf Grund unserer Quellenstudien ist es so gut wie ausgeschlossen, daß bei ihrer Inkraftsetzung etwa gewerbepolitische Zweckmäßigkeitserwägungen eine Rolle gespielt haben könnten. Es ist erstaunlich, mit welch fatalistischer Resigniertheit die Landbewohner auch auf diesem Gebiete des sozialen Lebens ihre Benachteiligung solange ertragen haben.

Aber nicht nur die Interessen der Landwirtschaft, sondern auch die der städtischen Kaufleute und Gewerbetreibenden waren durch die Ausgangszölle geschädigt. Mochte auch von der Tagsatzung immer wieder die Gleichberechtigung aller Volksschichten und Gruppen gefordert worden sein, so blieb dieses Postulat in Solothurn, länger als es eigentlich gestattet gewesen wäre, eine bloß formale Angelegenheit. Mit teilweiser Zustimmung der Obrigkeit blühte in Solothurn die Privilegierung der Burger weiter. Aber nicht nur die Burger mit ihren „wohlerworbenen Rechten", sondern auch die Marktleute versuchten wenn immer möglich der Zollpflichtigkeit auszuweichen. Von Zeit zu Zeit, durch Denunziation oder auf andere Weise auf die Uebelstände aufmerksam gemacht, beauftragte dann die Regierung die Oberamtmänner, dafür zu sorgen, daß die Kaufhausvorschriften genau befolgt würden. Allein, so wenig wie es gelang, den Pflichteifer der Beamten mit Eidesformeln anzuspornen, so wenig vermochten schüchterne Anweisungen zur Befolgung der Gesetzesvorschriften und ein Befahrungsverbot über gewisse Straßen für zollpflichtige Gegenstände die Finanzmoral wesentlich zu beeinflussen[6]). Diese Art „Selbsthilfe"

[6]) F. R. P. 1817, S. 93; 1825, S. 787.

macht es auch verständlich, daß Beschwerden relativ wenig zahlreich einliefen.

Eine grundsätzliche Beseitigung der Ausgangszölle wurde erstmals durch den Gemeinderat der Stadt Solothurn gefordert. Der Finanzrat konnte jedoch diese Maßnahme angeblich wegen fehlender Vorarbeiten nicht treffen. Im übrigen machte er in seiner Antwort geltend, daß die Ausmittlung der Anteile der Stadt und des Staates eine zu verwickelte Sache sei, daß auf diesen Antrag näher eingetreten werden könnte. „Von einer Ausgangszollbefreiung, so scheint weder der Gemeinderat, noch der Ausschuß die Folgen dieses Antrages genugsam erwogen zu haben. Die Finanzkommission kann einer solchen Befreiung nicht zustimmen und will lieber die Sache einstweilen dahingestellt sein lassen, als durch ihre Zustimmung künftige Anordnungen zu erschweren oder den Behörden die Hände zu binden“[7]). Mit dieser ausweichenden Antwort war allerdings der städtischen Kaufmannschaft nicht geholfen, doch mochte sie wieder einmal mehr auf bessere Zeiten vertröstet sein.

15 Jahre später stellte der Gemeinderat von Balsthal ein Gesuch um Beseitigung des Zolles auf Krämerwaren an Markttagen. Aber auch dieses Begehren fand keine Gnade[8]).

Eine Vorzugsbehandlung war dagegen immer für rohes und unverarbeitetes Eisen vorgesehen. Wir finden sie schon im Solothurnertarif von 1786, wie in jenen von Balsthal und Gänsbrunnen, die im 19. Jahrhundert erlassen wurden. Das Eisen, das vom Hochofen in Gänsbrunnen ins Bistum Basel ausgeführt wurde, war auf der sogenannten „Eisenbrühe“ mit einem Ausgangszoll von 7 Kreuzer belegt[9]). Später wurde dann der Ansatz ermäßigt und pro Zentner nur noch 1 Rp. gefordert[10]). Gleichzeitig wurde auf den Zollstätten zu Balsthal, Gänsbrunnen und Laupersdorf die bisher von einem Eisenwagen geforderte Gebühr auf folgende Weise festgesetzt: Gußeisen, Stab- und Zaineisen per Zentner 2 Rp., ganz ausgearbeitete Eisenwaren, wie Pfannen, Schlösser per Zentner 4 Rp.

---

[7]) F. R. P. 1831.
[8]) R. M. 1845, S. 364.
[9]) F. R. P. 1819, S. 168.
[10]) R. M. 1829, S. 1011, Beschluß des Großen Rates vom 9. Oktober.

Als im Jahre 1824 die L. von Roll'schen Eisenwerke gegründet wurden, wurde auf vielseitiges Drängen dieser Firma erneut eine Aenderung vorgenommen, die den Wünschen der neu aufkommenden Industrie weitgehend entgegenkam. Nicht ganz zu Unrecht berichtet Altermatt, daß es immer in der Absicht der Regierung lag, möglichst alle brachliegenden Materialien und Quellen im Kanton auszunützen. Dies führte zu einer Begünstigung derjenigen Industrien, die in ihrer Rohstoffbeschaffung vom Ausland unabhängig blieben[11]). Grundsätzlich läßt sich jedoch die solothurnische Wirtschaftspolitik jener Zeit in keine bestimmte Doktrin einreihen.

Zur definitiven Beilegung der Streitigkeit über den Eisenzoll beschloß die Regierung im Jahre 1827 folgendes[12]):

„1. Die Eisenmasseln, welche im Hochofen zu St. Joseph nach Gerlafingen zum Verarbeiten abgeführt werden, zahlen zu Laupersdorf einen Zoll zu 1 Rp. per Zentner und es soll dafür vom Zöllner ein Schein mitgegeben werden, damit diese hier zollfrei auf die Hammerschmitte passieren können. 2. Die Masseln, die von dem seither in der Klus errichteten Hochofen nach Gerlafingen geführt werden, bezahlen auf der Zollstatt ebenfalls per Zentner 1 Rp. 3. Eisenmasseln, die von der Klus zum Verarbeiten nach Matzendorf geführt werden, sollen in betreff der kürzeren Strecke zu Laupersdorf per Zentner ½ Rp. bezahlen. 4. Hingegen bleiben die Taxen für verarbeitetes und Gußeisen auf dem bisherigen Fuße und von Masseln, die außer Kantonsgebiet geführt werden, verbleibt der schon bestimmte Ausgangszoll. 5. Der Finanzrat wird mit der Durchführung dieses Beschlusses betraut."

Die Frage des Holzausfuhrzolles stand in engem Zusammenhang mit der Pflege der Forstkultur. Die Holzausfuhr wurde nicht nur mit einem Ausgangszoll belegt, sondern dem allgemeinen, jedem Kantonsbürger zugänglichen Zugrecht unterstellt. Man hoffte damit den üblichen Holzfrevel und die unvernünftige private Abholzung einzudämmen. Mit der Einholung einer obrigkeitlichen Erlaubnis für jede Holzausfuhr sollte zu-

[11]) Altermatt, S. 330.
[12]) F. R. P. 1827, S. 1115.

gleich ein zu rasches Ansteigen des Preises verhindert werden[13]). Im Gegensatz zu den übrigen Ausfuhrzöllen und andern Belastungen liefen die Beschwerden über die Holzausfuhrzölle (Holz war bei dem Waldreichtum des Kantons ein beliebtes Handelsobjekt) gleich unmittelbar nach ihrer Inkraftsetzung sehr zahlreich ein. Sie wurden sozusagen ausnahmslos abschlägig beantwortet. Die Anwendung der Tarife, die wie gesagt, einheitlich sämtlichen Zollstätten als „Weggeldtarif" zum Bezuge überbunden war, erfolgte nur sehr selten nach einheitlichen Gesichtspunkten und Maßstäben. Entweder mußte bei der unförmigen Gestalt des Kantons Solothurn die doppelte Gebühr, oder dann gar nichts bezahlt werden[14]). Ein Verbot der Flößerei auf der Aare mit Holz aus obrigkeitlichen Wäldern nach dem Kanton Aargau sollte im Jahre 1819 diesbezüglich Abhilfe schaffen[15]). Es scheint tatsächlich, daß sich diesmal die Regierungsgewalt, mehr als es sonst bei den Zollgesetzen üblich war, durchzusetzen vermochte. Im übrigen war die Holzflößerei auf der Aare, Birs und Emme nur gegen Entrichtung einer jeweils nach Verhältnis, im großen und ganzen aber recht beträchtlich bemessenen Sicherheitsleistung gestattet. Ferner war dafür die Einholung einer speziellen Erlaubnis notwendig[16]). Ob mit dieser Kontrolle ein hinreichender Schutz der Holzbestände erwirkt werden konnte, dürfen wir füglich in Ermangelung statistischer Angaben bezweifeln.

Ausgenommen von der oben erwähnten Sicherheitsleistung waren die Holzflöße der L. von Roll'schen Eisenwerke. Ab 1832 war ihnen gestattet, alle 2 Jahre 5000 Klafter Holz bis in die Gegend von Nennigkofen zu flößen und dort zum Abtransport nach Gerlafingen bereit zu halten. Dieses Begehren wurde vom Finanzrat mit folgender Begründung gutgeheißen: „In Anbetracht, daß dieses löbliche vaterländische Unternehmen, welches in schönstem Aufblühen sich befindet, sowohl dem Staat als dem Publikum wesentliche Vorteile bringt und uns zur Pflicht

---

[13]) Altermatt, S. 327.

[14]) F. R. P. 1813, S. 462; 1817, S. 167; 1818, S. 1175; 1825, S. 477: Um eine doppelte Verzollung zu vermeiden, wurden die Zöllner ermächtigt, bei Holzausfuhr eine Bescheinigung auszustellen.

[15]) F. R. P. 1819, S. 175.

[16]) R. M. 1809, S. 1116; R. M. 1805, S. 836, 890.

machen, den Gewerbefleiß, soviel an uns ist, nach Kräften zu fördern ....“[17])

3. Der Eingangszoll: Wenn auch die wirtschaftspolitische Wirkung einer Steuer in der Regel nie genau abgeschätzt werden kann, so steht doch für die Eingangszölle soviel fest, daß sie in erster Linie den Verbraucher belasteten und zwar in der Stadt vorwiegend von landwirtschaftlichen (vgl. städtischer Pfundzoll) und auf der Landschaft von gewerblichen Erzeugnissen. Es ist zwar zweifelhaft, ob in unserer Untersuchungsperiode, mit Ausnahme jenes städtischen Pfundzolles Eingangszölle erhoben wurden. Die dürftigen Aufzeichnungen der vorhandenen Zollrechnungen geben uns darüber nicht unzweideutigen Aufschluß. Verfehlt wäre es jedoch, die Frage mit absoluter Sicherheit zu verneinen[18]).

4. Die Prohibitivzölle: Solche waren erstmals im Jahre 1797 von der Zollkammer in Aussicht genommen „im Hinblick auf den Hang der solothurnischen Frauenzimmer zum Luxus und in Anbetracht des drohenden Schadens, den die marchands de modes hiesigen Händlerinnen zufügten“. Ein Jahr später schienen dann allerdings die Voraussetzungen zu einem solchen Erlaß nicht mehr gegeben. Auf Grund der vorhandenen Aufzeichnungen konnte nicht festgestellt werden, ob die geplanten Schutzmaßnahmen doch noch einmal Wirklichkeit geworden sind.

Mit Ziel, Resultat und Auswirkung der Kontinentalsperre auf die Wirtschaft des Kantons Solothurn hat sich bereits Altermatt in seiner umfassenden Abhandlung „Der Kanton Solothurn in der Mediationszeit“ eingehend befaßt. Als außerhalb des Machtbereiches solothurnischer Zollpolitik liegende Verfügung Napoleons ist sie der Zielsetzung unserer Aufgabe entzogen. Der Vollständigkeit halber sei hier trotzdem kurz das wesentliche aus Altermatts Bearbeitung wiedergegeben[19]): Wenn auch Solothurn als Agrikulturkanton weniger als manch anderer Stand unter dem Drucke der Prohibitiv- und Sperrmaßregeln zu leiden hatte, vermochten dennoch die dekretierten Zollerhöh-

[17]) F. R. P. 1832, S. 827, 1366.
[18]) F. R. P. 1819, S. 677.
[19]) Altermatt, S. 371 ff.

ungen den Handel mit den angrenzenden Staaten nahezu lahm zu legen. Als Folge davon machte sich sofort im Kanton Solothurn eine Teuerung geltend. Ein Jahr später schädigte das Einfuhrverbot auf Baumwolltüchern die Solothurner Bevölkerung aufs Empfindlichste. Anfänglich verhielt sich die Regierung den französischen Gesetzesbestimmungen gegenüber mehr passiv, mußte aber bald unter dem Drucke des mächtigen Nachbarn eine bessere Ueberwachung der erlassenen Vorschriften anordnen. War mit dem ersten Sperrtarif hauptsächlich die Handel und Industrie treibende Bevölkerung geschädigt, so wurden mit der Uebermittlung des zweiten im Jahre 1810 nach und nach alle Bevölkerungsschichten in Mitleidenschaft gezogen.

Mit den Retorsionszöllen werden wir uns später eingehend zu befassen haben.

5. Spezial-Zölle: Nach moderner Terminologie waren die Zölle des 19. Jahrhunderts wohl fast ausschließlich spezifische Zölle. Hier soll aber bloß von einer speziellen Zollart, nämlich von der Sonderbelastung der Juden die Rede sein. Bekanntlich gehörte Solothurn zu jenen Kantonen, in welchen sich diese Bestimmungen am längsten erhalten haben. Noch im Jahre 1841 wurden sie von der Tagsatzung anerkannt, und formell mochten sie bis zur Ablösung im Jahre 1848 zu Recht bestanden haben. Wenn auch diese Judenzölle in den verschiedenen Gegenden des Kantons stark variieren mochten und ihre Handhabung scheinbar äußerlich ohne irgendwelche Grundidee erfolgte, so drängt sich bei näherer Betrachtung dieses Problems doch die Vermutung auf, daß als Rechtfertigungsgrund dieser althergebrachten fiskalischen Sonderbelastung ein schon frühzeitig erkannter Zweifel in die Rechtmäßigkeit der geschäftlichen Transaktionen der Juden angenommen werden muß. Wohl deshalb glaubte man sie in ihrem ureigensten Tätigkeitsgebiet, im Warenhandel, am besten erfassen zu können. Ohne auf das Vorhandensein einer besonderen jüdischen Wirtschaftsgesinnung besondere Rückschlüsse ziehen zu wollen, müssen wir in diesem Punkte unseren Altvorderen, aller modernen Rechtsauffassung zum Trotz, für ihre Einsicht in diese staatspolitische Notwendigkeit dankbar sein.

Das Vasallenverhältnis zu Frankreich brachte es mit sich, daß ab 1798 die Judenzölle nicht mehr an allen Zollstätten bezogen wurden; Balsthal hat z. B. sofort damit aufgehört. Bei den kleineren, meist verpachteten Nebenzollämtern blieb es dagegen beim Alten. Ueber einen interessanten Präzedenzfall hatte die Regierung im Jahre 1827 zu entscheiden, als am Buchsitenberg (einer Nebenzollstätte von Balsthal) 4 französischen Juden ein Leibzoll abgenommen wurde. Trotzdem die einheimischen Juden diese Zölle immer noch entrichten mußten, hieß die Regierung die Beschwerde dieser 4 französischen Staatsbürger mit folgender Begründung gut: „Es wird beschlossen, daß mit der französischen Revolution die Juden in Frankreich Staatsbürger geworden seien und deshalb von einer Leibzollbelastung abgesehen werden müsse."

Das ihnen abgenommene Depot mußte wieder zurückerstattet werden[20]).

§ 8. Die Zollbefreiungen.

Zollbefreiungen, wie sie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Gebiet des Kantons Solothurn noch bestanden, lassen sich einteilen in:

1. Zollbefreiungen, die auf Verträgen beruhten und
   a) alte Sonderrechte einzelner Städte oder Landschaften waren,
   b) in solche, die mehr wirtschaftspolitische Ziele verfolgten.
2. Autonome Vergünstigungen.
3. Zollbefreiungen, die sich auf speziell eingeholte Erlaubnis stützten.
4. Diplomatische Vorrechte.

Wenn wir

1. Die Zollbefreiungen, die auf Verträgen beruhten und Sonderrechte einzelner Städte oder Landschaften waren, etwas näher betrachten, so müssen wir auf unsere Ausführungen in § 2 zurückkommen, also in jene Zeit zurück-

[20]) F. R. P. 1827, S. 807.

gehen, wo gegenseitige, den Burgern oft in unbedachter Weise zugesicherte Privilegien den Hauptinhalt der Zollgeschichte bildeten. Die erste uns bekannte Zollbefreiung, die dann in der Folge eine unabsehbare Kette von Ueberschreitungen und sonstigen Anständen auslöste, datiert aus dem Jahre 1393, worin Bern den Burgern von Solothurn zu Nidau und Büren a. A. Zollfreiheit für Eigengut zusicherte[1]). Im Jahre 1466 erfolgte nach Appenzeller eine Ausdehnung dieser Privilegien auf alle Bewohner, die innerhalb der Stadtmauer wohnten. Weitere Präzisierungen wurden in den Jahren 1516, 1576 und 1665 vorgenommen. In Wangen a. A. durften die Solothurner zollfrei über die Brücke reiten, dagegen war Kaufmannsgut unter und über der Brücke mit Zoll belegt. Analog lagen die Verhältnisse in Aarburg, Brugg und Zofingen mit Gütertransporten nach und von den Zurzachermärkten. Ferner bestand Zollfreiheit für die Badenfahrten mit Wein und dergleichen. Endlich bezahlten die Solothurner in Wiedlisbach keinen Zoll für Sachen, die für den Hausgebrauch bestimmt waren[2]). In der Stadt Bern bezahlte Solothurn Pfundzoll, aber kein Geleit; umgekehrt hatten die eingesessenen Burger der Stadt Bern in Solothurn Zollfreiheit und die Bewohner von Wiedlisbach und Büren a. A. freien Kauf[3]). Die Burger von Burgdorf zahlten nur den halben Zoll (vgl. S. 45). Schließlich stand Solothurn seit 1369 mit Neuenburg im Burger- oder Landrecht. Die Zollfreiheit ist jedoch erst im Burgerbrief von 1693 ausdrücklich vermerkt. Sie scheint überdies bloß partieller Art gewesen zu sein. Wein bezahlte laut Tarif von 1716 ½ Batzen Zoll[4]). Aus dem 18. Jahrhundert datiert ferner noch eine Zollbefreiung der Solothurner zu Yverdon[5]).

Ob alle diese Zollfreiheiten mit Ausnahme von Büren a. A. und Nidau am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch irgendwelche praktische Bedeutung gehabt haben, ließ sich leider nicht mit Sicherheit feststellen. Diese Frage drängt sich deshalb auf, weil im 19. Jahrhundert fast nur noch Beschwerden

[1]) Appenzeller, S. 72.
[2]) Beck, S. 49.
[3]) Ebenda.
[4]) Appenzeller, S. 79; Beck, S. 23; F. R.P. 1836, S. 811.
[5]) Appenzeller, S. 98.

über vertragswidrige Behandlung der Solothurner Kaufleute zu Büren a. A. und Nidau einliefen. Erwähnt seien an dieser Stelle die Beschwerden des Jahres 1823, wo sich Bern über die Garantie der Tagsatzung hinwegsetzte und willkürlich eine Erhöhung seiner Ansätze verfügte. 7 Jahre später wurde im Großen Rat Beschwerde geführt gegen eine tagsatzungswidrige Erhöhung des Zolles auf Getreide[6]). Kurz darauf mußte sich Solothurn wiederum über eine Erhöhung des Wasserzolles in Büren und Nidau beklagen. Verhandlungen über eine gütliche Beilegung blieben erfolglos. Erst auf eine begründete Klage bei der Tagsatzung beschloß diese, den Stand Bern einzuladen, wenn keine Einigung erzielt werden könne, keinen Zoll mehr auf seinem Gebiete zu beziehen, er sei denn in seinem ganzen Umfange entweder durch die Bundesakte garantiert oder durch die Tagsatzung seit 1815 ausdrücklich bewilligt worden"[7]). Ein letzter Anstand ereignete sich im Jahre 1844, doch konnte dieser wider Erwarten rasch zur Zufriedenheit beider Parteien beigelegt werden[8]). Vertragsverletzungen leichterer Art von Seiten Berns mochten in jener Zeit nicht immer das Resultat obrigkeitlicher Befehle gewesen sein, sondern vielmehr Ueberschreitungen untergeordneter Instanzen. Ohne aus einem Einzelfall zu stark verallgemeinerte Schlußfolgerungen ableiten zu wollen, möge die folgende Begebenheit die Richtigkeit unserer Annahme zu belegen versuchen: Hausrat war, wie wir sehen werden, laut Fraubrunnerabschied von 1817 an der Zollstätte von Dürrmühle (Zollstätte bei Niederbipp) zollfrei. Als der Finanzrat auf eine bernische Verletzung dieser Uebereinkunft aufmerksam machte, stellte der Kleine Rat unter Berufung auf den Langenthalervertrag und auf den Abschied von Fraubrunnen fest, daß unter eingesessenen Burgern Alt- und Neuburger von Solothurn „so allda burgerliche Privilegien geniessen, als auch Amtsleut und Geistliche zu verstehen seien. Unter Fremden seien nur Ausburger oder eingesessene Stadthintersassen und Untertanen zu verstehen". Daraufhin fand sich Bern sofort bereit, die abgenommenen Gebühren zurückzuerstatten[9]). Die bekannte ber-

[6]) R. M. 1830, S. 710.
[7]) Appenzeller, S. 110.
[8]) F. R. P. 1836, S. 1089.
[9]) R. M. 1840, S. 623, 675.

nische Beharrlichkeit und Unnachgiebigkeit hat nicht zu allen Zeiten so viel Verständnis für die Belange seines freundeidgenössischen Mitstandes übrig gehabt, wie in den 40er Jahren des verflossenen Jahrhunderts. Wir glauben in der Annahme nicht fehlzugehen, wenn wir diesen erfreulichen Gesinnungswechsel der Wirksamkeit des wachsenden Zusammengehörigkeitsgefühls auch in wirtschaftlichen Dingen zuschreiben.

Obgleich, wie bereits erwähnt, die Rechtsnachfolgeverhältnisse mit Aargau ohne Schwierigkeiten gelöst werden konnten, gab es doch auch Streitigkeiten mit diesem Stand über das Ausmaß der früher dem Kanton Bern zugesicherten Zollfreiheiten. Anwendungs- und Geltungsbereich der Zollgesetze konnten jedoch naturgemäß in diesem jungen Staatswesen noch nicht jenen Grad von Vollkommenheit erreicht haben, wie man es von einem so straff organisierten Staatswesen wie Bern erwarten durfte. Anderseits muß hervorgehoben werden, daß es von Seiten Solothurns mit der Anwendung der Zollgesetze dem Stand Aargau gegenüber auch nicht immer zum besten stand. Mehr als einmal wurden Vorstellungen beim Stand Aargau mit Gegenklagen beantwortet[10]). Aus einer Aeußerung des Kaufhausdirektors wissen wir, daß auch in Solothurn Zollfreiheiten bestanden, die sich weder auf einen behördlichen Erlaß noch auf sonst eine Verfügung stützten[11]). Die mangelhafte Organisation und Verwaltung des solothurnischen Zollwesens mußten überdies in jener Zeit auch nicht besonders viel zur Rechtssicherheit beigetragen haben.

Im Uebrigen bestand zwischen einigen Gemeinden der Amtei Thierstein ein Sonderabkommen mit Basel, das eine teilweise Zollbefreiung zum Inhalt hatte[12]).

Das Zollabonnement der Amteien Dorneck und Thierstein mit Grellingen wird uns im nächsten Paragraphen näher beschäftigen. Betrachten wir nun die Zollbefreiungen, die mehr wirtschaftspolitische Ziele verfolgten, so müssen wir uns vor allem darüber klar sein, daß damit nur in engstem Rahmen an

---

[10]) R. M. 1809, S. 475, 704; C. B., S. 183.
[11]) F. R. P. 1836, S. 37.
[12]) F. R. P. 1829, S. 434.

die Lösung staatswirtschaftlicher Aufgaben gedacht werden konnte. Sie blieben in der Regel konkrete Einzelerscheinungen ohne bewußt handelspolitischen Inhalt.

Wenn die Träger solothurnischer Zollpolitik in der zweckmäßigen Erfüllung ihrer Aufgabe auch durch mancherlei außerhalb und innerhalb ihres Machtbereiches liegende Hindernisse gehemmt waren, so fällt es gegen das Ende unserer Untersuchungsperiode umso erfreulicher auf, wie der allseitige Umschwung oft geradezu spontan eine Besserung in den Beziehungen nach außen und eine Auflockerung der Zollschranken zu bewirken versuchte. Es soll jedoch damit nicht gesagt sein, daß Vorurteile und Mißtrauen ohne sichtbare Spuren aus der Welt geschafft werden konnten, ebenso wäre es verfehlt, aus den im Einzelfall getroffenen Entscheidungen immer ausdrücklich von früherer Befangenheit losgelöste Maßnahmen erblicken zu wollen. Der sichtbare Erfolg stand fast immer hinter den gehegten Erwartungen zurück. Tatsache bleibt aber, daß Solothurn aus seiner bisher mehr passiven Haltung heraustrat. Eine Erleichterung mit sozialpolitischem Einschlag wurde im Jahre 1845 dem Kanton Aargau zugestanden, als dieser das Gesuch stellte, für alle auf auswärtigen Plätzen gekauften Früchte befreit zu werden. Aargau befürchtete wegen Ausbruch der Kartoffelkrankheit eine Teuerung. Die angeforderte Weggeldbefreiung auf dem obern und untern Hauenstein wurde aber von der Zustimmung der Regierung von Baselland abhängig gemacht[13]). Unmittelbar nachher versprachen sich Bern, Aargau und Solothurn, gegenseitig vom Bezug der Zollgebühren auf Lebensmitteln vorübergehend abzusehen[14]). Fast gleichzeitig verfügten Neuenburg und sogar Bern (mit dem, wie wir sehen werden, noch im Jahre 1842 ein Streit wegen seines neuen Zollgesetzes auszubrechen drohte), daß alles für Staatsbehörden, Staatsanstalten, für Gemeinden, Korporationen und wohltätige Vereine des Kantons Solothurn bestimmte Getreide, Mehl und alle andern Lebensmittel zollfrei durch ihr Gebiet transitieren zu lassen. Hinter einem solch generösen Angebot durfte Solothurn nicht zurückstehen. Die Regierung beschloß sofort, daß der

[13]) R. M. 1845, S. 885.
[14]) R. M. 1846, S. 956.

Bezug des Transitzolles für alle Sendungen oben genannter Art, Bestimmungsort und Zweck, die durch den Kanton geführt wurden, einzustellen sei. Um Mißbräuche zu verhüten, mußte allerdings von jedem derartigen Transport das Finanzdepartement in Kenntnis gesetzt werden. Sogar der Bezug des Ausgangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl aller Art, welches nach bernischen Märkten geführt wurde, wurde eingestellt, sofern diese Lebensmittel bernischen Staatsangehörigen gehörten. Zufolge Verordnung des Großen Rates des Kantons Bern durften aber die von den Grenzzöllen enthobenen Lebensmittel gleichwohl nur über die bestehenden Grenzbureaux ein- und ausgeführt werden. Kontrolle und Deklaration durften keine Aenderung erfahren[15]).

Allein, so wenig wie es gelang, die staatsrechtlichen Grundlagen des Zollbezuges im Staatenbund vor 1848 auf eine einheitliche Basis zu bringen, so wenig waren auf die Dauer Konkordatsergebnisse haltbar, besonders wenn sie nur momentanen Gefälligkeitscharakter annahmen, wie es mit diesen Beispielen ganz typisch der Fall war. Schon ein Jahr später sagte sich Solothurn in einem Schreiben an die Stände Bern, Aargau und Neuenburg von den eingegangenen Verpflichtungen los. Aus der Formulierung jenes Schreibens können absolut keine Rückschlüsse über die Ursache dieser Aufkündigung gezogen werden[16]). Es heißt darin folgendes: „Da die Gründe, welche uns früher bewogen haben, einstweilen auf den Bezug der Zölle auf Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten zu verzichten, aufgehört haben und auch einige benachbarte Stände die von ihrer Seite ebenfalls gestatteten Erleichterungen aufgehoben haben, wird beschlossen: 1. Die früher in dieser Angelegenheit erlassenen Verordnungen sind zurückgenommen und 2. sollen wieder die gewöhnlichen Zölle und Transitgebühren bezogen werden."

2. Autonome Vergünstigungen: Diese hatten meistens nicht eine vollständige Befreiung zum Ziele. Sie müssen für unser Gebiet bloß als ein Resultat früher zugestandener Erleichterungen angesehen werden. Zu nennen wäre hier der

[15]) R. M. 1846, S. 1088.
[16]) R. M. 1847, S. 761.

Brugghaber, der von den Bewohnern des Werderamtes und der Gemeinden Hauenstein, Trimbach und Wisen[17]), anstelle des Zolles bezahlt wurde. Vor 1798 ist ebenso von einigen bernischen Gemeinden eine gewisse Menge Hafer der solothurnischen Regierung abgeliefert und ihnen dafür Zollfreiheit gewährt worden. Laut Sonderungsurkunde vom Jahre 1801 gehörte dieser „Brugghaber" seither der Stadtgemeinde und diese entschied dann als Rechtsnachfolgerin jeweils über die vorzunehmenden Erleichterungen. Unter anderem wurde in der Stadt den Steinfuhren für Kirchenbauten fest durchwegs der Brugghaber nachgelassen[18]). Endlich waren die Herren Postbeseher für ihre im Kanton auszuführenden Kontrollen zoll- und geleitsfrei[19]). Im Jahre 1841 sollte auf Antrag des Kantonsrates von der Regierung ein Projekt ausgearbeitet werden, das die Zollfreiheit der Kantonsbürger auf der Brücke von Dorneck zum Ziele hatte[20]). Aus den vorhandenen Urkunden konnte leider nicht ermittelt werden, ob in dieser Richtung jemals etwas Positives zustande kam. Ferner sei noch beigefügt, daß auf regierungsrätlichen Befehl die mit ihren Fahnen an die Schützenfeste ziehenden Gesellschaften immer vom Zolle befreit waren[21]).

3. Zollbefreiungen, die sich auf speziell eingeholte Erlaubnis stützten, waren vor allem jene, die interkantonale Waffen- und Munitionstransporte betrafen: ferner Effekten und Hausrat der Geistlichen[22]). Zollfreier Wegzug wurde im weiteren den nach Brasilien auswandernden Kolonisten gestattet und zugleich die Kantone Basel, Bern und Aargau eingeladen, ihnen dieselben Vergünstigungen einzuräumen[23]).

4. Diplomatische Vorrechte: Während der Helvetik waren die „Güter der Republik" vom Zolle befreit. Er-

[17]) Altermatt, S. 356.
[18]) F. R. P. 1824, S. 900.
[19]) R. M. 1807, S. 1135; R. M. 1803, S. 1318.
[20]) R. M. 1841, S. 1205.
[21]) R. M. 1844, S. 535.
[22]) C. B. 1801, S. 429, 458, 525; R. M. 1803, S. 1002; R. M. 1807, S. 83, 185, 414, 985, 1135; R. M. 1808, S. 814; C. B. S. 180, 298, 401; C. B. 1812, S. 234; C. B. 1815, S. 421.
[23]) R. M. 1819, S. 458, 497.

gänzend dekretierte der helvetische Finanzminister spezielle Verhaltungsmaßnahmen beim Durchzug der französischen Ambassade[24]).

Erst im Jahre 1828, nachdem vom bayrischen Gesandten Beschwerden eingegangen waren, schloß sich Solothurn der allgemein beobachteten „konventionellen Verpflichtung" zum zollfreien Durchlaß der Waren für die bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft akkreditierten Gesandten und diplomatischen Vertreter an[25]). 16 Jahre später wurde durch Tagsatzungsbeschluß den Ständen empfohlen, auch „Sachen der Eidgenossenschaft" zollfrei passieren zu lassen.

[24]) V. K. P. 1798, S. 492; V. K. C., S. 266.
[25]) R. M. 1828, S. 646.

IV. Kapitel.

Die zollpolitischen Beziehungen zu den Nachbarkantonen und zur Eidgenossenschaft

§ 9. Die Beziehungen zu den umliegenden Kantonen.

Das zollpolitische Verhältnis Solothurns zu seinen Nachbarkantonen war durch jene 2 Faktoren gekennzeichnet, denen wir im Laufe unserer Abhandlung schon oft begegnet sind: 1. Durch die Ungunst seiner politischen Grenzen und 2. als Folge davon durch eine in ihrer Grundhaltung passive, oft geradezu unverantwortlich nachgiebige Behandlung zollrechtlicher und zollpolitischer Fragen durch die zuständigen Behörden. Nur dadurch erklärt sich einerseits die eigenartige interne Handhabung dieses obrigkeitlichen Regals, anderseits die vorherrschend zurückhaltende Stellungnahme zu interkantonalen und gemeineidgenössischen Fragen. Nehmen wir noch die Sorge um den möglichst gleichbleibenden Bestand der finanziellen Ausbeute ohne entsprechende organisatorische Gegenleistung dazu, dann haben wir die charakteristischen Merkmale eigentlich schon abschließend aufgezählt.

An Verbesserungsvorschlägen hat es bekanntlich nicht gefehlt, allein sie fanden meist im guten Willen einiger einsichtiger Männer ihre Begrenzung, oder die Voraussetzungen dazu waren so beschaffen, daß mangels genügender Widerstandskraft der Regierung die Verwirklichung des gesteckten Zieles in Frage gestellt wurde. Dies gilt namentlich in der Stellungnahme Solothurns zu seinem mächtigen Nachbarn Bern. Hier waren die der Solothurner Regierung mangelnden Eigenschaften der Beharrlichkeit und Zähigkeit von jeher in überreichem Maße vorhanden und wurden oft über Abmachungen und Verträge hinweg

rücksichtslos zu ihren Gunsten ausgewertet. Wir haben uns im vorhergehenden Paragraphen bereits mit einem Teil jener bernischen Vertragsverletzungen befaßt. Es mußte ja schon rein traditionsgemäß der bernischen Regierung schwer fallen, so plötzlich mit vorrevolutionären Gepflogenheiten Schluß zu machen. Mochten auch ein Teil jener Schikanen auf Uebertretungen untergeordneter Instanzen zurückzuführen sein, so finden wir bei grundsätzlichen Fragen, wie z. B. bei den Leberbergerzöllen, eine Renitenz, die ihresgleichen sucht. Wie wir sehen werden, brauchte es mehr als 20 Jahre, um zu einer einigermaßen befriedigenden Lösung zu gelangen. Die entscheidende, wenn auch nicht prinzipielle Wendung erfolgte, wie oben erwähnt (vgl. S. 62/63), erst in den 40er Jahren des vergangenen Jahrhunderts.

Während der ganzen helvetischen Zeit blieb es merkwürdigerweise still inbezug auf gegenseitige Belästigungen. Das Hauptinteresse war offenbar wichtigeren Staatsgeschäften vorbehalten. Kaum hatten aber in der Mediation die reaktionären Elemente wiederum einige Bedeutung erlangt, glaubte Bern den Reigen der Schikanen aufs neue eröffnen zu müssen. Schon im Jahre 1805 erhob Bern auf der Brücke zwischen Bätterkinden und Utzenstorf neue mediationswidrige Zölle. Welche Ueberlegung dieser Maßnahme zugrunde liegen mochte, ist nicht so leicht zu erkennen. Die Art, wie dies geschah, legt die Vermutung nahe, daß nur vorsätzliche Schädigungsabsicht Berns angenommen werden kann[1]). 2 Jahre später war im Zusammenhang mit der Einführung einer neuen Ohmgeldordnung eine neue Beeinträchtigung des „freundnachbarlichen Verkehrs" fällig. Gemäß bernischer Verordnung durfte in Zukunft kein Wein mehr dem Leberberg entlang (Strecke Biel-Solothurn) geführt werden. Der Weg des Weintransits sollte nach bernischem Wunsch über Aarberg-Büren a. A. eingeschlagen werden. Wir sehen an diesem Beispiel, das indessen nicht einzig dasteht, 2 Prinzipien bernischer Zollpolitik in sich vereinigt: Einmal ähnlich wie in Solothurn die Sorge um die Beibehaltung oder besser gesagt möglichste Vermehrung des Transitverkehrsumfanges und anderseits ein ebenso aufdringliches wie skrupelloses Fis-

[1]) R. M. 1805, S. 444.

kalinteresse. Nach endlosen Schreibereien, die unseres Erachtens von Solothurn viel zu wenig energisch geführt wurden, bequemte sich Bern zu einer bescheidenen Konzession. Es wurde versprochen, über die Angelegenheit der Leberbergerzölle einen Bericht einziehen zu lassen, worauf gegen Erfüllung bestimmter Formalitäten wiederum beschränkte Mengen Wein durchgelassen wurden. Formell mochte dadurch die Durchfuhr von Wein etwas erleichtert sein. Solange aber die Weinkaufsbriefe aus Frankreich und aus der Westschweiz von Bern nicht als vollgültige Bescheinigung angesehen wurden, mußte Solothurn in dieser mehr getarnten Erleichterung höchstens eine plump angelegte Belästigungsmaßnahme erblicken[2]).

Fast gleichzeitig gingen bei der Regierung durch Uebermittlung der hiesigen Kaufmannschaft Klagen über Zollerhöhungen in Basel ein. Als sich Solothurn nach reiflicher Ueberlegung zu einer Reklamation entschloß, machte Basel geltend, daß seine sämtlichen Zollansätze von der Tagsatzung genehmigt worden seien. Selbst der Hinweis des Finanzrates, daß vielleicht die Tagsatzung die beschwerlichen Folgen dieser Konzession nicht vermutet habe, genügte nicht, die Basler Behörden von der Beeinträchtigung des solothurnischen Handels zu überzeugen[3]). Durch die Beispiele von Basel und Bern ermutigt, fing unterdessen auch Aargau an, bestehenden Abmachungen zum Trotz, in Aarburg den Solothurnern ein Portgeld abzunehmen, obgleich im Langenthalervertrag von 1742 die Zollfreiheit der beiderseitigen Staatsgüter feierlich zugesichert war. Erst nachdem der Kleine Rat beschlossen hatte, dem Stand Aargau „freundnachbarlich zu wiederholen, daß dieser ganz neuartige Zoll, der ungeachtet der schon früher eingelegten Beschwerden immer noch fortdauere, möchte aufgehoben und die bezogenen Gelder gegen Rückgabe der Quittungen refundiert werden", verzichtete Aargau auf den Bezug dieses Portgeldes. Eine Antwort, oder gar eine Entschuldigung ist trotz mehrfacher Aufforderung Solothurns nie eingegangen[4]).

Waren nun im Leberberg infolge teilweiser Beseitigung der angeordneten Erschwerungen die Verhältnisse wieder etwas

[2]) R. M. 1807, S. 824, 1112, 1143, 1136; 1808, S. 629.
[3]) R. M. 1808, S. 596, 695; C. B., S. 185.
[4]) C. B. 1809, S. 183.

erträglicher geworden, so sollten nun auf Betreiben des Stadtrates in der Stadt Bern Vorstellungen gemacht werden. Angeblich wurde dort, entgegen früheren Zusicherungen, solothurnischen Ortsburgern ein Pfundzoll abgefordert. Aus einer Eingabe des Stadtrates von Solothurn an die Regierung läßt sich allerdings ersehen, daß diese bernische Verfügung eine Reziprozitätsmaßnahme gegen eine ähnliche, durch den Stadtrat von Solothurn (als Inhaber der Pfundzollberechtigung) selbst verfügte Anordnung hin erfolgte. Der Kleine Rat konnte sich deshalb nicht zu einer Reklamation in Bern entschließen[5]). Rascher, als die im gleichen Jahre 1810 verfügte Doppelbelastung der Solothurner zu Bätterkinden und Dürrmühle konnte 10 Jahre später die Frage des erhöhten Brückengeldes zu Büren a. A. gelöst werden. Solothurn erklärte sich nach eingehender Untersuchung durch den dazu beauftragten Staatsrat bereit, auf der Tagsatzung dem neuen Projekt seine Zustimmung nicht zu versagen, sofern auf die alten Verkommnisse und Verträge billige Rücksicht genommen werde. Schon vor der Teilung bestanden nämlich, wenn den Angaben im Ratsmanual Glauben zu schenken ist, Zollfreiheiten für die Bürger von Solothurn, die durch einen Akt des Grafen Rudolf von Neuenburg im Jahre 1287 zugestanden wurden. Später erfuhren diese teils Bestätigung, teils größere Ausdehnung. Ferner bestanden Befreiungen für die Grenchner laut Spruchbrief von 1460 und für das Gericht Schnottwil laut Vertrag von 1527[6]).

Bevor der Fraubrunnerabschied von 1817, der uns dann noch eingehender beschäftigen wird, zustande kam, entbrannte im nordwestlichen Teil des Kantons noch einmal ein heftiger Streit über eine übersetzte Zollbelastung in Brislach[7]). Dort wurde nämlich plötzlich sogar vom obrigkeitlichen Salz, ebenso von Holz und Erdäpfeln, entgegen früherer Uebung, ein Zoll gefordert. Ebenso unpopulär war die bernische Ohmgeldverordnung, die auch in jener Gegend die „transitierenden" Getränke

[5]) R. M. 1810, S. 204.
[6]) R. M. 1820, S. 511, 589, 591. Gemäß Aktenstücken im Staatsarchiv Bern genossen noch im 19. Jahrhundert die Bewohner von Bettlach und Selzach in Büren a. A. Zollfreiheit.
[7]) R. M. 1816, S. 836, 1268.

auf Kosten des Eigentümers mit einem sogenannten „guide" belästigte. Als sich Solothurn daraufhin auf Grund zahlreich eingelaufener Beschwerden bei Bern beklagte, machte dieses geltend, daß jener Zoll nur die nach Frankreich zu führenden Weine betreffen sollte. Es handle sich um einen Grenzzoll von 8 Kreuzer per Zentner und 6 Kreuzer für den Wein.

Gewitzigt durch frühere Vorkommnisse wollte sich die Solothurner Regierung mit dieser ausweichenden Antwort nicht begnügen. Sie drohte durch die Ehrengesandtschaft auf der Tagsatzung gegen diese Verfügung zu protestieren. Da es sich um eine Bestätigung auf längere Zeit handelte, konnte doch nicht tatenlos zugesehen werden, wie der mit dem Bistum Basel im Jahre 1784 abgeschlossene Vertrag offensichtlich durchbrochen wurde. Solothurn berief sich ferner darauf, daß laut Schreiben des Fürstbischofs Joseph Wilhelm Rinck von Baldenstein vom 24. Dezember 1745 die Transitgebühr vom Zentner Marktgewicht ohne Unterschied der Ware, sowohl für die Pruntruter- wie für die Reinacherstraße auf 6 Kreuzer herabgesetzt wurde. Die seinen Angehörigen auferlegten Erschwerungen wurden als völlig untragbar bezeichnet.

In gleichem Maße unbefriedigend waren die zollpolitischen Beziehungen zu den an Frankreich angrenzenden Gebieten. In klarer Erkenntnis der Sachlage konnte hier an ein selbständiges Vorgehen in Paris aus naheliegenden Gründen nicht gedacht werden. Man beauftragte deshalb den Vorort, bei der Erneuerung der Militärkapitulationen auf diesen Uebelstand hinzuweisen[8]). Nach langen, unfruchtbaren Verhandlungen einigte man sich im Jahre 1821 zu einer Art Transitregelung, die der solothurnischen Gesandtschaft auf die Tagsatzung nach Zürich zur Ratifikation mitgegeben wurde[9]). Der Abschluß der getroffenen Vereinbarung war allerdings nichts anderes als die Sanktionierung eines bestehenden, durch die verkehrsgeographischen Verhältnisse bedingten Zustandes[10]).

---

[8]) R. M. 1816, S. 145 C. B., S. 88.

[9]) Mit Frankreich wurde bereits im Jahre 1818 eine Regelung betreffend den Grenzverkehr getroffen, die im Jahre 1825 durch eine weitere Vereinbarung ergänzt wurde. Vgl.: R. M. 1849, S. 869.

[10]) R. M. 1821, S. 454.

Die Reibereien mit Bern nahmen auch dann kein Ende, als im Fraubrunnerabschied von 1817 die zukünftigen zollpolitischen Richtlinien für die leberbergischen Aemter festgelegt werden wollten. Eine Inhaltsangabe jenes vielversprechenden Abschiedes scheint uns unerläßlich[11]): Einmal sollten auf Anregung Berns obrigkeitliche Brennmaterialien, wie Steine, Kalk, Ziegel, welche die Bernische Regierung zu ihrem unmittelbaren Bedarf im Kanton Solothurn ankaufte und als obrigkeitliches Eigentum dem Langenthalervertrag zuwider habe verzollen müssen (wir sehen hier deutlich, daß auch auf den solothurnischen Zollstätten nicht immer alles ordnungsgemäß geklappt haben muß) in Zukunft nicht mehr belastet werden. Das gleiche Privileg wurde vertraglich der Stadtgemeinde Bern zugestanden und umgekehrt der Stadtgemeinde Solothurn von Seiten Berns, sofern durch den Oberamtmann des Verbrauchsortes eine gehörige Bescheinigung beigebracht werden konnte. Die sog. Steingrubenlosung, welche der Stadt Solothurn als Eigentum angehörte, wurde nebst allen übrigen Abgaben für Steine im Kanton Solothurn, sowohl für die Regierung als auch für die Angehörigen des Standes Bern als abgeschafft erklärt. Dagegen sollten in Zukunft ebenso die Regierung wie die Angehörigen des Standes Solothurn von der Entrichtung der Steingrubenlosung im Gebiet des Kantons Bern befreit sein. Diese gegenseitigen Befreiungen sollten am 1. Januar 1818 ihren Anfang nehmen. Im übrigen wurde auf Antrag Berns das bernischen Burgern abgenommene Trattengeld abgeschafft und eine Uebereinkunft getroffen, daß die gegenseitigen Angehörigen von Stadt und Land weder für Pferde noch für Lebware, die sie zu ihrem Hausgebrauch ankauften, mit einer derartigen Abgabe belegt werden sollten.

Ein oberamtliches Zeugnis sollte wiederum die wahrheitsgetreue Deklaration bekräftigen. Ausgenommen von dieser Vorzugsbehandlung waren alle von beidseitigen Kantonsangehörigen für das Ausland getätigten Käufe. Eine weitere Vereinbarung betraf die Abschaffung des Kutschenzolles für die beidseitigen Burger.

Weit bedeutungsvoller als die oben erwähnten Bestimmungen waren die Beschwerden, die der hohe Stand Solothurn gegen

[11]) Fraubrunnerabschied: Original im Staatsarchiv Bern.

Bern zu führen hatte. Das Resultat der getroffenen Abmachungen war folgendes: 1. Die Zollgebühren bei der Erhebungsstelle Dürrmühle sollen in Zukunft nur noch nach dem vom hohen Stand Bern angelegten und von der Tagsatzung im Jahre 1809 genehmigten Tarif gefordert und bezogen werden. Den eingesessenen Burgern sollen die im Langenthalervertrag von 1742 zugesicherten Zollfreiheiten fernerhin vorbehalten sein, wenn sie durch eine von der Stadtkanzlei Solothurn ausgefertigte Bescheinigung nachweisen konnten, daß die vorbeifahrenden Artikel bloß zum Hausgebrauch bestimmt waren. Ausgenommen waren die Wirte und Müller, welche „Gewinn und Gewerb" treiben. Der 3. Abschnitt jenes Abschiedes betraf die einheitlich umschriebene Festsetzung der in Zukunft einzuschlagenden Modalitäten inbezug auf den Getreidezoll. Man hoffte damit künftige Streitigkeiten über Maß und Gewicht ausschalten zu können. Von einer Lizenzgeldbefreiung, wie sie Solothurn anstrebte, wollte Bern jedoch nichts wissen und versteifte sich auf eine Bestätigung der Lizenzgeldverordnung von 1788.

Die für unsere Abhandlung bedeutendste Bestimmung betraf das Zollabonnement von Grellingen, mit dem Solothurn in der Folgezeit so bittere Erfahrungen machen sollte. Es war indessen nicht das erste Mal, daß Solothurn mit seiner unerschütterlichen Treue an die „Heiligkeit der Verträge" seiner Wirtschaft und vielleicht auch seinem politischen Prestige empfindlichen Schaden zufügte. Die Originalfassung des Grellingerabonnements lautet wie folgt: „Auf den von Seiten der Ehrengesandtschaft von Solothurn namens ihrer hohen Regierung wiederholt ausgesprochenen Wunsch, daß der innere Verkehr zwischen den Amteien Dorneck und Thierstein auf der bernischen Botmäßigkeit in Hinsicht der durch den Zolltarif vom 18. Herbstmonat 1816 festgesetzten Zollgebühren für die leberbergischen Aemter begünstigt werden möchte, haben die Ehrengesandtschaften des hohen Standes Bern, um auch hierin im Namen ihres hohen Kommittenten die Geneigtheit zu bezeugen, das freundnachbarliche Einvernehmen zwischen beiden hohen Ständen noch mehr zu befestigen, sich folgende Modifikation ihres Tarifes gestatten lassen, wie dann diesorts ad ratificandum verabredet worden: Es solle nämlich, zugunsten der genannten

Aemter Dorneck und Thierstein gegen die Regierung von Bern ein Abonnement in Geld platz haben, vermöge welchem die Einwohner gedachter Aemter für alle diejenigen Artikel, so in dem Tarif benamset sind und wovon sie bis anhin den Zoll zu Grellingen und Brislach zu entrichten hatten, eine vollkommene Zollfreiheit unter nachstehenden Bedingnissen zu genießen haben: a) Die Zollfreiheit erstreckt sich nicht nur auf die Waren, Lebensmittel und alle andern Gegenstände des kleinen Zolles, welche sie im Falle sind über bernische Botmäßigkeit transitieren zu lassen, sondern auch auf die zollfreie Kommunikation zwischen diesen beiden Aemtern unter sich und der Stadt Basel. Um von dieser Zollbefreiung Gebrauch machen zu können, sollen jedoch die Fuhrleute, wenn sie nicht anerkannte Einwohner der Amtei Thierstein oder Dorneck sind, sich, um jedem Mißbrauch auszuweichen, als solche glaubwürdig ausweisen oder mit richtigen Ladkarten versehen sein, wodurch die Ladung als das Eigentum eines Einwohners des einen oder des anderen dieser Aemter bescheinigt ist. Der hohe Stand Solothurn verpflichtet sich, an die Zollstätte zu Grellingen zu Handen des hohen Standes Bern unter dem Titel von Abonnement für diese Zollfreiheit vierteljährlich Fr. 50.—, also jährlich die Summe von Fr. 200.— als Entschädigung für Zollabgaben jeder Art auf diesen bernischen Straßenanteil abzuliefern. Ueberdies sind zufolge altem Abkommen die dem Stande Bern zugehörigen und mit glaubwürdigen Zeugnissen versehenen Früchte aller Art zollfrei."

Kaum waren die beidseitigen Abgesandten in Fraubrunnen auseinander gegangen, mußte Solothurn die Früchte seiner allzu großen Vertrauensseligkeit ernten. Ohne irgendwelchen äußeren Anlaß wurden die Solothurner zu Dürrmühle weiterhin mit vertragswidrigen Zollansätzen belegt. Es scheint fast, als ob Bern seinen Beamten die getroffenen Abmachungen überhaupt nicht bekanntgegeben hätte, ganz zu schweigen von den übrigen Anständen, die während mehr als 20 Jahren sozusagen ohne Unterbruch eine unabsehbare Kette von Beschwerden und vergeblichen Bemühungen der Tagsatzung zur Folge hatten.

Eröffnet wurde der Zollstreit in den leberbergischen Aemtern, der uns hier beschäftigen soll, durch ein Schreiben Solothurns an die Ehrengesandtschaft in Bern, worin man sich über

Sinn und Zweck des abgeschlossenen Zollabonnements erkundigen wollte. Zur Hauptsache wurde darauf verwiesen, daß die bernischen Beamten die Zollfreiheit lediglich für den Transit in der Amtei Thierstein verstanden wissen möchten, wogegen doch im Vertrag von einer Zollfreiheit für die Bewohner beider Aemter und für alle jene Artikel die Rede sei, die im Zolltarif von 1816 angeführt sind[12]). Die sogleich darauf bei Bern eingeforderte Information endete mit einem Resultat, das eigentlich nach den bisherigen Erfahrungen hätte vorausgesehen werden müssen. Die bernische Regierung gab zur Kenntnis, daß der geforderte Ein- und Ausgangszoll nur die aus oder nach Frankreich zu führenden Waren betreffe[13]). Zu einer solch offensichtlichen Vertragsverletzung ließen sich die bernischen Behörden hinreißen! Inzwischen fand Solothurn diese Angelegenheit für die Tagsatzung spruchreif, so schwer es den regierenden Kreisen auch fallen mochte, gegen den freundnachbarlichen Stand Bern klagend aufzutreten. Die frühere politische Affinität zu Bern erfuhr dann zwar später in der Regenerationszeit eine merkliche Abkühlung.

Welches war nun die Stellungnahme der Tagsatzung zu dieser Streitsache? Sie schlug nach Gutheißung der Beschwerden Solothurns vor, daß die Gesandtschaften unter sich die Anstände bereinigen möchten. Dieser Weg schien jedoch kaum gangbar. Die für Zollsachen eingesetzte Vermittlungskommission schlug unterdessen eine Kompromißlösung vor, wonach für alle diejenigen Waren, die den Ein- und Ausfuhrzoll nicht bezahlten, ein Weggeld proportional der befahrenen Wegstrecke entrichtet werden sollte. Für diesen Vorschlag war aber Bern nicht zu gewinnen. Die Tagsatzung gab trotzdem ihre Vermittlertätigkeit nicht auf und beschloß nach abgelegter Berichterstattung der Zollkommission mit 20 Stimmen, den Stand Solothurn (und ebenso Basel, das sich inzwischen den Beschwerden angeschlossen hatte) noch einmal einzuladen, sich im Laufe des Jahres über die noch obwaltenden Anstände freundschaftlich zu verständigen. Könnte dies nicht geschehen, so sollten allfällige

[12]) C. B. 1818, S. 227.
[13]) C. B. 1818, S. 243.

Einwendungen gegen die neue Zollordnung in den leberbergischen Aemtern sämtlichen Kantonsregierungen behufs Instruktion beizeiten mitgeteilt werden, damit endlich ein Entscheid in dieser Angelegenheit gefaßt werden könnte[14]).

Als auch dieser Versuch an der Hartnäckigkeit Berns scheiterte, nahm Solothurn zu einem letzten Mittel Zuflucht, das aber nicht geeignet erschien, auf Berns unnachgiebige Haltung irgendwelchen Eindruck zu machen: Man drohte mit Gegenmaßnahmen für die bernischen Bewohner, die Waren in solothurnischem Gebiet bezogen. Nach „bewährten Beispielen" aus der Geschichte wagte man jedoch aus Angst vor noch größerer Benachteiligung nicht, die geäußerte Drohung in die Tat umzusetzen. Statt dessen hielt Bern seinerseits die Zeit für gekommen, wieder einmal den solothurnischen Weintransit in den Dienst seines stets geldbedürftigen Staatssäckels zu stellen, der bekanntlich mit dem Franzoseneinfall eine so empfindliche Einbuße erlitten hatte[15]). Dieser Gedanke mußte dann aber besonderer Umstände wegen fallen gelassen werden.

Das Jahr 1819 rückte heran, ohne daß eine befriedigende Entscheidung getroffen war. Wie gewohnt schwankte die Regierung in ihrer Stellungnahme. Sie übertrug dem Staatsrat, sowohl den Vertrag von Fraubrunnen, als auch den letztjährigen Tagsatzungsabschied einer näheren Untersuchung zu unterziehen „und zu erwägen, was bei der wirklichen Sachlage in dieser für einen großen Teil des Kantons so wichtigen Angelegenheit zu tun sei. Ob auf hierortigen Begehren beharrt und welche Vorstellungen in diesem Falle dem Stand Bern sowohl in betreff des leberbergischen Zolles im allgemeinen, als des Vertrages von Fraubrunnen insbesondere zu machen, oder aber ob von den angebahnten Schritten zurückzutreten wäre. Worüber der Staatsrat seine Ansicht in Beförderung vorlegen wird"[16]). Noch bevor Solothurn weitere Anordnungen treffen konnte, drückte der Vorort in einem Schreiben sein Bedauern darüber aus, daß in dieser Streitsache noch keine Einigung erzielt werden konnte. Er regte an, auf einer Konferenz zwischen Basel, Bern und Solo-

[14]) C. B. 1818, S. 243; Amtliche Sammlung der Abschiede, S. 1041.
[15]) F. R. P. 1819, S. 986.
[16]) R. M. 1819, S. 403.

thurn die Streitigkeiten zu bereinigen. Grundsätzlich erklärten sich alle Parteien mit diesem Vorschlag einverstanden[17]). Bern einigte sich mit Basel zu einer Konferenz nach Balsthal, mit Solothurn wiederum nach Fraubrunnen und vermochte so in geschickter Weise einer Dreierkonferenz aus dem Wege zu gehen, die sowohl von Basel wie von Solothurn vorgezogen worden wäre. Was tat nun die Solothurner Regierung angesichts dieses unerfreulichen Manövers? Sie drückte bloß bei Bern ihre Verwunderung über diesen eigentümlichen Schritt aus. Bern ging auf diese schüchterne Anspielung gar nicht ein und versuchte die Angelegenheit zu bagatellisieren. In der Antwort wurde dargelegt, daß es die auf der Fraubrunnerkonferenz zu Protokoll gegebenen Punkte der solothurnischen Beschwerden als beseitigt ansehe. So glänzend sich Urs Joseph Lüthi als solothurnischer Abgesandter auf der Fraubrunnerkonferenz seiner Aufgabe entledigt hatte, so klingt doch seine Berichterstattung an die Regierung eher resigniert als zuversichtlich. Er mußte wohl die Gewißheit erhalten haben, daß die getroffene, nur halbwegs befriedigende Lösung keine Gewähr gegen zukünftige Erschwerungen bieten konnte. Kurz nachher wurde in einem Schreiben an Basel der Verärgerung über den Ausgang der Konferenz deutlicher Ausdruck gegeben. Wir entnehmen daraus folgende aufschlußreiche Stelle[18]): „.... man habe über den Akt die Ratifikation noch nicht ausgesprochen, indem man zuerst nach dem Versprechen gemäß durch Mitteilung desselben, dessen Ansichten darüber vernehmen wolle, um gutfindendenfalls vereint dieser Sache wegen fernere Schritte zu tun. Es wäre für den hiesigen Stand erwünscht gewesen, er hätte auf der abgehaltenen Konferenz die Zollanstände in betreff des Eisens und der kleinen Waren aufheben können. Man glaubt, eine gemeinschaftliche dreiörtige Konferenz würde bessere Resultate hervorgebracht haben." Reziprozitätsmaßnahmen in Form von mediationswidrigen Zöllen auf transitierenden Lebensmitteln und andern Landesprodukten wurden wiederum ernsthaft in Erwägung gezogen. Ueber ihre Wirksamkeit hegte man allerdings zum Vorneherein ernsthafte Bedenken. Anderseits würde man da-

[17]) R. M. 1819, S. 564, 612, 660 ff.
[18]) R. M. 1819, S. 711.

durch nur eine selbstverschuldete Abwanderung des Warentransits auf die bernischen Linien gefördert und als schwerwiegendere Folge davon die finanzielle Ausbeute des Zollregals geschmälert haben. Was sagte nun die Tagsatzung zu dieser neuen Sachlage? Getreu dem Grundsatz der möglichst vollständigen „Nichteinmischung" in interkantonale Angelegenheiten empfahl sie, die noch schwebenden Anstände am besten aus künftigen eidgenössischen Beratungen wegfallen zu lassen. Sie beschloß die bernische Zollverordnung vom 18. September 1816 und vom 12. November 1817 noch ein Jahr zu bestätigen und verband damit die Bitte, die Streitigkeiten der Kantone Basel, Solothurn und Bern auf friedlichem Wege zu beseitigen. Als Allerweltsrezept empfahl sie ihren letztjährigen Vorschlag, wonach zum Zwecke der Instruktion die Beschwerden durch die 3 Kantone selbst den eidgenössischen Ständen vorgetragen und mitgeteilt werden sollten[19]). Dieses Versagen der Tagsatzung in ihrer Vermittlertätigkeit bedeutete, wie wir wissen, kein Novum in ihrer bisher geleisteten Arbeit. Einmal mehr war die Unzulänglichkeit dieser Institution zur Lösung wirtschaftlicher Probleme unter Beweis gestellt. Aber wo sollten unmittelbar nach dem Wiener Kongreß die Tagsatzungsabgeordneten das Geistesgut zu vorurteilsfreiem Handeln hergeholt haben, wenn man weiß, aus welcher soziologischen Schicht sie sich rekrutierten.

Unterdessen wurde mit Basel über Art und Ziel zukünftigen Vorgehens eifrig weiter beraten. Basel hielt eine Konferenz vorläufig noch für verfrüht. Es schlug vor, die weiteren Schritte vorerst durch Korrespondenz zu erörtern[20]). Dies geschah. Eine Aenderung war damit grundsätzlich noch nicht erreicht. Hätte nicht die Tagsatzung seinerzeit einen Beschluß gefaßt, wonach für Zollbelastungen auf Landeserzeugnissen die obrigkeitliche Aufsicht und Polizeiordnung jedes Standes vorbehalten blieb, wäre es leichter gewesen, bei Bern gegebenenfalls auf sein vertragswidriges Verhalten aufmerksam zu machen. Derartige Bundesvorschriften mußten jedoch zwangsläufig der kantonalen Zerfahrenheit förderlich sein[21]). Bern wußte in geschickter Weise

[19]) Amtliche Sammlung der Abschiede 1819, S. 1043.
[20]) R. M. 1820, S. 140; R. M. 1819, S. 1159; C. B. 1819, S. 179.
[21]) C. B. 1820, S. 273; Huber, S. 60.

die unklare Fassung des Art. 11 des Bundesvertrages zu seinen schutzzöllnerischen Maßnahmen auszunutzen. Folgendes war die Begründung seines Verhaltens. „.... es scheint uns, daß ein so wichtiges Landesprodukt wie das Holz, welches in 50 Jahren kaum sich erneuert und also während der Zeit es dem Spekulationsgeist ohne Schranken überlassen bleibt, zum wesentlichen und unersetzlichen Nachteil des Landes im Uebermaße verbraucht werden kann, nicht unter die nämliche Rubrik wie die übrigen Landeserzeugnisse gestellt werden kann, welche alljährlich sich ersetzen und in dem Maße vermehrt werden können, als ihr Absatz zunimmt, daß also dieses Produkt einer besonderen Aufsicht der Regierung und eine Einschränkung in seinem Verbrauche notwendig bedarf." Im weiteren machte Bern darauf aufmerksam, daß nahe an seiner Kantonsgrenze (Gänsbrunnen und Matzendorf), ohne Rücksicht, ob bernische Werke dabei bestehen können, holzverzehrende Eisenwerke errichtet worden seien. Ferner sei Holz nicht Lebensbedürfnis, sondern Handelsartikel. Ueberhaupt hätte Holz und Holzausfuhr nichts mit dem Zoll zu tun. Gestützt auf diese formal-rechtlich nicht unbedingt angreifbare Interpretation des Bundesvertrages und der getroffenen Vereinbarung mit Solothurn glaubte sich Bern für seine unfreundliche Haltung legitimieren zu können[22]). Im Jahre 1820 wurden endlich die Tarife für die leberbergischen Aemter auf ein etwas erträglicheres Maß heruntergesetzt, allerdings noch lange nicht in dem Umfange, wie es Solothurn gewünscht hätte. Mit dieser versöhnlichen Geste, verbunden mit der Zusicherung um Aufnahme weiterer Verhandlungen gelang es Bern, auf der Tagsatzung die Genehmigung der leberbergischen Zollordnung auf 10 Jahre, unter Vorbehalt einer allgemeinen Revision durchzusetzen[23]). Die Verhältnisse blieben weiterhin unbefriedigend. Die Rohstoffbasis der solothurnischen Eisenwerke blieb nach wie vor wegen der bernischen Holzausfuhrgebühren eingeengt. Der Finanzrat ließ wiederum Erkundigungen einziehen und beschloß, sich in Zürich auf der Tagsatzung diesbezüglichen Beschwerden anderer Kantone anzu-

[22]) Missivenbuch No. 9 1820, S. 255 ff., 266 (Staatsarchiv Bern).
[23]) Missivenbuch No. 9 1820, S. 305 (Staatsarchiv Bern). Neue Gesetze und Dekrete der Stadt und Republik Bern 1816—21, S. 296; Amtliche Sammlung der Abschiede 1820, S. 1045; R. M. 1820, S. 496, 660.

schließen[24]). Praktisch war damit nichts erreicht, ebensowenig mit einer Rüge an der vorberatenden Konferenz zum Retorsionskonkordat vom Jahre 1822 zu Peterlingen. Wir lesen im Bericht der 2 solothurnischen Abgeordneten folgende Bemerkung: „Im Laufe der diesortigen Beratungen ist auch das Zollsystem des Kantons Bern in Berührung gekommen. Vielfältig wurde das Bedauern dagegen ausgedrückt und das lästige und bundeswidrige Verhalten des Standes Bern blieb nicht unbemerkt. Die bernische Gesandtschaft hat zwar versucht, sich zu rechtfertigen und das Benehmen ihrer Regierung auf Rechtlichkeit und unbegründete Belästigung der Nachbarkantone zu begründen . . ."[25]) Mit der gewohnten stoischen Verbissenheit ließ man sich diese unerfreuliche Haltung Berns weiterhin gefallen. Ergänzt wurde sie noch durch eine Anzahl übersetzter Zollbelastungen in Büren a. A.

In der Folgezeit blieb es relativ ruhig um die Leberbergerzölle. Später, als die Holzzufuhr aus dem bernischen Jura nach dem solothurnischen Hochofen Gänsbrunnen durch Vernachlässigung der Zufahrtsstraße von Münster-Crémines sozusagen gänzlich unterbunden werden konnte, flammte der Streit von neuem auf. Eine Anzahl Beschwerdeschriften verlangten von der bernischen Regierung eine Aenderung dieser unerträglichen Verkehrsverhältnisse. Wie üblich, blieben sie unbeachtet. Im Jahre 1834 sollte sich auf Antrag Solothurns die Tagsatzung damit befassen. Diese lehnte aber eine Behandlung dieser Angelegenheit solange ab, bis die im Tagsatzungsreglement vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt seien[26]). Unterdessen bekam auch Neuenburg Auseinandersetzungen mit Bern wegen der Leberbergerzölle. Ebenso wiesen verschiedene Kreisschreiben des Vorortes auf diesen Uebelstand hin. Als auch damit keine Abhilfe geschaffen werden konnte, setzte die Tagsatzung wieder einmal eine besondere Kommission zur Ausarbeitung „geeigneter" Vorschläge ein. Dieser Kommissionsbericht wurde den weiteren Beratungen zugrunde gelegt und mit wenigen geringfügigen Aenderungen angenommen. Im wesentlichen wurde darin

[24]) R. M. 1821, S. 570, 634.
[25]) R. M. 1822, S. 522 ff.
[26]) Amtliche Sammlung der Abschiede, S. 1074.

verordnet, daß 1. der Durchgangszoll auf Lebensmitteln und Landesprodukten aller Art nach andern Kantonen vom 1. November 1837 an wegfallen solle und 2. daß die Straßenstrecke von St. Joseph bis Münster bis zur nächsten ordentlichen Tagsatzung in einen fahrbaren Zustand gebracht und mit der Verbesserung der Straße noch im selben Jahre begonnen werden sollte[27]). Bern witterte in diesem Beschluß eine Benachteiligung seiner vitalen Interessen. Es verwahrte sich mit aller Entschiedenheit gegen diese ihm von der Tagsatzung zudiktierte Auflage. Trotz weiterer freundnachbarlicher Anregungen, doch endlich mit der Neuanlage der Straße zu beginnen, ließ es den Dingen ihren Lauf. Den Tagsatzungsbeschlüssen ermangelte eben die verbindliche, zwingende Rechtskraft, und Bern legte in seiner egoistischen Einstellung keinen allzu großen Wert auf das wirtschaftliche Wohlergehen seiner Nachbarkantone. Auf der nächstjährigen Tagsatzung wurde der Vorort erneut beauftragt, beim Stande Bern darauf zu dringen, daß dem Beschluß vom 23. September 1837 nachgelebt werde. Obgleich die solothurnische Gesandtschaft instruiert war, ihre Zustimmung zur Erneuerung der leberbergischen Zollordnung solange nicht zu erteilen, bis Bern dem obgenannten Beschluß nachgelebt und einer Reihe früher dekretierter Auflagen und Verpflichtungen Folge gegeben hätte, war es unmöglich, Bern auch nur die geringste Konzession abzubitten. Im übrigen war die solothurnische Gesandtschaft angewiesen, an der Tagsatzung ihr Befremden darüber auszusprechen, daß der Vorort auf die einseitige Eröffnung des Standes Bern hin den Stand Solothurn zur Angelegenheit der Straßenverhältnisse nicht begrüßt habe[28]). Schlimmer als dieser Formverstoß wirkte sich Berns Renitenz aus. Trotzdem auf der Tagsatzung von 1838 allseitig die Ansicht geäußert wurde, „daß der Vorort sein Augenmerk auf die Verwirklichung des erteilten Versprechens richten möchte", war Bern weder zu einer Verbesserung der Straßen, noch zur Aufhebung oder weiteren Ermäßigung der erhobenen Zölle zu bewegen[29]). Alle Mittel diplomatischer Kunst versagten an der bernischen Unnach-

[27]) Amtliche Sammlung der Abschiede, S. 1076; C. B. 1838, S. 32/34.
[28]) C. B. 1838, S. 241; F. R. P. 1837, S. 429.
[29]) Amtliche Sammlung der Abschiede, S. 1081.

giebigkeit. Geradezu hohnsprechend klingt ein Rechtfertigungsversuch, der die Hinauszögerung des Tagsatzungsbeschlusses mit der Vollziehung besonderer Rechnungsverhältnisse in Zusammenhang brachte[30]). Solothurns erneute Beschwerdeschriften wurden anscheinend gar nicht beachtet. Wie es gelingen konnte, die Tagsatzung mit einem so nichtssagenden Täuschungsmanöver für die Sache Berns gefügig zu machen, bleibt uns rätselhaft.

Im Jahre 1839 bewilligte die Tagsatzung dem Stande Bern die Zölle, Weg- und Brückengelder in den leberbergischen Aemtern erneut auf 2 volle Jahre mit der üblichen Empfehlung, Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte aller Art, Kohlen, Bau- und Brennholz im interkantonalen Verkehr zollfrei zu lassen[31]). Hier setzt der Wendepunkt in der bernischen Zollpolitik ein. Welches aber der äußere Anlaß gewesen sein mag, auf dem Verordnungswege den Tagsatzungsbeschlüssen endlich Folge zu leisten, entzieht sich unserer Kenntnis[32]). Wenn darüber eine Vermutung ausgesprochen werden darf, so ist es bestimmt nicht etwa billige Rücksichtnahme auf den Nachbarkanton, sondern vielleicht ein erster Vorbote des allgemeinen Umschwunges in der Behandlung zollpolitischer Probleme. Die Tagsatzung ihrerseits, ohne daß sie jedoch einen bestimmenden Einfluß auf den Gang der Ereignisse auszuüben vermocht hätte, versäumte nicht, im folgenden Jahre ihrer Befriedigung über die neu geschaffene Lage in den leberbergischen Aemtern Ausdruck zu geben. Die bernischen Berichtigungen wurden daraufhin für weitere 2 Jahre genehmigt[33]). Damit wurden die Leberbergerzölle endgültig aus Abschieden und Traktanden fallen gelassen.

Gegen das neu erlassene bernische Zollgesetz mußten dann von Seiten Solothurns doch noch einmal Einwendungen gemacht werden, weil darin formell die Aufkündigung des Langenthalervertrages von 1742 enthalten war[34]). Die solothurnische Gesandtschaft verwahrte sich im Jahre 1843 noch einmal mit Entschiedenheit gegen jene Resolutivbestimmungen. Nachdem aber

---

30) R. M. 1839, S. 193.
31) Amtliche Sammlung der Abschiede, S. 1086; C. B. 1839, S. 57.
32) C. B. 1839, S. 172, 362.
33) Amtliche Sammlung der Abschiede, S. 1091.
34) Bernisches Zollgesetz von 1841, von der Tagsatzung genehmigt am 28. Februar 1842.

Bern inzwischen die Bereitwilligkeit ausgesprochen hatte, auf dem Wege gegenseitiger Uebereinkunft eine Regelung herbeizuführen, unterließ Solothurn alle weiteren Schritte. Nicht ohne wohlbegründete Befürchtungen zweifelte die Regierung an der gütlichen Beilegung dieser Angelegenheit, vertröstete sich dann aber auf den beabsichtigten eidgenössischen Zollverein[35]). Die weiteren Anstände, die sich mit Bern zuweilen noch ergaben, waren, wie wir an anderer Stelle schon dargetan haben, weit weniger bedeutungsvoll.

Zu dieser Kategorie gehörte auch noch eine vorörtliche Beschwerdeschrift, die auf Veranlassung Neuenburgs in Szene gesetzt wurde. Darin wird die Rechtmäßigkeit der Zölle von Erschwil, Subingen, Gänsbrunnen, der Kaufhauszoll zu Solothurn, sowie der Brückenzoll zu Biberist bestritten[36]). Solothurn verwies daraufhin Neuenburg auf die im eidgenössischen Archiv deponierten Akten und Uebersichtstabellen, und damit war die Angelegenheit erledigt.

Die Frage des Weggeldes über den obern und untern Hauenstein stand in engem Zusammenhang mit der Straßenkorrektion über diese beiden Jurapässe. Diese ihrerseits lag im Interesse der Transitbelebung über den St. Gotthard.

Die Vorgeschichte reicht nach Burckhardt-Biedermann auf die Tagsatzung von 1819 zurück, an der die Abgeordneten von Basel, Luzern, Uri, Solothurn und Tessin ein erstes Mal über diesen Gegenstand Rücksprache nahmen[37]). In späteren Verhandlungen mit Basel erklärte zwar Solothurn, seine Finanzkräfte erlaubten ihm momentan keine Beteiligung. Es sehe sich leider genötigt, seine „Mitwirkung auf günstigere Zeitumstände zu verschieben". Im Jahre 1825 wiederholte Solothurn seine Weigerung, sich an den voraussichtlichen Kosten von Fr. 300 000.— zu beteiligen. Selbst als ein Weggeld in Aussicht genommen war, woraus nebst den beidseitigen Beiträgen die Kosten bestritten werden sollten, sträubte sich Solothurn, die Hälfte der Kosten zu übernehmen. Es verharrte auf einer dreifachen Beteiligung

[35]) Solothurner Kantonsblatt 1843, S. 134.
[36]) F. R. P. 1840, S. 50, 75, 280; R. M. 1840, S. 153.
[37]) Burckhardt-Biedermann, S. 185.

Basels[38]). Obgleich sich Basel am Anfang gegen diese dreifache Beteiligung wehrte, übernahm es doch später laut Beschluß des dortigen Großen Rates die dreifache Quote.

Am 3. Oktober resp. 20. Dezember 1826 wurde von den Großen Räten von Basel und Solothurn unter denselben Grundsätzen, jedoch mit Halbierung der Kosten, auch die Korrektion des obern Hauensteins beschlossen.

Am 18. Juli 1826 hat die Tagsatzung einmütig den ihr vorgelegten Tarif für den Bezug eines Weggeldes auf der Straße über den u n t e r n Hauenstein nach erfolgter Korrektion und unter folgenden Bedingungen genehmigt: 1. Die Stände Basel und Solothurn verpflichten sich, den Straßenbau in mindestens 3 Jahren zu beendigen. 2. Nach Beendigung reichen sie der Tagsatzung die Berechnung ihrer Kosten ein. 3. Die Hälfte derselben, nebst den betreffenden Marchzinsen zu 3½ % jährlich, soll durch das bewilligte Weggeld erhoben werden. 4. Vom reinen Ertrag des Weggeldes wird zuerst der Marchzins abgetragen, der Ueberrest aber am Kapital „abgestoßen". 5. Alle 5 Jahre wird an der Tagsatzung über die eingezogenen Weggelder Rechnung abgelegt. 6. Sobald die Hälfte der Baukosten durch die Weggelder ersetzt ist, beziehen diese beiden Stände das Weggeld nicht mehr, sondern die seit langem bestehenden Zölle zu Trimbach und Läufelfingen. 7. Von allenfalls noch nötigen Vorspannpferden soll kein Weggeld erhoben werden[39]). Eine gedruckte Kundmachung der beiden Regierungen setzte den Beginn des Bezuges auf den 1. Januar 1830 fest. Speziell zu diesem Zwecke angestellte Weggeldeinnehmer hatten über die ordnungsgemäße Zollabfertigung zu wachen und im Umgehungsfalle die angeordneten Strafen zu verhängen[40]). Am 16. August 1828 bewilligte die Tagsatzung auch das Weggeld über den o b e r n Hauenstein. Der Bezug der Gebühren konnte dann allerdings wegen der Hinauszögerung der Bauarbeiten erst am 1. März 1833 seinen Anfang nehmen[41]). Die Bewohner der an die

[38]) Burckhardt-Biedermann, S. 187; F. R. P. 1825, S. 1154; R. M. 1826, S. 154.
[39]) Amtliche Sammlung der Abschiede, S. 1053; 1826 Originalabschrift.
[40]) St. A. S. diverse Akten.
[41]) Amtliche Sammlung der Abschiede 1828, S. 1057; R. M. 1828, S. 741; F. R. P. 1832, S. 1952; F. R. P. 1833, S. 234.

Straße angrenzenden Ortschaften, die zum Bebauen ihrer Felder an den Weggeldbureaux vorbeifahren mußten, waren von der Entrichtung jeglicher Abgaben befreit. Dagegen erwiesen sich Schutzbestimmungen zur Schonung des neu angelegten Tracés unbedingt notwendig, die zur Hauptsache durch eine Begünstigung der kleineren Lasten angestrebt wurden. Während der Trennung des Kantons Basel in die Halbkantone Stadt und Landschaft kam es zu einer ernsthaften Meinungsverschiedenheit über die administrative Ausgestaltung des Weggeldbezuges. Müßten nicht von allen 3 Seiten Befürchtungen gegen finanzielle Benachteiligung angenommen werden, wäre es schwierig, über die Ursache der unternommenen Schritte etwas Bestimmtes auszusagen. Solothurn beharrte auf Betreiben Baselstadts darauf, das Weggeld für die beidseitige Ueberfahrt des Hauensteins in Trimbach solange abzunehmen, bis die endgültige administrative Ausscheidung vollzogen sei. Der solothurnische Kleine Rat ersuchte die neu konstituierte Regierung von Basellandschaft, an dieser vorläufigen Regelung keine Abänderungen zu treffen. Im Interesse des guten Einvernehmens gab Baselland seine Zustimmung, knüpfte jedoch die Bedingung daran, daß der Zollertrag nicht nach Baselstadt (wie es bei der Weggeldgenehmigung durch die Tagsatzung vorgesehen war) abgeliefert werde, „ansonst sich Baselland genötigt sehen würde, den Zoll zu verlegen“[42]). Zur Stabilisierung der Rechtsverhältnisse wandte sich Solothurn in einem Schreiben an den Vorort. Dieser lud daraufhin die beiden Teile des getrennten Kantons ein, sich inbezug der Zölle, Weg- und Brückengelder den Bestimmungen des Bundesvertrages und insbesondere den Tagsatzungsbeschlüssen zu unterziehen. Wie sich später die finanzielle Ausscheidung vollzogen hat, soll uns hier nicht näher interessieren. Erwähnt sei bloß noch, daß Basellandschaft seinen Anteil am Hauensteinzoll feierlich „verwahrt“ wissen wollte[43]).

Abschließend seien noch kurz die zollpolitischen Beziehungen Solothurns zu den andern eidgenössischen Mitständen und seine Stellungnahme zu den abgeschlossenen Konkordaten er-

[42]) R. M. 1832, S. 456, 2212; C. B. 864, 2096.
[43]) Amtliche Sammlung der Abschiede 1833, S. 1066.

wähnt (Konkordat über die Regelung des Frachtfuhrwesens und Konkordat über die inneren Zölle, Weg- und Brückengelder).

Die Anregung zu diesen Beschlüssen ging von den Kantonen Waadt und Zürich aus. Eine besondere Kommission sollte über die Handelsverhältnisse Bericht erstatten und einen Entwurf zu einem Konkordat einbringen[44]). Dies geschah. Der Widerstand Berns vereitelte aber vorerst eine Einigung. Huber sagt über die weitere Entwicklung folgendes: „Dem Konkordat betreffend die Regulierung der Weg- und Brückengelder, das unter Ratifikationsvorbehalt angenommen worden war, wurde nachträglich von mehreren Ständen die Ratifikation verweigert; ja, statt das vorgeschlagene Konkordat zu genehmigen, schloß Luzern von sich aus mit den Ständen Uri, Basel, Solothurn und Tessin ein besonderes Konkordat über den Transit und das Frachtfuhrwesen, das auch Weg- und Brückengelder beschlug, über die Handelsstraße über den St. Gotthard ab"[45]). Fast gleichzeitig trat Solothurn einem weiteren Konkordat bei und hatte sich so von 2 Seiten her freiwillig Beschränkungen in seiner Handlungsfreiheit auferlegt. Im Gegensatz zu manchen andern Ständen hat Solothurn die eingegangenen Verpflichtungen erfüllt. Mit allem Nachdruck wurden die Tagsatzungsabgeordneten instruiert, zu verlangen, daß sich die Mitkonkordatsstände ebenfalls zu einer Reduktion der Transitgebühren bequemen möchten, wie sie im Jahre 1834 vom hiesigen Stande vorgenommen wurde[46]).

Trotz dieser unbefriedigenden Ergebnisse wurde weiterhin dem Willen zu freiheitlicherer Ausgestaltung des Zollwesens Ausdruck gegeben. Noch im selben Jahre 1837 wurde ein erneuter Vorstoß zu einer systematischen Neuregelung gemacht. Eine Konferenz zwischen Baselstadt, Neuenburg und Solothurn sollte in Aarberg die hiezu notwendigen Richtlinien aufstellen. Diesmal war es Solothurn, das einen verbindlichen Beschluß unmöglich machte. Seine Zustimmung zu einer Regelung der Zollverhältnisse im Jura war solange nicht zu erhalten, bis die

[44]) Huber, S. 119.
[45]) Huber, S. 120.
[46]) R. M. 1837, S. 471.

Straße von Crémines nach Münster in einen fahrbaren Zustand gebracht war[47]).

Im Jahre 1841 ergriff endlich Genf die Initiative zu einem Konkordat auf der Grundlage einer gleichartigen Taxe von ¾ Rp. pro Stunde und Zentner. Der hiezu einberufenen Konferenz der westlichen Kantone glückte es leider wiederum nicht, zu einer befriedigenden Lösung zu gelangen. Die Delegierten Solothurns hatten sich zwar am meisten den Ansichten Genfs genähert, aber die Verschiedenartigkeit der bestehenden Zollgebühren und der finanzielle Einfluß derselben auf die Staatseinnahmen hat die Bemühungen zunichte gemacht[48]).

§ 10. Solothurn im Retorsionskonkordat.

Die treibenden Kräfte, die zum zollpolitischen Zusammenschluß von 13½ Kantonen zum sogenannten Retorsionskonkordat geführt haben, waren bekanntlich die durch Frankreich erlassenen Prohibitivzolltarife.

Der erste sichtbare Ausdruck des schweizerischen Mißbehagens gegen jene Maßnahmen bewog vorerst im April 1822 die westlichen, vorwiegend Landwirtschaft treibenden Kantone Bern, Solothurn, Aargau, Freiburg und Waadt, ein gemeinsames Einfuhrverbot auf Getreide, Wein, Oel und anderen Bodenerzeugnissen zu erlassen[1]). Der eidgenössische Vorort zögerte indessen noch in der grundlegenden Beantwortung der Frage, ob auf das französische Douanensystem Vorstellungen bei der Regierung erhoben werden sollten und drückte vorläufig bloß sein Befremden gegen eine solch gänzliche Außerachtlassung freundnachbarlicher Verhältnisse aus. Schließlich entschloß man sich doch, durch den schweizerischen Geschäftsträger im französischen Außenministerium vorstellig zu werden[2]). Mit welch höhnender Ironie sich daraufhin Minister Talleyrand zu rechtfertigen suchte, hat Huber zutreffend dargelegt[3]). Nach

[47]) R. M. 1837, S. 667.
[48]) Solothurner Kantonsblatt.
[1]) Huber, S. 82; R. M. 1822, S. 522.
[2]) R. M. 1822, S. 189.
[3]) Huber, S. 83.

langwierigen unfruchtbaren Verhandlungen wurde dann von 13½ Kantonen eine Vereinbarung getroffen, die unter dem Namen „Retorsionskonkordat" knapp 2 Jahre bestanden hat.

Unterziehen wir nun die Stellungnahme Solothurns zu diesen eidgenössischen Problemen einer etwas näheren Betrachtung, so suchen wir als kennzeichnenden Charakterzug seiner Zollpolitik vergebens jene bedächtige Vorsichtigkeit, die sonst immer bei wichtigen Entscheidungen beobachtet werden konnte. Einmal brauchte es von den umliegenden Ständen, die sich mit Ausnahme von Basel ebenfalls dem Retorsionssystem anschlossen, keine Repressalien zu befürchten, anderseits schienen die französischen Prohibitivansätze doch auch den Rechtsbegriffen und Neigungen der solothurnischen Regierung das Maß des Erlaubten zu überschreiten. Mochten auch die Umstände seine Stellungnahme erleichtern, so muß doch lobend hervorgehoben werden, daß Solothurn zu jenen wenigen Kantonen gehörte, die als erste die Initiative zu einem Abwehrkampf ergriffen und die französischen Interessen in den östlichen Departementen zu treffen suchten. Daß sie nicht ohne Wirkung blieb, beweist die Tatsache, daß der auf der Tagsatzung in Zürich anwesende französische Gesandte Talleyrand sich über die von den westlichen Kantonen getroffenen Maßnahmen zu beklagen wagte[4]). Nicht unerwähnt bleibe das mutige Auftreten der 2 solothurnischen Abgesandten, Ratsherr Urs Joseph Lüthi und Jos. von Sury von Büssy, auf den vorberatenden Konferenzen zu Peterlingen und Balsthal. Ihre Berichterstattung an die Regierung trieft förmlich von Anklagen gegen das Verhalten des mächtigen westlichen Nachbarn[5]). Man behauptete in jenem Bericht sogar, die Schweiz hätte immer dem Grundsatz des allgemeinen freien Handelsverkehrs gehuldigt! Vollständig klar war man sich über die Unzulänglichkeit und Unzweckmäßigkeit von Verhandlungen, „zu welchen nach häufigen Beispielen der schickliche Anlaß solange auf sich warten läßt". Was es die Solothurner Regierung an Ueberwindung gekostet haben muß, sich einem aktiven Vorgehen gegen Frankreich anzuschließen, kann erst dann richtig verstanden werden, wenn man weiß, wie tief die

[4]) Ebenda.
[5]) R. M. 1822, S. 522.

kulturellen und vor der Helvetik auch die politischen Bindungen zu Frankreich wurzelten. Die Not des Augenblicks erlaubte jedoch diesmal kein Abwägen verschiedener Möglichkeiten, sondern forderte ein zielbewußtes und entschlossenes Handeln, wollte man nicht eine ernsthafte Verärgerung der „Untertanen" heraufbeschwören. Die Regierung war sich darin einig, daß in dem hemmenden Douanensystem eine verderbliche und bedauernswürdige Maßnahme erkannt werden müsse, „die dem Handel und Wohlstand der Völker und Staaten eher schädlich als förderlich sei. Erst durch das Benehmen des Nachbarreiches dazu gezwungen, durch das Gegenrecht und die Pflicht der Selbsterhaltung dazu berechtigt und gemäßigt, fanden die Stände, daß eine Abwehr vereinbart werden müsse"[6]). Speziell jener Passus im Beschluß von Peterlingen hat nachher den Protest Frankreichs herausgefordert, wonach sich die Stände „sowohl auf die Imposition, wie auf die Prohibition einigten", um durch das eine die Konkurrenz in hinlänglichem Grade zu erschweren und durch das andere den Absatz völlig unmöglich zu machen. Im Einverständnis mit Bern und dann auch mit den übrigen Kantonen wurde vorläufig folgendes verordnet: 1. Die Einfuhr jedes artfremden Getreides von Seiten jener Staaten, mit welchen kein grundsätzlich freier Handelsverkehr besteht, wurde verboten. 2. Sollten die gemeinen, fremden, im Kanton eingeführten Weine der nämlichen Staaten nebst der schon bestehenden „Consumogebühr" von 2 Kreuzer mit einer außerordentlichen Eintrittsgebühr von 4 Kreuzern belegt werden. Andere Artikel wollte der Kleine Rat vorläufig ausdrücklich nicht berühren[7]). Schon 6 Tage später, am 22. Juni 1822 erließ Solothurn jene Vollziehungsverordnung, die nicht unwesentlich zur Verärgerung Frankreichs beitrug und noch mehr den Handel mit den Nichtkonkordatsständen beeinträchtigte[8]). Nebst den

[6]) Ebenda.
[7]) R. M. 1822, S. 539.
[8]) Es ist nicht zu verwundern, daß die rigorosen Formvorschriften den Bedürfnissen des täglichen Verkehrs nicht zuträglich waren. Ein Ausschnitt davon mag hier festgehalten werden: „Alles zur Einfuhr erlaubte Getreide, alle Getränke, welche nur mit der Verbrauchssteuer belegt sind, sowie Leder, Leinwand, Baumwolltücher und Oel, welche der Einfuhrgebühr nicht unterworfen sind, d. h. jedes dergleichen Landes- oder Industrieerzeugnis, welches aus einem Schweizerkanton oder Staaten herstammt, welche den freien

oben genannten 2 Artikeln wurden nämlich jetzt auch Pferde und Wagen dem Einfuhrverbot unterstellt. Zudem wurde ohne Rückerstattung bei der Wiederausfuhr Bier und Essig der außerordentlichen Eintrittsgebühr unterworfen. Branntwein und Liqueur bezahlten nebst der schon bestehenden Verbrauchssteuer von 1815 sogar 6 Batzen und Weingeist 12 Batzen die Maas. Obgleich von dieser Spezialbelastung ausdrücklich alle alkoholischen Getränke aus der Eidgenossenschaft und jenen Staaten, welche, wie das Großherzogtum Baden, keine Hemmungen des freien Verkehrs und des Handels gegen die Schweiz angeordnet hatten, ausgenommen waren, wurden doch in der Folge, meist wegen fehlender Ausweispapiere, auch inländische Provenienzen mit dieser höheren Gebühr belegt[9]). Obgleich der Finanzrat streng darüber zu wachen hatte, daß Belästigungen eidgenössischer Angehöriger nach Möglichkeit vermieden werden sollten, waren Differenzen mit den Mitständen keine Seltenheit.

Unterdessen beschäftigte sich die Tagsatzung weiterhin mit den französischen Zollgesetzen. Es wurde eine Kommission ein-

---

Verkehr und Handel gegen die Schweiz nicht hemmen, soll, um als solches beim Eintritt erkannt zu werden, mit einem authentischen, von der Ortsbehörde, wo die Ladung geschah, ausgestellten und von der Amtei-, Kreis- oder Bezirksbehörde legalisierten Ursprungsschein versehen sein, welcher die förmliche und bestimmte Erklärung enthalten soll, daß das Getreide, Getränk, Oel, Baumwolltuch oder Leinwandzeug in dem Amte, Kreis oder Bezirk wirklich gewachsen oder fabriziert worden sei. Uebrigens müssen solche Ursprungsscheine von der gleichen Hand geschrieben oder ausgefüllt sein, welche dieselben unterzeichnet hat. Ein solcher Ursprungsschein muß ferner, um als solcher als gültig angenommen werden zu können, das Sigill der ausstellenden Behörde enthalten, das sich bei den Getränken auf den Spunten der Fässer oder auf dem Deckel der Kisten, bei den Früchten aber auf dem Sack deutlich abgedruckt finden soll. Ein solcher Ursprungsschein ist nur für denjenigen Fuhrmann gültig, dessen Namen demselben einverleibt ist, und auf unserer Grenze nur anzunehmen, wenn sein Alter nicht mehr als 14 Tage ist. Sollte irgendwo die Erteilung solcher Ursprungsscheine allzu leichtfertig geschehen, so würde die fernere Anerkennung von Scheinen aus einer solchen Gegend untersagt werden." Ergänzt wurden diese Einfuhrgebühren durch folgende Bestimmung: Gegerbte Häute zahlen **Fr. 20.**— per Zentner, baumwollene Tücher und Leinwand **Fr. 50.**— per Zentner, Oel **Fr. 10.**—. Vorbehalten waren nach Maßgabe der ferneren Verhältnisse weitere dem Kanton entbehrliche Gegenstände. — Sogleich darauf wurden sämtliche Baumwollfabrikate mit einem Prohibitivansatz belegt.

[9]) Mit Recht wurde von ihnen die Bestimmung, die auf eine indirekte Bevorzugung der süddeutschen Staaten Württemberg und Baden hinauslief, beanstandet.

gesetzt, die zur Vorbereitung ihrer Arbeiten an sämtliche Standesgesandten das Ansuchen ergehen ließ, ihr den Handelsaktiv- und Passivzustand bekannt zu machen. 1. mußte mitgeteilt werden, welche Erzeugnisse im Ausland abgesetzt wurden und 2. mit welchen Erzeugnissen das Ausland den Kanton mit Waren versah. Ein von der solothurnischen Gesandtschaft dem Kleinen Rat übermitteltes Schreiben, das jene genaue Untersuchung über die Handelsverhältnisse verlangte, wurde der Kommerzkammer übergeben mit dem Auftrag, die darin enthaltenen Fragen möglichst genau zu lösen und der Gesandtschaft direkt ihren Bericht einzureichen[10]). Wir sehen, daß es Solothurn an seiner eifrigen Mitarbeit nicht fehlen ließ. Das spärliche Resultat, das kaum die aufgewendeten Bemühungen lohnte, war bekanntlich nicht zuletzt die Folge der verschiedenartigen Ansichten über die Zweckmäßigkeit des Konkordates im Innern des Staatenbundes selbst. Nachdem sich der Finanzrat über die obgenannten Vollziehungsmaßnahmen geeinigt hatte, bekam das Konkordat am 1. November 1822 offiziell Rechtskraft.

So vertrauensvoll Solothurn an der Ausarbeitung der Vorschläge mitgearbeitet hatte, umso unangenehmer mußte es schon unmittelbar nach der Inkraftsetzung des Sperrtarifs in seinen vielleicht etwas zu hoch gespannten Erwartungen enttäuscht werden. Die Schweiz in ihrer Gesamtheit als ohnmächtiger Föderativkörper war zu einer einheitlichen Zoll- und Handelspolitik noch nicht reif[11]). Im internen Kreise der Kantone tauchten unvorhergesehene technische Schwierigkeiten auf. Das Publikum, das zu Anfang den getroffenen Maßnahmen nicht absolut unsympathisch gegenüberstand, verwandelte seine Sympathien recht bald in offenes Mißbehagen. Der Schmuggel erlebte eine neue Blütezeit. Basel und Genf, als die geographisch exponiertesten Träger des schweizerischen Handelsverkehrs nach Frankreich, bezweifelten die staatsrechtlichen Grundlagen, auf welchen das Konkordat zustande kam. Der vielgeschmähte Artikel 11 des Bundesvertrages von 1815 rückte wieder in den Mittelpunkt des Interesses[12]). Sodann war die rigorose Vollziehungs-

[10]) R. M. 1822, S. 607.
[11]) Huber, S. 67.
[12]) Huber, S. 89.

verordnung des Kantons Solothurn eine beliebte Zielscheibe freundeidgenössischer Beschwerdeschriften und Anwürfe. Aus dem Kanton selbst liefen schon nach kurzer Zeit eine ganze Anzahl von Klagen über die erwachsenen Erschwerungen ein, was die Regierung immer wieder veranlaßte, Zollbefreiungen auszusprechen. Das Jahr 1823 brachte eine Unmenge solcher Nachlaßgesuche auf den verschiedenartigsten Waren (vom Absinth bis zum Damenhut!).

Bezeichnenderweise unterbreitete die Weinhändlerorganisation als erste Korporation der Regierung einen fertig ausgearbeiteten Vergünstigungsvorschlag. Er enthielt Zahlungserleichterungen in Form von Terminen für die außerordentliche Eintrittsgebühr. Für einen Betrag von 200 bis 300 Pfund wurde 3 Monate, für 300 bis 400 Pfund 4 Monate und für 400 bis 600 Pfund sogar eine Kreditfrist von 6 Monaten angefordert. Als Sicherung wurde eine Bürgschaftsleistung versprochen. Der Finanzrat, dem die Ueberprüfung dieser Angelegenheit übertragen war, konnte sich aber inbezug auf das Ausmaß der zu gewährenden Erleichterungen nicht mit den Anträgen der Weinhandelsschaft von Olten befreunden. Statt dessen wurden die Eintrittsgebühren auf Wein aus Frankreich von 15 auf 10 Rp. heruntergesetzt.[13]).

Eine unbillige Erschwerung war mit den Retorsionszöllen den Rebbauern der Gemeinden Bättwil, Flüh, Hofstetten, Rodersdorf und Witterswil erwachsen, die einen Teil ihrer Grundstücke auf Basler und französischem Gebiet zu liegen hatten. Derart krassen Mißständen konnte die Regierung nicht tatlos zusehen, wagte aber aus Rücksicht auf die Mitstände nicht, eine befriedigende Lösung anzuordnen. Sie verfügte vorläufig bloß eine Zollbefreiung für jene Trauben, die aus Basel eingeführt wurden und räumte dem Finanzrat die Befugnis ein, darüber zu befinden, ob auch aus Frankreich eingeführte Trauben vom Retorsionszoll ausgenommen werden sollten. Eine Aufzeichnung über eine diesbezügliche Verordnung des Finanzrates fehlt uns. Es darf jedoch mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß auf Umwegen doch eine solche Befreiung ausgesprochen

[13]) R. M. 1823, S. 271, 907.

wurde[14]). Hier beginnt der Umschwung in der Stellungnahme der Regierung zum Retorsionskonkordat. Ohne die zurückhaltenden Ermahnungen des Finanzrates wäre Solothurn offenbar schon früher, als es dann geschehen ist, vom Vertrage zurückgetreten. Im übrigen geboten Prestigerücksichten eine mehr oder weniger strikte Befolgung der eingegangenen Verpflichtungen. Dies scheint uns die einzig richtige Interpretation jener Aufzeichnungen im Ratsmanual von 1823, worin es heißt: „Der Finanzrat legt einen Bericht über das Retorsions u n wesen vor und glaubt aus verschiedenen Beweggründen, der obersten Staatsbehörde den Antrag machen zu müssen, noch ein Jahr beim Retorsionskonkordat zu verbleiben"[15]). Der Kleine Rat selbst war, wie gesagt, ebenfalls der Ueberzeugung, daß das Konkordat in seinem gegenwärtigen Stand den Erwartungen nicht entspreche. Er beauftragte den Finanzrat, mit der eidgenössischen Retorsionskommission in Fühlung zu treten, um wenigstens vorläufig gewisse Erleichterungen zu erwirken. Die zu gleicher Zeit verfügte Entlassung der 6 angestellten Retorsionslandjäger läßt darauf schließen, daß man mit einer baldigen Liquidierung des Retorsionswesens rechnete.

Auf der Tagsatzung des Jahres 1823 wurde ein letzter Versuch gemacht, die auseinander gehenden Meinungen zu vereinigen. Der Widerstand der Nichtkonkordatsstände verhinderte aber das Zustandekommen neuer Richtlinien. Luzern und Solothurn behielten sich vor, über das Retorsionswesen weitere Maßnahmen zu treffen[16]). Im Herbst 1823 teilten Uri und Luzern ihren Rücktritt aus dem Konkordat mit. Damit war die Durchführung in höchstem Maße gefährdet, so daß sich die übrigen Stände bereit fanden, um den endlosen Angriffen von Basel und Genf die Spitze zu nehmen, auf den 1. Oktober 1824 das Konkordat aufzuheben[17]). Kurz vorher wurde vom Geheimen Rate des Standes Bern mit einem Kreisschreiben an die

---

[14]) R. M. 1823, S. 905, 1218; C. B. S. 230: In einem Schreiben an Bern wird die Modifikation einiger Artikel des Konkordates beantragt, sowie auch eine gleichmäßige Vollziehung .... Dagegen wird Solothurn stets bereit sein, das zu tun, was die gemeinsame Ehre des Vaterlandes erfordert.

[15]) R. M. 1823, S. 907.

[16]) Huber, S. 90.

[17]) Ebenda; R. M. 1823, S. 931; 1824, S. 445.

Stände Aargau, Freiburg, Solothurn und Waadt zu einer Konferenz nach Biel eingeladen, wo man sich mit dem Verteilungsmodus der eingezogenen Retorsionszölle befaßte[18]). Erst als diese Ausmittlung des finanziellen Anteils ihren gütlichen Abschluß gefunden hatte, wurde der entscheidende Wille zum Austritt aus dem Retorsionskonkordat in einem Schreiben an die Ehrengesandtschaft in Bern bekannt gegeben. Folgendes war die Begründung: „Die Wendung, welche die Angelegenheit des Retorsionskonkordates nimmt, läßt uns nicht zweifeln, es werde ein gemeinschaftlicher Austritt sämtlicher beigetretener Stände erfolgen. Ein solches Ende dieser Maßregel wäre allerdings für die Kantone das Ehrenhafteste. Es wird uns daher angenehm sein zu erfahren, daß auf diese Art eine Maßregel aufhören wird, die den hiesigen Kanton ohne Vorteile in unangenehme Plackereien verwickelt hat"[19]). Am 1. August 1824 wurde die Ehrengesandtschaft ermächtigt, auf der Tagsatzung die Aufhebung des Retorsionskonkordates zu beantragen[20]). Unverzüglich setzte der Finanzrat alle Oberamtmänner von diesem Beschluß in Kenntnis, damit diese unverzüglich durch öffentliche Bekanntmachung dem Publikum den gefaßten Beschluß mitteilen konnten.

Im folgenden Jahre wurde der Gegenstand des Retorsionskonkordates endgültig aus Abschied und Traktanden fallen gelassen[21]).

Verteilt wurden die 26 000 Pfund Einnahmen aus den Retorsionszöllen wie folgt: Der Staatskassaverwalter Vogelsang und Finanzsekretär Staub erhielten je 160 Pfund Belohnung für geleistete Mehrarbeit. Dem Finanzbureau wurde aus demselben Anlaß 80 Pfund zugesprochen. Endlich wurde auch dem Ohmgeldner Zetter für geleistete Mehrarbeit eine Extraprovision von total 420 Pfund verabfolgt. Der restliche Betrag floß in die Staatskasse[22]).

---

[18]) R. M. 1824, S. 419.
[19]) C. B. 1824, S. 330.
[20]) R. M. 1824, S. 879/880; C. B., S. 353.
[21]) Huber, S. 91.
[22]) R. M. 1826, S. 859.

V. Kapitel.

Die Bedeutung der Zölle für den Finanzhaushalt

§ 11. Die Zölle im kantonalen Haushalt.

Soweit sich aus den vorhandenen Urkunden und Staatsrechnungen der Zustand der Solothurner Finanzen am Ende des 18. Jahrhunderts überblicken läßt, muß leider die unerfreuliche Feststellung gemacht werden, daß in jener Zeit die Unordnung und Nachlässigkeit wohl kaum mehr überboten werden konnte. Einiges Talent hatte man von Regierungsseite bloß im Ansammeln von Staatsvermögen — es muß verwundern, daß dies überhaupt möglich war — und in der reichlichen Entschädigung an die Staatsämter gezeigt.

Unter der herrschenden verfassungsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Organisation war natürlich jede Möglichkeit einer Kontrolle des obrigkeitlichen Finanzgebahrens ausgeschlossen. — Der Staatsschatz enthielt nach den Angaben von Büchi im Jahre 1792 ca. 3—3½ Millionen Pfund Bargeld und Wertschriften, eine für damalige Verhältnisse ganz respektable Summe[1]). Während der Grenzbesetzung von 1792—1798 mußte dann allerdings ein großer Teil davon zu militärischen Zwecken verwendet werden. Mit Ausnahme eines Betrages von 150 000 Pfund, der von der Regierung noch rechtzeitig in Sicherheit gebracht werden konnte, ist der verbleibende Rest den französischen Truppen in die Hände gefallen, die als Ueberbringer freiheitlicher Ideen auch ihre Belohnung haben wollten!

Damit beginnt für Solothurn die Zeit der Finanznot. Der Geldmangel wird chronisch; es fehlte oft an den Mitteln zur Be-

[1]) Büchi, S. 65.

streitung der täglichen Ausgaben, ganz abgesehen davon, daß man die Behörden nicht entschädigen konnte. Gesuche um finanziellen Beistand nach Bern und an das Bankhaus Rougemont in Paris blieben erfolglos. Nachdem man sogar erwogen hatte, „französische Güter" zu verpfänden, fand sich endlich im Jahre 1803 ein biederer „Pintenschenk" einer solothurnischen Landgemeinde bereit, dem Staate mit einem Darlehen von 25 000 Pfund beizustehen. So arg war es mit dem Zutrauen in die Kreditwürdigkeit des solothurnischen Staates bestellt. Obwohl trotz Proklamierung der Ablösbarkeit der Zehnten und Bodenzinsen dieselben bekanntlich weiterbezogen wurden und die Helvetik nebstdem eine Steuer auf Leihkapitalien, Grundstücken und Häusern, Luxusabgaben und eine Getränkeverbrauchssteuer brachte, mußte dazu noch die Aufnahme eines Anleihens zur Bezahlung der helvetischen Kontribution erwogen werden. Die Eigenart der damaligen Wirtschaftsverfassung, die nur zu einem kleinen Teil in die moderne Geldwirtschaft hineinragte, und die unsichere politische Lage veranlaßten dann aber die Regierung, von einer derartigen Manipulation abzusehen.

Bezeichnenderweise ist während der ganzen helvetischen Zeit nicht ein einziger Versuch gemacht worden, durch Verbesserung des Zollwesens (obrigkeitlich, wenn auch nicht verfassungsrechtlich war ja der Weiterbezug geduldet) der allerschlimmsten Finanznot zu steuern. Wohl mochte der Moment zu einer solchen Maßnahme wegen des gestörten wirtschaftlichen Gleichgewichts und empfindlich geschrumpften Warenverkehrsumfanges ungünstig erscheinen, aber anderseits hätte man sich am Zoll als nächstliegendem Finanzobjekt am raschesten einigermaßen erholen können. Von einer Regelung der Ohmgeldordnung versprach man sich mehr Erfolg. —

War es das Bewußtsein, daß die bestehenden Zolleinrichtungen mit ihren veralteten Tarifen so wenig als früher die an sie gestellten Erwartungen erfüllen könnten, oder war es allgemeine Ratlosigkeit der Behörden, die uns über die Finanzzustände jener Zeit ein so betrübliches Bild hinterlassen? Es wird immer schwierig sein, darüber etwas Bestimmtes auszusagen.

Die finanzielle Bedrängnis des Kantons Solothurn dauerte auch während der Mediationszeit an. Zu ihrer Behebung wur-

den das Schatzungsgeld und die Bodenzinsen auf gesetzlichem Wege wieder eingeführt. Die Loskäuflichkeit der Zehnten und Bodenzinsen nach ihrem „wahren Werte" wurde immerhin in der Verfassung gewährleistet[3]). Unterdessen mußte trotzdem noch zu anderen Beschaffungsmethoden in Form von Kriegssteuern Zuflucht genommen werden, um die außerordentlichen Militärausgaben zu bestreiten[4]).

Erst das Jahr 1824 brachte endlich wieder einen kleinen Vermögensgewinn von 60 456.— Fr., der sich in der Folgezeit rasch vergrößerte und im Jahre 1830 bereits einen Betrag von über 2,5 Millionen Fr. erreicht hatte. Ab 1830 bis gegen das Ende unserer Untersuchungsperiode blieb er mehr oder weniger stationär, um dann in den 50er Jahren ganz beträchtlich anzuwachsen. Der politische und soziale Umschwung in der Regeneration blieb auch auf den Umfang der Verwaltungsrechnung nicht ohne Einwirkung. Schwankten die Staatseinkünfte in den letzten Jahren vor dem Umsturz nach Büchi zwischen 150 000 bis 200 000 Pfund jährlich, so betrugen sie im Jahre 1830 schon 428 000.— Fr. alter Währung und im Jahre 1854 nahezu 1 Million Fr. neuer Währung[4]).

Betrachten wir von den finanziellen Ertrag aus dem Zoll, so fällt uns zunächst ein außerordentlich starkes Absinken der Einnahmen gegenüber der vorrevolutionären Zeit auf.

Noch im Jahre 1796 betrugen die Einnahmen aus dem Zoll 38 687 Pfund, im Jahre 1805, um einen extremen Fall herauszugreifen, nur noch 14 608 Pfund. Dieser Einnahmenrückgang hat seine Ursache weniger in der Beseitigung der bürgerlichen Privilegien, wie Ackermann meint, sondern in der Abnahme des Transit- als auch des übrigen Warenverkehrs[5]). Wie konnte es auch den französischen Truppendurchquartierungen und Kontributionen der verschiedensten Art anders sein! Im übrigen kann die Annahme nicht von der Hand gewiesen werden, daß bis zur Durchgreifenden Verbesserung der Straßenverhältnisse, die mit der Korrektion der beiden Hauensteinstraßen ihren Anfang

[3]) Ackermann, S. 5.
[4]) Gesetze von 1805, 1809, 1813 und 1815.
[4]) Ackermann, S. 5—9 und Büchi, S. 67.
[5]) Ackermann, S. 358.

Reinertrag sämtlicher kantonalen Zölle bis zum Jahre 1849[6]):

1803/04	Fr. 22 604	1826/27		Fr. 16 374
1804/05	„ 14 608	1827/28		„ 19 563
1805/06	„ 17 298	1828/29	(inkl. Weggelder am untern und obern Hauenstein)	„ 19 169
1806/07	„ 17 885	1829/30		„ 20 144
1807/08	„ 17 476	1830/31		„ 27 040
1808/09	„ 15 612	1831/32	„	„ 18 878
1809/10	„ 15 010	1832/33	„	„ 22 814
1810/11	„ 17 634	1833/34	„	„ 25 345
1811/12	„ 19 052	1834/35	„	„ 29 681
1812/13	„ 15 951	1835/36	„	„ 29 442
1813/14	„ 12 526	1836/37	„	„ 33 433
1814/15	„ 16 950	1837/38	„	„ 33 317
1815/16	„ 17 179	1838/39	„	„ 33 391
1816/17	„ 17 270	1839/40	„	„ 38 358
1817/18	„ 14 940	1840/41	„	„ 40 756
1818/19	„ 14 488	1841/42	„	„ 40 486
1819/20	„ 14 341	1842/43	„	„ 44 093
1820/21	„ 13 606	1843/44	„	„ 48 432
1821/22	„ 13 908	1844/45	„	„ 47 308
1822/23	„ 13 111	1845/46	„	„ 45 972
1823/24	„ 14 441	1846/47	„	„ 50 553
1824/25	„ 16 269	1847/48	„	„ 44 599
1825/26	„ 16 005	1848/49	„	„ 45 888

nahm und in den 40er Jahren mit dem Ausbau der Leberbergstraße und Thalstraße ihren vorläufigen Abschluß fand, der Warentransport die technisch weit überlegenen bernischen Linien bevorzugen mußte. Zu dieser technischen Ueberlegenheit gesellte sich noch gegenüber Solothurn eine ungleich energischere und brutalere Zollpolitik, die, wie wir gesehen haben, mehr als einmal mit bewußter Schädigungsabsicht eine örtliche Verschiebung des Warentransits bezweckte. Die Vorbedingungen

[6]) Für die Helvetik kann leider keine Zusammenstellung gegeben werden. Im Staatsarchiv sind eine derartige Fülle von Dokumenten und sich widersprechenden Angaben vorhanden, daß eine genaue Ausscheidung der Einnahmen aus dem Zoll unmöglich war.

zu einer ernsthaften Konkurrenz waren zudem in unserem Zeitpunkte äußerst ungünstig. Nicht daß allgemein-politische Rücksichten, wie sie in früherer Zeit eine entscheidende Rolle gespielt haben mochten, ein zielbewußteres Handeln erschwert hätten; — vielmehr wollten die grundsätzlichen Voraussetzungen moderner Verkehrspolitik von der Regierung des ancien régime nicht anerkannt werden. Später, als der Wille dazu vorhanden war, waren die erforderlichen Mittel dazu von den Franzosen geraubt. Anderseits gestalteten sich die kreditpolitischen Beziehungen in jener Zeit derart ungünstig, daß an eine Geldbeschaffung auf dem öffentlichen Anleihenswege bis in die Regenerationszeit hinein überhaupt nicht gedacht werden konnte[1]). Aus all diesen Umständen mußten die Ausgaben auf das unumgänglich notwendige beschränkt bleiben und staatwirtschaftlich nützliche Aufgaben auf spätere Zeiten verschoben werden. — Die Einnahmen aus dem Zoll bewegten sich denn auch in der Folge auf sehr mäßiger Höhe. Es wäre aber verfehlt, ihre Ergiebigkeit allein mit dem Zustand der Straßenverhältnisse in Zusammenhang zu bringen. Außer dem verminderten Warenverkehrsumfang waren in ebenso starkem Maße außerökonomische Einflüsse beteiligt. Erwähnt sei ferner die Kontinentalsperre und zeitlich anschließend die französische Hochschutzzollpolitik, die sich deutlich in den Ergebnissen von 1817—1824 widerspiegelt. Nicht vergessen sei der Rückgang aus innenpolitischen Gründen, wie er im Ergebnis von 1831 deutlich zum Ausdruck kommt. Die Herabsetzung des Zolles auf Früchten, wie sie im Jahre 1827 im Zusammenhang mit dem neu errichteten Kornmarkt in Solothurn verfügt wurde, und die Transitzollbefreiung für Kaufmannswaren über den Hauenstein blieben dagegen ohne Einfluß auf die Zolleinnahmen. Hingegen bewirkte der Beitritt Solothurns zum Transitkonkordat mit Basel, Luzern, Aargau, Uri und Tessin während 2 Jahren in Olten und Trimbach einen erheblichen Einnahmenausfall. Nicht zu Unrecht machte der Finanzrat im Jahre 1835 bei der Beratung des Voranschlages darauf aufmerksam. Im übrigen legte er dar,

[1]) Erst im Jahre 1841 wurde zufolge Kantonsratsbeschluß ein Staatsanleihen zur Revision der Thalstraße bewilligt: Solothurner Wochenblatt 1841, S. 159.

daß Uri und Tessin sich von den eingegangenen Konkordatsverpflichtungen zurückzuziehen beabsichtigten. Weiter heißt es: „Wenn diese Nachrichten, wie kaum zu bezweifeln ist, sich bestätigen, so ist auch hierin der Stand Solothurn wie in beinahe den meisten Konkordaten ein Opfer seiner Aufrichtigkeit in der Erfüllung seiner Verpflichtungen“[8]).

Zahlenmäßig nicht erfaßbar ist der Einfluß des Schmuggels auf den Fiskalertrag. Schätzungen könnten naturgemäß nur höchst unzuverlässige Resultate ergeben. Wir wissen nur soviel, daß er während der Kontinentalsperre und nachher mit mehr oder weniger obrigkeitlicher Duldung während des Retorsionskonkordates ganz beträchtliche Ausmaße angenommen hat.

Wie verteilte sich nun der Ertrag der Zölle auf die einzelnen Erhebungsstellen?

	1833	1839
	Fr.	Fr.
Solothurn mit Filialen	8 458.35	12 264.27
Balsthal mit Nebenbureaux . . .	4 956.90	8 354.38
Olten	5 501.75	5 595.40
Trimbach	3 270.35	3 568.75
Oberbuchsiten, verpachtet . . .	18.—	39.—
Boningen und Fulenbach, verpachtet .	8.—	5.—
Dorneck, verpachtet	102.—	145.—
	22 315.35	30 071.80
Bezugskosten	2 790.31	4 473.95
Reinertrag (ohne Hauensteinweggeld)	19 525.04	25 597.85
Ertrag aus dem Hauensteinweggeld:	3 289.—	7 794.—

Vergleichen wir nun die Einnahmen aus dem Zoll mit den übrigen wichtigen Einnahmeposten im Staatshaushalt, so erhalten wir folgendes Bild:

[8]) F. R. P. 1835, S. 103.

		Zoll	Salzregal	Zehnten und Bodenzinsen	Getränkeverbrauchssteuer
1816	Fr.	17 270	46 160	53 685	23 532
1823	„	13 111	53 201	45 468	30 482
1830[9])	„	20 144	68 036	41 119	30 921
1839[9])	„	33 391	159 720	50 482	100 787

Die Einnahmen aus dem Ohmgeld bewegten sich ungefähr auf der gleichen Höhe wie die aus dem Zoll. Sie ergaben dann aber später nach der Zusammenlegung der im Jahre 1815 eingeführten Getränkeverbrauchssteuer ungeahnt hohe Erträge.

Während in der ersten Hälfte unserer Untersuchungsperiode der relative Anteil der Zolleinnahmen am Gesamteinnahmenbestand rund 8 % betrug, sank er, obgleich der absolute Ertrag auf das nahezu dreifache anstieg, im Jahre 1848 auf unter 5 %. — Die Gesundung der solothurnischen Staatsfinanzen, wie sie mit der Regenerationsperiode einsetzte, konnte auf Grund dieser Tatsache nur zu einem ganz bescheidenen Teil auf die höheren Erträge aus dem Zoll zurückzuführen sein. Von einer absoluten Abhängigkeit des finanziellen Bestandes des Kantons von den Zolleinnahmen, wie sie anderswo zutage trat, kann deshalb nicht gesprochen werden. Ueber die Verwendung der Zölle kann für unseren Kanton nichts Bestimmtes ausgesagt werden. Angaben darüber besitzen wir nur während der Helvetik. So wurde z. B. dem Straßeninspektor das Recht eingeräumt, den Zöllnern gemäß Anweisung der Regierung ihr Gehalt aus der Zollkasse auszuzahlen. Vorübergehend wurde sogar ein Teil der Ausgaben des Kriegsministeriums aus der Zollkasse bestritten[10]).

Einer ausdrücklichen Zweckgebundenheit der Weggeldeinnahmen begegnen wir bei den Erträgnissen am Hauenstein (vgl. S. 50). Diese sollten in einen speziellen Tilgungsfonds ausgeschieden werden. Leider sind die hiezu gehörigen Belege im Staatsarchiv nicht mehr vorhanden, so daß wir nicht wissen, wie sich die Tilgung der entstandenen Baukosten des solothurnischen Anteils vollzogen hat. Ein Tagsatzungsabschied vom

[9]) Inkl. Weggeld am Hauenstein.
[10]) V. K. P. 1801, S. 37, 434, 448, 1542, 1789.

Jahre 1837 sagt nur soviel aus, daß ab 1. Januar dieses Jahres noch Fr. 162 000.— zu tilgen waren[11]).

§ 12. Die Verbrauchssteuer.

Eine kurze Sonderbesprechung der Verbrauchssteuer als eine mit dem Zoll kumulativ bezogene Abgabe konnte deshalb in unserer Abhandlung nicht übergangen werden, weil diese Steuer nicht unwesentlich zur Gesundung des solothurnischen Staatshaushaltes beitrug.

Entgegen den Bestimmungen des Art. 11 des Bundesvertrages von 1815 führte Solothurn zusammen mit einer Reihe anderer Kantone im gleichen Jahre eine Getränkeverbrauchssteuer ein. Ob sie nur den einzigen Zweck hatte, in einseitiger Weise die kantonalen Produzenten vor den andern schweizerischen Mitkonkurrenten durch Schutzzölle zu bevorzugen, wie Huber darlegt, muß zum mindesten für unsern Kanton fraglich erscheinen[1]). Es ist kaum wahrscheinlich, daß man den Weinbau im Kanton Solothurn besonders schützen wollte. Mit unzweideutiger Offenheit wurde denn auch bei der Einführung des Gesetzes der Fiskalcharakter betont[2]).

Von einer stärkeren Belastung der außerkantonalen Produkte kann für die erste Zeit nicht gesprochen werden. Weder aus dem Gesetzestext noch aus einer späteren Verordnung könnte eine solche Absicht erkannt werden. Dagegen war der ausländische Wein mit einer 6fach stärkeren Gebühr belegt. Bereits im Jahre 1823 und später im Jahre 1829 verfügten 2 weitere Gesetze eine Herabsetzung der Verbrauchssteuer für Branntwein und Weingeist. Gleichzeitig wurde der Ansatz für Wein als weitaus einträglichstes Finanzobjekt von 5 auf 6 Rp. pro Maas erhöht und zwar für inländisches, wie für ausländisches Gewächs.

Die Verlängerung des Gesetzes wurde mit dem „Finanzzustand" begründet und vielleicht zum ersten Male in der solo-

[11]) Amtliche Sammlung der Abschiede 1837, S. 1079; C. B. 1832, S. 864; F. R. P. 1836, S. 57/58.

[1]) Huber, S. 60.

[2]) Solothurner Kantonsblatt 1815, S. 100.

thurnischen Finanzgeschichte auf die soziale Gerechtigkeit einer Steuer hingewiesen. Prinzipiell mochte diese Ueberlegung richtig sein. Wenn man aber bedenkt, daß beispielsweise allein im Jahre 1834 über 1,3 Millionen Maas Wein von der Steuer erfaßt wurden, so ist kaum anzunehmen, daß nur die „Vermöglicheren", wie es im Gesetz heißt, dem Staate ihren Obolus entrichteten[3]).

Eine ausgesprochene Schutzbestimmung war dagegen im Gesetz vom 13. August 1833 enthalten, in dem die Verbrauchssteuer für allen im Kantonsgebiet erzeugten Wein einheitlich auf 1 Rp. pro Maas herabgesetzt wurde. Dieselbe Erleichterung wurde ebenfalls allen Bewohnern der Amteien Dorneck, Gösgen und Lebern gewährt, deren mit Reben bepflanzte Grundstücke in unmittelbar an den Gemeindebann ihres Wohnortes angrenzenden außerkantonalen Ortschaften gelegen waren[4]). Als 1 Jahr später im Innern des Kantons diese bescheidenen Ansätze wegdekretiert wurden, konnte von einer Benachteiligung gegenüber den Mitständen insofern gesprochen werden, als nun entgegen Art. 11 des Bundesvertrages tatsächlich eine Unterscheidung zwischen Kantonsbürgern und den Einwohnern anderer Kantone gemacht wurde[5]).

Aus diesen Darlegungen sehen wir deutlich, daß dem Getränkeverbrauchssteuergesetz eine gewisse Schutzwirkung im Nebenzweck nicht abgesprochen werden kann. Weit bedeutungsvoller und, wie gesagt, für den Zustand des solothurnischen Finanzhaushaltes von ausschlaggebender Bedeutung war jedoch sein ursprünglich beabsichtigter Fiskalcharakter.

Bewegte sich anfänglich der prozentuale Anteil der Einnahmen aus dieser Quelle im Gesamteinnahme-Etat ungefähr auf der gleichen Höhe wie die Zölle, so stieg er nach der Zusammenlegung mit dem Ohmgeld in der Folge auf über 25 % an. In absoluten Ziffern ausgedrückt betrug das Ergebnis im Jahre 1816 Fr. 23 532.—, im Jahre 1840 schon Fr. 110 486.—.

Wenn auch während der ganzen ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die solothurnische Finanzpolitik nie eine überragende

---

[3]) Solothurner Kantonsblatt 1832, S. 19.
[4]) F. R. P. 1834, S. 681.
[5]) Huber, S. 60.

Anpassungsfähigkeit gezeigt hat, so wurde doch rechtzeitig die Ergiebigkeit der Alkoholbesteuerung erkannt. Dies erklärt sich nicht zuletzt aus den getroffenen verwaltungstechnischen Anordnungen, die mit ihrer Einführung notwendig wurden, denn man hat gewiß nicht ohne Grund nahezu 20 neue Grenzbureaux angelegt.

VI. Kapitel.

Die Zollablösung.

§ 13. Die Bundesverfassung von 1848 und die Zollgesetzgebung des Bundes.

Den unmittelbaren Vorläufer zum zollpolitischen Zusammenschluß der eidgenössischen Kantone bildete, wie wir bei der Betrachtung der zollrechtlichen Grundlagen (vgl. S. 18) gesehen haben, das geplante Zollkonkordat der genannten 12 Kantone, das dann aber wegen Ausbruch des Sonderbundskrieges nicht zustande kam. Wie wir wissen, wurde erst mit der Bundesverfassung von 1848 eine grundlegende Umgestaltung der bisherigen komplizierten Zollverhältnisse möglich. Diese längst überfällige Zentralisation bedeutete weit mehr als eine bloß verwaltungstechnische Vereinfachung des Zolles als Instrument der Handelspolitik. Sie schuf über diese administrative Veränderung hinaus ein einheitliches Zollgebiet und brachte damit eine grundsätzliche Umstellung in den künftigen wirtschafts-, speziell handelspolitischen Beziehungen zum Ausland.

Für die Kantone bedeutete dies eine bewußte Loslösung von der bisher vorherrschend Fiskalinteressen dienenden Handhabung des Zollregals.

Die zollrechtlichen Bestimmungen sind in der Bundesverfassung von 1848 in den Artikeln 23—32 enthalten. Artikel 23 erklärte das Zollwesen als Sache des Bundes. Damit war grundsätzlich die Zollhoheit der Kantone durch diejenige des Bundes ersetzt. Artikel 24 enthielt nebst dem rechtlichen Inhalt die faktische Ausdehnung dieser Uebertragung des Zollwesens der Kantone an den Bund[1]). Ferner war dem Bund das Recht einge-

[1]) Denoth, S. 113.

räumt, die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder, Kaufhaus- und anderen Gebühren ohne Rücksicht auf die bisherigen Besitzesverhältnisse gegen Entschädigung ganz oder teilweise aufzuheben. Auf jeden Fall sollten die den Transit belastenden Zölle und Weggelder im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft zufallen und gleichzeitig eingelöst werden. Anstelle der bisherigen kantonalen Gebühren sollte ein einfaches System von Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchgangszöllen treten. — Artikel 26 regelte die Entschädigungspflicht des Bundes und setzte die Verwendung des Zollertrages fest[2]). Als Maßstab der Entschädigungspflicht wurde in Art. 26 lit. a pro Kopf der Bevölkerung nach dem Stand der Volkszählung von 1838 4 Batzen vorgesehen. Genügte der so errechnete Betrag nicht, um die aufgehobenen Zölle hinlänglich zu entschädigen, so war von Bundes wegen ein Mehrbetrag bis maximal zum Durchschnittsertrag der Jahre 1842—46 zu vergüten; eine Bestimmung, die später mancherlei Differenzen mit den einzelnen Kantonen auslöste. Unangetastet blieben die kantonalen „Consumogebühren" (Verbrauchssteuern im Kanton Solothurn). Die zukünftigen Gesetze und Verordnungen mußten jedoch der Bundesbehörde vorgelegt werden[3]).

Wenn die Bundesverfassung von 1848 nicht eine prinzipielle Beseitigung der kantonalen Zölle enthielt, sondern sich vorerst bloß auf die obligatorische Aufhebung der auf dem Transit lastenden Abgaben beschränkte, so geschah dies einerseits, um die Kantone nicht so plötzlich einer so wichtigen Einnahmequelle wie die Zölle zu berauben, anderseits, um dem Bund die Voraussetzungen zu weiteren, umfassenderen Maßnahmen vorzubehalten[4]). Angelehnt an dieses verfassungsrechtlich vorgesehene Projekt gestaltete sich die spezielle Zollgesetzgebung des Bundes[5]). Die Hauptaufgabe war zunächst die Ausmittlung der Entschädigungssumme an die Kantone. Das Bundesgesetz vom 30. Juni 1849 überband diese Aufgabe dem Bundesrat. Er selbst sollte mit den Kantonen in Unterhandlung tre-

[2]) Denoth, S. 113; Huber, S. 200/201.
[3]) Denoth, S. 114.
[4]) Effektiv waren allerdings damit die kantonalen Zölle beseitigt.
[5]) Denoth, S. 115.

ten und dort, wo Zölle mit Verbrauchssteuern vermengt waren, verhältnismäßige Abzüge machen.

Der Bundesversammlung einerseits und im Kanton Solothurn dem Kantonsrat anderseits war die Genehmigung der abgeschlossenen Verträge vorbehalten. — Mit den korporativen und privaten Zollberechtigungen sollten die Kantone einen Entschädigungsmodus vereinbaren. Im übrigen hob das Gesetz alle diejenigen Gebühren ohne Entschädigungsanspruch auf, die nie von der Tagsatzung bewilligt waren. Für die korporativen und privaten Berechtigungen wurde in dem Sinne ein Substitutionsverhältnis statuiert, daß der Bund nur die Kantone als Vertragspartei anerkannte. Im Kanton Solothurn mußte die Regierung deshalb mit der Stadtgemeinde wegen des Pfundzolles, der Kaufhaus- und anderen damit verbundenen Gebühren und mit der Gemeinde Biberist wegen des abzulösenden Brückenzolles in Verhandlungen eintreten.

§ 14. Die Zollablösungsübereinkunft mit Solothurn.

Die Zollablösungsübereinkunft zerfällt in 3 Teile. 1. In den Vertrag zwischen dem schweizerischen Bundesrat und dem Kanton Solothurn betreffend die Ablösung der Zölle. 2. In die Uebereinkunft betreffend die Ablösung des Hauensteinweggeldes. 3. In die Uebereinkunft zwischen dem Kanton Solothurn mit der Stadtgemeinde und mit der Gemeinde Biberist.

Obwohl endlich das Verhandlungsresultat für den Bund nicht so günstig ausfiel, wie ursprünglich vorgesehen war, mußte die festgesetzte Ablösungsquote nur in geringfügigem Maße überschritten werden. Solothurn erhielt statt der vorgesehenen 40 Rp. pro Kopf der Bevölkerung einen Betrag von 50,6 Rp., was bei einer Wohnbevölkerung von 63 196 eine Entschädigungssumme von Fr. 32 000.— ergab, nicht einbegriffen die Hauensteinzölle. Von der errechneten Durchschnittsertragssumme der Jahre 1842—46 im Betrage von Fr. 34 897.— mußte somit bloß eine Summe von Fr. 2897.— abgestrichen werden.

Die Haupttätigkeit der Zollablösungsverhandlungen, die solothurnischerseits von Regierungsrat Brunner geführt wurden,

entfällt auf die 2. Hälfte des Jahres 1849. Der Umstand, daß Solothurn zum Vorneherein mit einer vollen Entschädigung aller nur in Frage kommenden Gebühren rechnete, erschwerte eine reibungslose Einigung. Im Einverständnis mit dem Gesamtkollegium des Regierungsrates sollte auf keinen Fall die ausgemittelte Durchschnittsertragssumme von Fr. 34 897.— unterschritten werden. Das weitestgehende Entgegenkommen, das man zu gewähren gewillt war, betraf den Verzicht auf den städtischen Pfundzoll, das Ladergeld zu Wasser und den nicht obligatorischen Anteilsviertel der Spannerkasse im Kaufhaus. Dieser Vorbehalt erwies sich aber sogleich als unhaltbar. Kurz nachher mußte in einem Schreiben an Regierungsrat Brunner, der in Bern die Verhandlungen führte, doch eingestanden werden, „daß bei den Berechnungen mit zu großer Skrupulosität zu Werke gegangen worden sei, und daß man von einem Abzug der durch Berechnung sich ergebenden Summe keine Ahnung haben konnte". Nachdem ruchbar geworden war, daß sich die meisten andern Kantone ebenfalls Abzüge gefallen ließen, fand man sich bereit, ein Opfer zu bringen und sich mit Fr. 32 000.— zu begnügen. Ganz war die Hoffnung auf eine höhere Abfindungssumme jedoch noch nicht aufgegeben. Man glaubte immer noch, daß der Kantonsrat den abzuschließenden „Nachlaßvertrag" nicht ratifizieren könnte. Gar zu bald wurde aber die Aussichtslosigkeit solchen Spekulierens eingesehen und am 3. Oktober 1849 dem Sonderbeauftragten Brunner die Vollmacht zur Unterzeichnung der Zollablösungsübereinkunft unter der Bedingung gegeben, daß die Ablösungssumme auf Fr. 32 000.— festgesetzt werde. Bevor die definitive Uebereinkunft abgeschlossen werden konnte, mußten noch einmal einige kleinere Differenzen bereinigt werden, so daß erst am 7. Dezember die textliche Formulierung abgeschlossen war. Sie setzte im wesentlichen folgendes fest[1]):

Art. 1: Vom Tage des Bezuges der neuen schweizerischen Grenzzölle an hört der hohe Stand Solothurn auf zu beziehen: Alle und jede Warenzölle, Transitgebühren, Brückengelder, verbindliche Kaufhaus- und andere derartige Gebühren, namentlich:

[1]) Originalabschrift aus Urkunden Abteil VI, No. 13, Bundesarchiv.

a) den Kaufhauszoll in der Stadt Solothurn, d. h. den Transit- und Ausgangszoll, in welch letzterem auch der Hauptzoll und Weinzoll, sowie der Wagen- und Schiffzoll inbegriffen sind. Ferner das Torgeld, der Kleinzoll, worin auch der Pferdezoll und der Transitzoll von Pferden inbegriffen ist; endlich der Pfundzoll.

b) Die Kaufhausgebühren in Solothurn, soweit dieselben obligatorisch sind, nämlich: Die Ladergelder im Landhaus und Ländehaus, die Spannerkasse, bestehend aus dem Waaggeld, Auf- und Abladerlohn und Karrerlohn.

c) Das von der Tagsatzung bewilligte Ladergeld zu Wasser.

d) Die Zölle in Balsthal, Lüterkofen, Schnottwil, Oberbuchsiten, Dornach, Olten, Trimbach, Erlinsbach.

e) die Brückengelder in Olten und Biberist.

f) Die Wasserzölle in Solothurn und Olten. Ebenso fällt der Bezug der Hauensteinzölle weg, bezüglich welcher eine besondere Uebereinkunft abgeschlossen worden ist.

Art. 2: Von der Aufhebung bleibt einzig ausgenommen und dem Stand Solothurn der fernere Fortbezug gestattet: Der nicht obligatorische Bezug der Kaufhausgebühren in Solothurn für wirkliche Dienstleistungen, bis und solange das Kauf- und Ländehaus nicht in eidgenössische Verwaltung übergehen.

Art. 3.: Dagegen verpflichtet sich der schweizerische Bundesrat nach Anleitung des Art. 26 der Bundesverfassung dem hohen Stand Solothurn für die Aufhebung dieser Gebühren, jährlich die Summe von Fr. 32 000.— in vier Teilen zu bezahlen, in solchen Geldsorten und zu demjenigen Kurse, wie solche jeweilen an der Hauptzollstätte in Basel angenommen werden.

Art. 4: Die Bezahlung der obigen Entschädigung wird nach Vorschrift der Bundesverfassung Art. 35 eingestellt, wenn der hohe Stand Solothurn seine, durch besagte Entschädigung von Zöllen und dgl. befreiten Straßen, Brücken usw. nicht in gehörigem Stand erhält.

Art. 5: Den Consumogebühren auf Wein und geistigen Getränken, welche vom hohen Stande Solothurn bezogen werden, soll durch gegenwärtige Uebereinkunft kein Eintrag geschehen

und es mag dieser hohe Stand dieselben nach Anleitung des Art. 32 der Bundesverfassung wie bisher fortbeziehen.

Art. 6: Binnen längstens 4 Wochen verpflichten sich die beidseitigen Kontrahenten den bestimmten Entscheid über vorstehende Uebereinkunft zu geben und bis dann entweder den Ratifikationsvorbehalt zurückzuziehen oder neue Unterhandlungen bezüglich eines endlichen Einverständnisses zu beginnen."

Die Ratifikation vorstehender Vereinbarung durch den solothurnischen Kantonsrat erfolgte am 29. Dezember 1849, also noch bevor die in der Uebereinkunft festgesetzte Frist von 4 Wochen verstrichen war. Am 15. Mai 1850 genehmigte der Bundesrat kraft der ihm von der Bundesversammlung dazu erteilten Vollmacht die Uebereinkunft und zwar in der von der Bundesversammlung festgesetzten Weise, daß durch die gewählte Form die rechtliche Stellung des Bundes, wie der Kantone, wie diese im Sinne und Geiste der Bundesverfassung liege, in keiner Weise verändert werde[2]).

Betrachten wir nun die Uebereinkunft zwischen dem Bundesrat und den Ständen Baselstadt, Baselland und Solothurn betreffend die Ablösung der Hauensteinzölle[3]). — Gemäß Art. 27 der Bundesverfassung und Art. 59 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 gehörten auch die Hauensteinzölle unter die Gebühren, die ablösungspflichtig wurden. Die Verhältnisse waren hier insofern komplizierter, als der Bundesrat als Rechtsnachfolger in ein Schuldverhältnis eintreten mußte. Im Zeitpunkt der Uebereinkunft waren immer noch total Fr. 265 144.— Bauschulden nicht abgetragen, die allerdings, wie wir gesehen haben, nur zum Teil dem Kanton Solothurn auferlegt waren. Dieser interkantonale Verteilungsschlüssel, wie er seinerzeit irgendwo festgelegt wurde, erfuhr in seinem Bestande keine Aenderung. Analog der bisherigen Praxis wurde dem Stande Baselstadt die Rechnungsführung und das neu geordnete Abzahlungswesen weiterhin übertragen und zwar bis zur gänzlichen Liquidierung des Rechnungsverhältnisses im Jahre 1861. Für die efektive Auslösung wurde folgende Vereinbarung getroffen: Der Bund

[2]) Bundesblatt Bd. I, S. 288.
[3]) Urkunden Abteil VI, No. 6, Bundesarchiv Bern.

zahlte jährlich auf die oben genannte, noch zu tilgende Summe, Fr. 25 982.— ab, so daß bei einem Zinsfuß von 3½ % das Kapital voraussichtlich in 12 Jahren abgetragen werden sollte. Die Zahlungen sollten jeweilen Ende Juni und Ende Dezember erfolgen. Merkwürdigerweise scheint das Zutrauen in die einheimischen Geldsorten immer noch nicht groß gewesen zu sein. Die an Baselstadt zu zahlenden Beträge sollten nämlich laut Vertrag in französischen Fünffrankentalern zu 35 Batzen, Brabänter-talern zu 40 Batzen „oder Wert" abgeliefert werden. Endlich kehrt auch in dieser Uebereinkunft unfehlbar die im Art. 35 der Bundesverfassung vorgesehene Auflage einer ausreichenden Straßenunterhaltspflicht wieder. Sollte der besagte Artikel wider Erwarten Anwendung finden, so durften die betreffenden Abzüge auf andern Zahlungen der Eidgenossenschaft an den saumseligen Kanton gemacht, die Tilgung der Schuld jedoch dadurch nicht verzögert werden. Im letzten Artikel war wiederum eine Frist von 4 Wochen angesetzt, innerhalb welcher von den zuständigen Behörden entweder die Ratifikation ausgesprochen oder in neue Unterhandlungen eingetreten werden sollte.

Ohne Widerstand wurde am 20. August 1849 der Uebereinkunft die Genehmigung erteilt.

Gemäß Bundesverfassung von 1848 und Bundesgesetz von 1849 oblag den Kantonen die Pflicht zur Ablösung der den Gemeinden und Korporationen zugehörigen Zollberechtigungen. Zeitlich sollte diese Anordnung mit der Einstellung der übrigen kantonalen Zölle zusammenfallen, also ab 1. Februar 1850 der Neuordnung Platz machen.

Obgleich schon im Frühjahr 1849 bei der Aufstellung der Berechnungen für die Ablösung Verhandlungen angebahnt wurden, rückte der 1. Februar 1850[4]) heran, ohne daß eine Einigung mit der Stadtgemeinde Solothurn und mit der Gemeinde Biberist zustande gekommen wäre. Leider ist das Quellenmaterial, das uns über den Gang der Verhandlungen Aufschluß geben könnte, nicht vollständig. Wir müssen uns deshalb auf die spärlichen

[4]) Bis zu diesem Datum sollten die Verhandlungen mit den privaten und korporativen Berechtigten beendigt sein.

Angaben in den Staatsrechnungen beschränken. — Die Staatsrechnung pro 1850/51 weist erstmals eine vorläufige Entschädigungssumme von Fr. 4083.— der Stadtgemeinde und Fr. 116.— der Gemeinde Biberist zu. In den darauf folgenden 6 Jahren erhält die Stadt je Fr. 5000.—, die Gemeinde Biberist Fr. 142.85. Für letztere bleibt sich die Auszahlung für die 2 folgenden Jahre gleich. Durch eine spezielle Uebereinkunft mit der Gemeinde Biberist übernahm der Regierungsrat des Kantons Solothurn am 12. Mai 1858 die Unterhaltspflicht der dortigen Brücke durch Abtretung an den Staat. Dafür verpflichtete sich die Gemeinde Biberist, auf die jährliche Abfindungssumme zu verzichten.

Anders gestaltete sich die Uebereinkunft mit der Stadtgemeinde Solothurn bezüglich ihrer „wohlerworbenen" Zollberechtigungen. In den Jahren 1857 und 1858 wurden im Hinblick auf die abzuschließende definitive Ausgleichung die Zahlungen des Staates vollständig eingestellt. — Die Verhandlungen zogen sich noch 2 weitere Jahre hin, so daß erst am 31. August 1859 einem mehrmals abgeänderten Projekt die Zustimmung des Regierungsrates erteilt werden konnte. — Der Vereinbarung enthält in ihrer Einleitung, gleich wie oben, einen Hinweis auf die Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen der Jahre 1848 und 1849. Artikel 1 behandelt in einer juristisch fragwürdigen Form die rückwirkende Abschaffung des Kaufhauszolles, des Torzolles, des Pferdezolles, sowie des Transitzolles auf Pferden und Hornvieh. Ferner werden die sämtlichen Kaufhausgebühren und das von der Tagsatzung nie bewilligte Ladergeld zu Wasser als abgeschafft erklärt.

Demgegenüber zahlte die Regierung der Stadtgemeinde je auf den 31. Januar eine jährliche Zollentschädigungssumme von Fr. 5000.— und zwar ab 1. Februar 1850. Die seit diesem Tage geleisteten Abschlagszahlungen durften als verfallen in Abschlag gebracht werden. Ueberdies übernahm der Staat die Verpflichtung, der Stadtgemeinde Solothurn eine einmalige Aversalsumme von Fr. 2000.— auszuhändigen. Im weiteren fand der Artikel 35 der Bundesverfassung, wie er uns bei der Ablösung der kantonalen Zölle begegnet ist, sinngemäße Anwendung. Endlich wurde der Stadt Solothurn das freie Verfügungsrecht über ihre Zollhäuser, sowie über ihr Land- und Kaufhaus unter

der Bedingung überlassen, daß mit 6monatiger Anzeigepflicht der eidgenössischen Bundesverwaltung in einem Vorvertrag gegebenenfalls ein Mietrecht eingeräumt würde. Ferner wurde im Vertrag für die Geltungsdauer des Getränkesteuergesetzes ein Mietverhältnis für solange ausbedungen, als sich die Kaufhausgebäulichkeiten im Besitze der Stadtgemeinde befanden. Diese Regelung blieb dann in ihren wesentlichsten Teilen bis zur Neuordnung des Finanzausgleiches zwischen Bund und Kantonen im Jahre 1874 in Kraft.

Abschließend wäre noch kurz die Liquidierung des Kaufhausfonds anzuführen. Der Regierungsrat verfügte am 24. Mai 1850 die Aufhebung seiner Verwaltung. Der Anteil der Regierung verblieb als zinsbares Kapital unter der Verwaltung der Staatskasse und durfte ohne besondere Bewilligung nicht zu laufenden Ausgaben verwendet werden. 3 Tage später wurde auch der Stadtgemeinde ihr Anteil, $^2/_7$ von Fr. 9610.— = Fr. 2745.— ausbezahlt.